

Nr 441 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Wettunternehmergesetz – S.WuG, LGBl Nr 32/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im 3. Abschnitt entfallen die Überschrift des 3. Unterabschnitts sowie die den § 24 betreffende Zeile.

1.2. Nach der den § 23 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„4. Abschnitt

Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1. Unterabschnitt

Unternehmensinterne Maßnahmen

- § 24 Risikoanalyse auf Unternehmensebene
- § 24a Interne Organisationsmaßnahmen, Einrichtung eines Geldwäschebeauftragten
- § 24b Mitarbeiterbezogene Maßnahmen

2. Unterabschnitt

Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

- § 24c Zeitpunkt der Anwendung von Sorgfaltspflichten
- § 24d Allgemeine Sorgfaltspflichten
- § 24e Vereinfachte Sorgfaltspflichten
- § 24f Verstärkte Sorgfaltspflichten

3. Unterabschnitt

Maßnahmen in Verdachtsfällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- § 24g Aussetzung der Anwendung von Sorgfaltspflichten, Meldungen an die Geldwäschemeldestelle
- § 24h Nichtabwicklung von Transaktionen

4. Unterabschnitt

Sonstige Maßnahmen

- § 24i Zusammenarbeit der Wettunternehmer mit Behörden
- § 24j Informationsaustausch
- § 24k Hinweisgebersystem, Verbot der Diskriminierung und Schutz von Informations- und Hinweisgebern
- § 24l Aufbewahrungspflichten
- § 24m Verarbeitung personenbezogener Daten durch Wettunternehmer
- § 24n Verbot der Informationsweitergabe, Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten
- § 24o Sonderbestimmungen für Wettunternehmer, die Teil einer Gruppe sind

1.3. Die Überschrift des 4. Abschnitts (alt) lautet:

**„5. Abschnitt
Aufsicht“**

1.4. Die die §§ 26, 27, 28 und 29 betreffenden Zeilen lauten:

- „§ 26 Besondere Aufsichtsorgane
- § 27 Befugnisse und Pflichten der Organe im Rahmen der Aufsicht
- § 28 Pflichten der Wettunternehmer im Rahmen der Aufsicht
- § 29 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Zwangsstrafen“

1.5. Nach der den § 29 betreffenden Zeile wird eingefügt:

- „§ 29a Grundsätze für die Ausübung der Aufsicht im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“

1.6. Die den § 30 betreffende Zeile lautet:

- „§ 30 Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und anderen Behörden“

1.7. Die Überschrift des 5. Abschnitts (alt) lautet:

**„6. Abschnitt
Schlussbestimmungen“**

1.8. Nach der den § 34 betreffenden Zeile wird eingefügt:

- „§ 34a Sonderbestimmungen für das Strafverfahren
- § 34b Besondere Fälle der Verantwortlichkeit – Verbandsverantwortlichkeit
- § 34c Informationspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden
- § 34d Veröffentlichung von Unrechtsfolgen
- § 34e Ausschluss von Schadenersatzansprüchen“

1.9. Die den § 36 betreffende Zeile lautet:

- „§ 36 Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis; Verweisungen auf Unionsrecht“

1.10. Nach der den § 38 betreffenden Zeile wird eingefügt:

- „§ 39ff Inkrafttreten novellierter Bestimmungen, Übergangsbestimmungen“

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Z 15 lautet:

- „15. Terrorismusfinanzierung: die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel, gleichviel auf welche Weise, unmittelbar oder mittelbar, mit dem Vorsatz, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine der folgenden Straftaten zu begehen:
 - a) Terroristische Vereinigung gemäß § 278b StGB;
 - b) Terroristische Straftaten gemäß § 278c StGB;
 - c) Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB;
 - d) Ausbildung für terroristische Zwecke gemäß § 278e StGB;
 - e) Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß § 278f StGB;
 - f) Schwere Diebstahl gemäß § 128 StGB mit dem Ziel, eine terroristische Straftat gemäß § 278c StGB zu begehen;
 - g) Erpressung gemäß § 144 StGB oder schwere Erpressung gemäß § 145 StGB mit dem Ziel, eine terroristische Straftat gemäß § 278c StGB zu begehen;
 - h) Urkundenfälschung gemäß § 223 StGB oder Fälschung besonders geschützter Urkunden gemäß § 224 StGB mit dem Ziel, eine terroristische Straftat gemäß § 278c StGB zu begehen oder sich an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Abs 2 StGB zu beteiligen.“

2.2. Nach der Z 15 wird angefügt:

- „16. Führungsebene:
 - a) eine natürliche Person, die dem Leitungsorgan des Wettunternehmens angehört,
 - b) Mitarbeiter des Wettunternehmers mit ausreichendem Wissen über die Risiken, die für das Unternehmen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, und ausrei-

- chender Seniorität, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen zu können,
- c) der Betriebsleiter (§§ 5 Abs 2 Z 2 und 6 Abs 2 Z 2) sowie
- d) der Geldwäschebeauftragte (§ 24a Abs 5).
17. Mitarbeiter: eine natürliche Person, die
- auf Grund eines Arbeits-, Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisses,
 - auf Grund eines dem Heimarbeitsgesetz 1960 unterliegenden Verhältnisses oder eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses,
 - als überlassene Arbeitskraft (§ 3 Abs 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG) oder
 - auf Grund eines Dienstverhältnisses
- Arbeitsleistungen für einen Wettunternehmer erbringt;
18. wirtschaftlicher Eigentümer: ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 WiEReG;
19. politisch exponierte Person und Person aus deren Umfeld:
- eine natürliche Person, die
 - eine im § 2 Z 6 FM-GwG angeführte Funktion ausübt oder ein im § 2 Z 6 FM-GwG angeführtes öffentliches Amt bekleidet, ausgenommen Funktions- oder Amtsträger mittleren oder niederen Ranges,
 - Mitglied des Führungsgremiums einer im Salzburger Landtag vertretenen politischen Partei ist;
 - Familienmitglieder einer Person gemäß lit a, insbesondere
 - der Ehepartner, eine dem Ehepartner gleichgestellte Person, und die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte im Sinn des § 72 Abs 2 StGB,
 - die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer Person gemäß lit a und deren Ehepartner, dem Ehepartner eines Kindes gleichgestellte Personen und die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte eines Kindes im Sinn des § 72 Abs 2 StGB,
 - die Eltern einer Person gemäß lit a;
 - eine natürliche Person, die einer Person gemäß lit a bekanntermaßen nahesteht:
 - eine Person, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer Person gemäß lit a wirtschaftlicher Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer Person gemäß lit a unterhält;
 - eine Person, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung ist, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer Person gemäß lit a errichtet wurde.
20. Drittstaaten mit hohem Risiko:
- Drittstaaten, die in einem delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission gemäß Art 9 der Geldwäsche-Richtlinie genannt sind sowie
 - Staaten, die gemäß § 12 Abs 3 FM-GwG als Nicht-Kooperationsstaaten bezeichnet sind;
21. Geschäftsbeziehung: jede geschäftliche, berufliche oder gewerbliche Beziehung, die mit den Tätigkeiten eines Wettunternehmers in Verbindung steht und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird;
22. Trust: die von einer Person (dem Settlor/Trustor) durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung geschaffene Rechtsbeziehung im Sinn des § 1 Abs 3 WiEReG, wenn dieser vom Inland aus verwaltet wird oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn in dessen Namen im Inland eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw Sitz im Inland hat;
23. trustähnliche Vereinbarung: andere Vereinbarungen, sofern diese in Funktion und Struktur mit einem Trust (Z 22) vergleichbar sind und vom Inland aus verwaltet werden oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn im Namen der trustähnlichen Vereinbarung im Inland eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der mit einem Trustee vergleichbare Gewalthaber (Treuhand) seinen Wohnsitz bzw Sitz im Inland hat;
24. Geldwäsche-Richtlinie: die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie

2006/70/EG der Kommission (Abl Nr L 141 vom 5. Juni 2015), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Abl Nr L 156 vom 19. Juni 2018).“

3. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 1 Z 7 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „7. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht und dessen oder deren Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen zum Erkennen von Spielsucht zu beinhalten, und
- 8. Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß § 24a vorlegen, einen besonderen Beauftragten (Geldwäschebeauftragten) nach Maßgabe der § 24a Abs 5 bestellt haben und eine Teilnahme der Mitarbeiter des Wettunternehmers an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen (§ 24b) sichergestellt ist.“

3.2. Im Abs 2 Z 1 wird nach der Wortfolge „in einem Drittstaat hat,“ die Wortfolge „ausgenommen in einem Drittstaat mit hohem Risiko“ eingefügt.

3.3. Nach Abs 2 Z 1 wird eingefügt:

- „1a. eine natürliche Person, die Mitglied des Leitungsorgans ist, zum ausschließlich Verantwortlichen für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 24 bis 24o bestellt hat;“

3.4. Abs 2 Z 3 lautet:

- „3. Die in Abs 1 Z 4, 5, 7 und 8 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und“

4. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 1 Z 6 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „6. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht und dessen oder deren Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen zum Erkennen von Spielsucht zu beinhalten, und
- 7. Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß § 24a vorlegen, einen besonderen Beauftragten (Geldwäschebeauftragten) nach Maßgabe der § 24a Abs 5 bestellt haben und eine Teilnahme der Mitarbeiter des Wettunternehmers an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen (§ 24b) sichergestellt ist.“

4.2. Im Abs 2 Z 1 wird nach der Wortfolge „in einem Drittstaat hat,“ die Wortfolge „ausgenommen in einem Drittstaat mit hohem Risiko“ eingefügt.

4.3. Nach Abs 2 Z 1 wird eingefügt:

- „1a. eine natürliche Person, die Mitglied des Leitungsorgans ist, zum ausschließlich Verantwortlichen für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 24 bis 24o bestellt hat;“

4.4. Abs 2 Z 3 lautet:

- „3. Die in Abs 1 Z 4, 5, 6 und 7 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und“

5. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 1 Z 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „4. mehr als einmal von einer inländischen Behörde oder einem Verwaltungsgericht wegen Übertretungen von jugendschutzrechtlichen Bestimmungen bestraft worden ist;
- 5. mehr als einmal von einer inländischen Behörde oder einem Verwaltungsgericht wegen Übertretungen von wettrechtlichen Bestimmungen, ausgenommen Bestrafungen gemäß § 34 Abs 2 Z 3

- oder vergleichbaren Bestimmungen anderer Bundesländer, oder von Bestimmungen des Glücksspielgesetzes bestraft worden ist;
6. von den jeweils zuständigen Behörden oder einem Verwaltungsgericht wegen einer Übertretung nach § 366b Abs 1 GewO 1994, § 105 Abs 1 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, § 52j Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 oder einer Übertretung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz bestraft wurde;
 7. gemäß § 34 Abs 2 Z 3 oder von einer zuständigen Behörde bzw Verwaltungsgericht eines anderen Bundeslandes wegen einer Übertretung von vergleichbaren Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung bestraft wurde;
 8. von einem inländischen Gericht wegen § 165 StGB („Geldwäscherei“), § 278a StGB („Kriminelle Organisation“), § 278b StGB („Terroristische Vereinigung“), § 278c StGB („Terroristische Straftaten“) oder § 278d StGB („Terrorismusfinanzierung“) bestraft worden ist und die Verurteilung nicht getilgt ist;
 9. als Entscheidungsträger (§ 34b Abs 1 Z 2) innerhalb der letzten fünf Jahre ein einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft zurechenbares Verhalten gesetzt hat und die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft deswegen gemäß § 34b oder einer vergleichbaren Bestimmung eines anderen Bundeslandes, §§ 366b Abs 3 und 370 Abs 1a oder 1b GewO 1994, §§ 105 Abs 2 und 5 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, §§ 52j Abs 2 und 52k Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, §§ 34 Abs 2 und 35 FM-GwG oder nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz im Zusammenhang mit einer in der Z 8 angeführten strafbaren Handlungen bestraft worden ist;
 10. gemäß § 34 Abs 5 aus seiner Funktion auf der Führungsebene des Wettunternehmers abberufen wurde oder dem Betreffenden verboten wurde, eine Funktion auf der Führungsebene des Wettunternehmers wahrzunehmen, für die Dauer dieser Maßnahme und unbeschadet allfälliger Verjährungs- oder Tilgungsfristen.“

5.2. Abs 2 lautet:

„(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist ferner nicht gegeben, wenn der Betreffende von einem ausländischen Gericht oder einer ausländischen Behörde verurteilt oder bestraft worden ist und diese Verurteilung oder Bestrafung angesichts ihrer Höhe oder des zugrunde liegenden Delikts einer Verurteilung oder Bestrafung nach Abs 1 Z 1 bis 8 oder 9 entspricht. In Bezug auf die Tilgung (Abs 1 Z 1, 2 und 8) ist die Anwendbarkeit des Tilgungsgesetzes 1972 zu fingieren.“

6. Im § 11 Abs 2 wird nach der Z 2 eingefügt:

„2a. eine eidesstattliche Erklärung des Wettunternehmers, des Betriebsleiters, sowie jeder zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person und des Gesellschafters, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50 % betragen (§§ 5 Abs 2 Z 4 und 6 Abs 2 Z 4), dass in seiner bzw ihrer Person kein die Zuverlässigkeit ausschließender Umstand gemäß § 7 Abs 1 Z 6, 7, 8, 9 oder 10 vorliegt;“

7. § 16 Abs 6 entfällt.

8. Im 3. Abschnitt wird die Überschrift des 3. Unterabschnitts sowie der § 24 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„4. Abschnitt Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1. Unterabschnitt

Unternehmensinterne Maßnahmen

Risikoanalyse auf Unternehmensebene

§ 24

(1) Die Wettunternehmer haben die möglichen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, auf der Grundlage von Daten und Informationen zu ermitteln und zu bewerten. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. sämtliche relevante Risikofaktoren in Bezug auf Kunden;
2. sämtliche relevante Risikofaktoren in Bezug auf Länder oder geografische Gebiete;

3. sämtliche relevante Risikofaktoren in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen und Vertriebskanäle sowie sonstige neue oder sich entwickelnde Technologien sowohl für neue als auch bereits existierende Produkte und Dienstleistungen;
4. die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG);
5. der Bericht der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene gemäß Art 6 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie.

Die Ermittlung und Bewertung in Bezug auf neue Produkte, Dienstleistungen, Praktiken und Technologien hat jedenfalls vor deren Einführung zu erfolgen.

(2) Die Ermittlungs- und Bewertungsschritte gemäß Abs 1 haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens zu stehen.

(3) Die Wettunternehmer haben die gemäß Abs 1 durchgeführten Ermittlungs- und Bewertungsschritte und deren Ergebnis nachvollziehbar aufzuzeichnen, die Aufzeichnung auf aktuellem Stand zu halten und der Landesregierung oder der Geldwäschemeldestelle auf deren Anfrage in einem allgemein gebräuchlichen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

Interne Organisationsmaßnahmen, Einrichtung eines Geldwäschebeauftragten

§ 24a

(1) Die Wettunternehmer haben Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und auf Unternehmensebene ermittelten Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzurichten. Dabei sind zu berücksichtigen:

1. der Bericht der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene gemäß Art 6 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie,
2. die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und
3. die Ergebnisse der Risikoanalyse auf Unternehmensebene (§ 24).

(2) Die Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß Abs 1 haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens zu stehen und insbesondere Folgendes zu umfassen:

1. Strategien und Verfahren, die sicherstellen, dass der Wettunternehmer seiner Verpflichtung gemäß Abs 4 oder § 24c Abs 3 nachkommen kann,
2. eine Risikoklassifizierung auf Kundenebene (§ 24d Abs 2),
3. die Einrichtung von Risikomanagementsystemen (§ 24f Abs 3 Z 1),
4. die Bestellung eines besonderen Beauftragten (Geldwäschebeauftragten; Abs 5 und 6),
5. die Festlegung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden einschließlich Maßnahmen in Bezug auf neue Produkte, Praktiken und Technologien zum Ausgleich der damit in Zusammenhang stehenden Risiken,
6. die Vorgangsweise bei Verdachtsmeldungen,
7. die Aufbewahrung von Unterlagen und
8. mitarbeiterbezogene Maßnahmen (§ 24b).

(3) Die Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß Abs 1 sind

1. in schriftlicher Form festzulegen und von der Führungsebene des Unternehmens zu genehmigen,
2. laufend anzuwenden und sofern erforderlich entsprechend anzupassen,
3. durch den Geldwäschebeauftragten (Abs 5) im Hinblick auf deren Einhaltung und Anwendung durch die Mitarbeiter des Wettunternehmers zu überwachen und
4. zu überprüfen
 - durch den Geldwäschebeauftragten (Abs 5), oder
 - durch eine unabhängige Stelle, falls eine Überprüfung im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich ist.

(4) Die Wettunternehmer haben das Risikoprofil eines Kunden im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in regelmäßigen Abständen oder bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen auf dessen Führungsebene oder im Zusammenhang mit dessen Unternehmenstätigkeit neu zu bewerten.

(5) Die Verpflichteten haben einen besonderen Beauftragten zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts zu bestellen (Geldwäschebeauftragter). Die Position des Geldwäschebeauftragten ist so einzurichten, dass dieser lediglich dem Leitungsorgan des Unternehmens gegenüber verantwortlich ist und dem Leitungsorgan direkt – ohne Zwischenebenen – zu berichten hat. Weiters sind ihm freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in irgendeiner

nem möglichen Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen könnten, sowie ausreichende Befugnisse zur Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts einzuräumen. Die Wettunternehmer haben

1. durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Aufgaben des Geldwäschebeauftragten jederzeit vor Ort erfüllt werden können und
2. sicherzustellen, dass der Geldwäschebeauftragte jederzeit
 - fachlich so qualifiziert ist, dass er mit ausreichendem Wissen über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgestattet ist, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen zu können und
 - zuverlässig ist.

(6) Nach Maßgabe der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Wettunternehmers kann der Geldwäschebeauftragte auch mit weiteren Funktionen im Unternehmen betraut werden, wenn dadurch eine unbefangene Wahrnehmung seiner Aufgaben als Geldwäschebeauftragter nicht gefährdet erscheint und Interessenskonflikte in der Wahrnehmung der anderen Aufgaben ausgeschlossen sind.

Mitarbeiterbezogene Maßnahmen

§ 24b

Die Wettunternehmer haben durch Maßnahmen, die in angemessenem Verhältnis zu ihren Risiken und der Art und Größe des Unternehmens stehen, sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter die Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen, sowie die einschlägigen Datenschutzbestimmungen in dem Ausmaß kennen, das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese Maßnahmen haben unter anderem die Teilnahme an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen einzuschließen, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

2. Unterabschnitt

Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

Zeitpunkt der Anwendung von Sorgfaltspflichten

§ 24c

- (1) Wettunternehmer haben die Sorgfaltspflichten gemäß den §§ 24d, 24e und 24f anzuwenden:
 1. vor der Ausstellung einer Wettkundenkarte;
 2. vor der Annahme von einer oder mehreren Wetten, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint und der Wetteinsatz aus dieser oder diesen Wetten insgesamt 2.000 Euro übersteigt;
 3. vor der Auszahlung von Wettgewinnen aus einer oder mehreren Wetten, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, wenn der Wetteinsatz und der Wettgewinn insgesamt 2.000 Euro übersteigt;
 4. vor der Auszahlung von auf der Wettkundenkarte gespeicherten Guthaben, wenn der Auszahlungsbetrag 2.000 Euro übersteigt;
 5. unbeschadet der Z 2, 3 und 4, wenn Verdachtsmomente im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen;
 6. bei Zweifeln an der Echtheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Dokumenten zur Identifikation eines Kunden.
- (2) Ist auf eine Transaktion gemäß Abs 1 Z 2, 3 oder 4 die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr 1781/2006 (ABl Nr L 141 vom 5. Juni 2015) anwendbar, haben die Wettunternehmer die Sorgfaltspflichten gemäß den §§ 24d, 24e und 24f bereits dann anzuwenden, wenn der Wetteinsatz, Wettgewinn oder der Auszahlungsbetrag insgesamt 1.000 Euro übersteigt.
- (3) Wettunternehmer haben auf risikobasierter Grundlage zu geeigneter Zeit auch während einer aufrechten Geschäftsbeziehung oder laufenden Transaktion die Sorgfaltspflichten gemäß den § 24d und 24f anzuwenden, wenn
 1. sich Umstände, die für die Intensität der ursprünglich angewandten Sorgfaltspflichten maßgeblich waren, seit der Begründung der Geschäftsbeziehung oder dem Beginn der Transaktion geändert haben,

2. zum Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsbeziehung oder dem Beginn der Transaktion überhaupt keine Sorgfaltspflichten angewendet wurden,
3. der Wettunternehmer rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen oder
4. der Wettunternehmer auf Grund von Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl Nr 64 vom 11. März 2011), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2258 (ABl. Nr L 342 vom 16. Dezember 2016), dazu verpflichtet ist.

(4) Die Feststellung und Überprüfung der Identität einer vertretungsbefugten natürlichen Person hat zu erfolgen, wenn sich diese auf ihre Vertretungsbefugnis beruft.

(5) Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gemäß § 1 WiEReG sowie einem Trust (§ 3 Z 22) oder einer trustähnlichen Vereinbarung (§ 3 Z 23) haben die Wettunternehmer einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer als Nachweis der Registrierung einzuholen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem vergleichbaren Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland haben die Wettunternehmer einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug einzuholen, sofern dessen wirtschaftliche Eigentümer in einem den Anforderungen der Art 30 oder 31 der Geldwäsche-Richtlinie entsprechendem Register registriert werden müssen.

(6) Wenn die Begünstigten von Trusts (§ 3 Z 22) oder von ähnlichen Rechtsvereinbarungen (§ 3 Z 23) nach besonderen Merkmalen oder nach der Gattung bestimmt werden, haben die Wettunternehmer ausreichende Informationen über die Begünstigten einzuholen, um sicherzugehen, dass sie zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Begünstigter seine erworbenen Rechte wahrnimmt, in der Lage sein werden, die Identität des Begünstigten festzustellen. Die Identität der Begünstigten ist jedenfalls vor der Auszahlung zu überprüfen.

Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 24d

(1) Soweit nicht die Sorgfaltspflichten gemäß § 24e oder 24f anzuwenden sind, haben die Sorgfaltspflichten des Wettunternehmers zu umfassen:

1. die Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden sowie jeder Person, die behauptet, im Namen des Kunden handeln zu wollen, auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr 910/2014 und anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg, unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs 1 Z 1, Abs 2, 3 und 4 FM-GwG, sowie die Überprüfung einer allfälligen Vertretungsbefugnis;
2. die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität unter sinngemäßer Anwendung des §§ 6 Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 4 FM-GwG und § 11 Abs 1 WiEReG sowie die Überprüfung einer allfälligen Vertretungsbefugnis. Wenn der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der obersten Führungsebene gemäß § 2 Z 1 lit b WiEReG ist, sind die erforderlichen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der natürlichen Person, die der obersten Führungsebene angehört, zu überprüfen, und Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten zu führen;
3. die Bewertung und gegebenenfalls die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Transaktion oder Geschäftsbeziehung;
4. die Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel; solche Informationen können unter anderem die Berufs- oder Geschäftstätigkeit, das Einkommen oder das Geschäftsergebnis oder die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer umfassen;
5. die Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers und des Treuhänders oder des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 6 Abs 1 Z 5, Abs 3 und 4 FM-GwG sowie die Überprüfung eines allfälligen Treuhandverhältnisses;
6. die kontinuierliche Überwachung der Transaktionen oder der Geschäftsbeziehung, einschließlich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass

diese mit den Kenntnissen des Wettunternehmers über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen;

7. die regelmäßige Überprüfung des Vorhandenseins sämtlicher aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente sowie Aktualisierung dieser Informationen, Daten und Dokumente.

(2) Die Wettunternehmer können den Umfang der anzuwendenden Sorgfaltspflichten gemäß Abs 1 auf risikoorientierter Grundlage selbst bestimmen. Bei der Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind zumindest die in der Anlage I des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes angeführten Risikovariablen zu berücksichtigen. Als Ergebnis dieser Bewertung ist jeder Kunde in eine Risikoklasse einzustufen. Die Wettunternehmer müssen der Landesregierung gegenüber nachweisen können, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen angesichts der ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen sind.

(3) Die Wettunternehmer können zur Erfüllung der in Abs 1 Z 1 bis 5 und 7 genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf Dritte zurückgreifen. Die §§ 13 bis 15 FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

§ 24e

(1) Ein Wettunternehmer kann vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, wenn die Risikoanalyse gemäß § 24 ergeben hat, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Hierbei sind die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage II des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes angeführten Faktoren für ein potenziell geringes Risiko zu berücksichtigen.

(2) Bevor ein Wettunternehmer vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber einem Kunden anwendet, hat er sich zu vergewissern, dass die konkrete Transaktion oder Geschäftsbeziehung tatsächlich mit einem geringen Risiko verbunden ist. Insbesondere darf er nicht von einem geringen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ausgehen, wenn die ihm vorliegenden Informationen darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise doch nicht gering ist.

(3) Auch in jenen Bereichen, in denen ein Wettunternehmer vereinfachte Sorgfaltspflichten anwendet, hat er die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen, um ungewöhnliche oder verdächtige Vorgänge aufzudecken.

(4) Wettunternehmer haben ausreichende Informationen aufzubewahren, um nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten vorliegen.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 24f

(1) Ein Wettunternehmer hat in den folgenden Fällen zusätzlich zu den Sorgfaltspflichten gemäß § 24d verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden:

1. in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Drittstaaten mit hohem Risiko (§ 3 Z 20) beteiligt sind;
2. wenn der Wettunternehmer aufgrund seiner Risikoanalyse (§ 24) oder auf andere Weise feststellt, dass ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht;
3. in Bezug auf politisch exponierte Personen und Personen aus deren Umfeld; oder
4. im Fall von komplexen oder ungewöhnlich großen Vorgängen, von Vorgängen mit ungewöhnlichen Mustern oder von Vorgängen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck.

Dabei sind die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage III des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes dargelegten Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko zu berücksichtigen.

(2) In den Fällen des Abs 1 Z 1 und 2 umfassen die verstärkten Sorgfaltspflichten

1. die Einholung von zusätzlichen Informationen über den Kunden und den oder die wirtschaftlichen Eigentümer;

2. die Einholung zusätzlicher Informationen über die angestrebte Art der Transaktion oder Geschäftsbeziehung;
3. die Einholung von Informationen über die Herkunft der Gelder und die Herkunft des Vermögens des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers oder der wirtschaftlichen Eigentümer;
4. Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen;
5. die Einholung der Zustimmung der Führungsebene des Wettunternehmers vor der Durchführung einer Transaktion oder vor der Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung;
6. eine verstärkte Überwachung durch häufigere und zeitlich besser geplante Kontrollen des Umfangs und der Art der Transaktion oder der Geschäftsbeziehung, um bestimmen zu können, ob Transaktionen verdächtig sind sowie
7. eine Auswahl von Transaktionsmustern, die einer vertieften Prüfung bedürfen.

Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs 2 FM-GwG vor, haben die Wettunternehmer auf risikoorientierter Grundlage zu beurteilen, ob die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten erforderlich ist.

(3) In Bezug auf politisch exponierte Personen und Personen aus deren Umfeld umfassen die verstärkten Sorgfaltspflichten

1. die Einrichtung von angemessenen Risikomanagementsystemen, einschließlich risikobasierter Verfahren, um feststellen zu können, ob es sich bei dem Kunden, dem wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden oder dem Treugeber des Kunden um eine politisch exponierte Person oder um eine Person aus deren Umfeld handelt;
2. die Anwendung der Verfahren gemäß Z 1 vor Durchführung einer Transaktion oder vor Begründung der Geschäftsbeziehung sowie in angemessenen regelmäßigen Abständen auch während laufender Transaktion oder aufrechter Geschäftsbeziehung;
3. die Einholung der Zustimmung der Führungsebene des Wettunternehmers, bevor sie Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu diesen Personen aufnehmen oder fortführen,
4. die Ergreifung von angemessenen Maßnahmen, um die Herkunft des Vermögens und der Gelder zu bestimmen, die bei Transaktionen oder im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit diesen Personen eingesetzt werden und
5. eine verstärkte kontinuierliche Überwachung der Transaktion oder Geschäftsbeziehung.

(4) Wird das Amt oder die Funktion gemäß § 3 Z 19 lit a nicht mehr weiter ausgeübt, haben die Wettunternehmer für mindestens zwölf Monate das von dieser Person oder von einer Person aus ihrem Umfeld weiterhin ausgehende Risiko zu berücksichtigen und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Personen kein Risiko mehr darstellen, das spezifisch für politisch exponierte Personen oder für Personen aus deren Umfeld ist.

(5) Im Fall des Abs 1 Z 4 umfassen die verstärkten Sorgfaltspflichten

1. die Untersuchung des Hintergrunds und des Zwecks der Transaktionen, soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist und
2. eine verstärkte Überwachung des Umfangs und der Art der Transaktionen oder der Geschäftsbeziehung, um bestimmen zu können, ob Vorgänge verdächtig sind.

3. Unterabschnitt

Maßnahmen in Verdachtsfällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Aussetzung der Anwendung von Sorgfaltspflichten, Meldungen an die Geldwäschemeldestelle

§ 24g

(1) Wettunternehmer und deren Mitarbeiter haben unverzüglich von sich aus die Geldwäschemeldestelle zu informieren,

1. wenn sie allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 24d Abs 1 oder verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 24f Abs 2, 3 oder 5 aus welchen Gründen auch immer nicht oder nicht vollständig nachkommen können;
2. wenn Verdachtsmomente im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen, vor allem, wenn sie den Verdacht, einen berechtigten Grund zu der Annahme oder Kenntnis davon haben, dass

- eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen steht, die aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrühren,
 - ein Vermögensbestandteil aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrührt,
 - eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation gemäß § 278a StGB, einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB, einer terroristischen Straftat gemäß § 278c StGB oder der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB steht;
3. bei Zweifeln an der Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit von Dokumenten zur Identifikation
- eines Kunden,
 - einer Person, die behauptet, im Namen des Kunden handeln zu wollen,
 - des Treugebers,
 - des Treuhänders oder
 - des wirtschaftlichen Eigentümers;
4. wenn der Kunde der Verpflichtung zur Offenlegung von Vertretungsverhältnissen oder Treuhandbeziehungen gemäß § 6 Abs 3 FM-GwG zuwidergehandelt hat.

Die Verständigung der Geldwäschemeldestelle ist in einem geläufigen elektronischen Format unter Verwendung der durch die Geldwäschemeldestelle festgelegten, sicheren Kommunikationskanäle zu übermitteln.

(2) Zudem haben die Wettunternehmer, wenn sie Kenntnis davon erhalten, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt gemäß Abs 1 vorliegt und sie vernünftigerweise davon ausgehen können, dass die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auszusetzen und stattdessen umgehend die Geldwäschemeldestelle gemäß Abs 1 zu informieren.

Nichtabwicklung von Transaktionen

§ 24h

(1) Wettunternehmer haben in den Fällen § 24g Abs 1 unmittelbar im Anschluss an die Verständigung der Geldwäschemeldestelle die Durchführung eines jeden Vorgangs oder einer jeden Transaktion, vor allem von Vorgängen und Transaktionen im Sinn des § 24c Abs 1 Z 1, 2, 3 oder 4 mit dem Kunden zu unterlassen, abzurechnen oder zu beenden.

(2) Falls die Unterlassung der Durchführung eines Vorgangs oder einer Transaktion in den Fällen des § 24g Abs 1 nicht möglich ist oder die Unterlassung oder Verzögerung die Verfolgung der Nutznießer eines verdächtigen Vorgangs oder einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, haben die Wettunternehmer die Geldwäschemeldestelle umgehend im Anschluss an die Durchführung des Vorgangs oder der Transaktion zu verständigen. Im Zweifel dürfen Wetten angenommen werden, die Auszahlung von Gewinnen oder von auf Wettkundenkarten gespeicherten Guthaben ist jedoch zu unterlassen.

(3) Wettunternehmer können von der Geldwäschemeldestelle eine Entscheidung darüber verlangen, ob gegen die unverzügliche Durchführung eines Vorgangs oder einer Transaktion Bedenken bestehen. Äußert sich die Geldwäschemeldestelle bis zum Ende des folgenden Bankarbeitstages nicht, so darf der fragliche Vorgang oder die fragliche Transaktion durchgeführt werden, ansonsten hat der Wettunternehmer den besonderen Anweisungen der Geldwäschemeldestelle Folge zu leisten.

(4) Die Geldwäschemeldestelle ist ermächtigt, gegenüber dem Wettunternehmer anzuordnen, dass ein Vorgang oder eine Transaktion zu unterbleiben hat, vorläufig aufzuschieben ist oder nur mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle, allenfalls nach ihren besonderen Anweisungen, durchgeführt werden darf. Die Geldwäschemeldestelle hat von einer solchen Anordnung zu verständigen:

1. die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub,
2. den betroffenen Kunden des Wettunternehmers, wobei die Verständigung des Kunden längstens für fünf Bankarbeitstage aufgeschoben werden kann, wenn ansonsten die Verfolgung des oder der Begünstigten eines verdächtigen Vorgangs oder einer verdächtigen Transaktion behindert werden könnte. Der betroffene Wettunternehmer ist über den Aufschub der Verständigung des Kunden zu informieren. Sobald der Kunde von der Geldwäschemeldestelle von einer Anordnung verständigt wurde, sind die Wettunternehmer ermächtigt, den Kunden – jedoch nur auf dessen Nachfrage – zur Geldwäschemeldestelle zu verweisen; mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle sind sie außerdem ermächtigt, den Kunden selbst von der Anordnung zu informieren.

(5) Die Geldwäschemeldestelle hat bei ihrer Entscheidung gemäß Abs 3 und 4 zu berücksichtigen, ob die Gefahr besteht, dass die Verzögerung oder Unterlassung der Transaktion die Ermittlung des Sachverhalts oder die Verfolgung der Nutznießer einer verdächtigen Transaktion erschweren oder verhindern könnte.

(6) Die Geldwäschemeldestelle hat die Anordnung nach Abs 4 aufzuheben,

1. sobald die Voraussetzungen für ihre Erlassung weggefallen sind oder
2. sobald die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs 1 Z 3 StPO nicht bestehen.

(7) Eine Anordnung gemäß Abs 4 tritt außer Kraft, sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs 1 Z 3 StPO rechtskräftig entschieden hat.

4. Unterabschnitt

Sonstige Maßnahmen

Zusammenarbeit der Wettunternehmer mit Behörden

§ 24i

(1) Die Wettunternehmer und deren Mitarbeiter haben mit der Geldwäschemeldestelle, auch unabhängig von einer Verständigung gemäß § 24g Abs 1, sowie mit anderen Bundes- oder Landesbehörden in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, indem sie diesen auf deren Verlangen unmittelbar alle Auskünfte erteilen, die dieser zur Verhinderung, Aufklärung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.

(2) Die Geldwäschemeldestelle hat den Wettunternehmern Zugang zu aktuellen Informationen über Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte zu verschaffen, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen.

(3) Die Geldwäschemeldestelle sowie die anderen Bundes- oder Landesbehörden haben den Wettunternehmern eine zeitgerechte Rückmeldung in Bezug auf die Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen oder von Mitteilungen gemäß § 30 im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und die daraufhin getroffenen Maßnahmen zu geben, es sei denn, eine zeitgerechte Rückmeldung ist geeignet,

1. die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben von Behörden oder des Wettunternehmers zu gefährden,
2. Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen und Verfahren durch die zuständigen Behörden zu behindern oder
3. die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung zu gefährden.

(4) Die Wettunternehmer sind im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden berechtigt, zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 9 WiEReg zu nehmen. Die Landesregierung hat den Namen und die Stammzahl der Wettunternehmer auf elektronischem Weg, soweit möglich über eine Schnittstelle oder eine Online-Applikation, unentgeltlich an die Registerbehörde (§ 14 Abs 1 WiEReg) zu übermitteln und laufend aktuell zu halten. Ein Wettunternehmer kann bei der Landesregierung eine Einsichtsberechtigung beantragen, sofern diese nicht bereits automatisationsunterstützt eingeräumt wurde. Die Landesregierung hat bei Einräumung der Einsichtsberechtigung den Namen und die Stammzahl des betreffenden Wettunternehmers auf elektronischem Weg, soweit möglich über eine Schnittstelle oder über eine Online-Applikation, unentgeltlich der Registerbehörde zu übermitteln.

Informationsaustausch

§ 24j

Der Wettunternehmer hat über Systeme zu verfügen, die es ihm ermöglichen, über sichere Kommunikationskanäle auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder einer anderen zuständigen Behörde vollständig und rasch Auskunft zu geben. Diese Systeme müssen geeignet sein, eine vertrauliche Behandlung der Anfragen voll und ganz sicherzustellen.

Hinweisersystem, Verbot der Diskriminierung und Schutz von Informations- und Hinweisgebern

§ 24k

(1) Die Wettunternehmer haben nach Maßgabe ihrer Größe über angemessene Verfahren zu verfügen, die es ihren Mitarbeitern oder Personen in einer vergleichbaren Position ermöglichen, anonym und unter Wahrung der Vertraulichkeit betriebsinterne Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts oder gegen Bestimmungen in Bescheiden, die auf deren Grundlage erlassen worden sind, unternehmensintern an eine geeignete Stelle zu melden.

(2) Die Landesregierung hat ein internetbasiertes System einzurichten und zu betreiben, über welches Hinweise auf Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts oder gegen Bestimmungen in Bescheiden, die auf deren Grundlage erlassen worden sind, gemeldet werden können.

(3) Die Verfahren gemäß Abs 1 und die Systeme gemäß Abs 2 haben zu gewährleisten:

1. spezielle Verfahren für die Entgegennahme der Hinweise und der diesbezüglichen Folgemaßnahmen;
2. einen angemessenen Schutz vor allem der Identität des Hinweisgebers und der beschuldigten Person;
3. den Schutz von personenbezogenen Daten des Hinweisgebers und der beschuldigten Person sowie
4. klare Regeln, welche die Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers gewährleisten, soweit nicht die Offenlegung der Identität im Rahmen eines gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens zwingend zu erfolgen hat.

(4) Die Wettunternehmer haben sicherzustellen, dass Personen, die eine Meldung gemäß Abs 1 oder 2 oder gemäß § 24g Abs 1 oder 2 erstattet haben, keine ungünstigere Behandlung erfahren als sie vor der Abgabe der Meldung erfahren haben.

(5) Die Landesregierung hat zum Schutz von Informationsgebern gemäß § 24g Abs 1 oder 2 oder von Hinweisgebern gemäß Abs 1 oder 2 an die Geldwäschemeldestelle vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen, Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis

1. den Informations- oder Hinweisgeber umfassend zu den nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen verfügbaren Rechtsbehelfen und Verfahren zum Schutz vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis, einschließlich der Verfahren zur Einforderung einer finanziellen Entschädigung, zu informieren und zu beraten,
2. den Informations- oder Hinweisgeber gegenüber anderen relevanten Behörden, die an deren Schutz vor Benachteiligungen beteiligt sind, wirksam zu unterstützen, und
3. gegebenenfalls in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu bestätigen, dass die betreffende Person als Informationsgeber auftritt oder aufgetreten ist.

(6) Die Landesregierung kann sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs 2 und 5 auch an einem behörden- oder sektorenübergreifenden Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Bundes- und Landesbehörden beteiligen, wenn ein solches System auch für den Bereich der Wetten offen steht.

Aufbewahrungspflichten

§ 24l

Unbeschadet der sonst nach diesem Gesetz bestehenden Aufbewahrungspflichten haben die Wettunternehmer aufzubewahren:

1. Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion;
2. die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach einer gelegentlichen Transaktion.

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Wettunternehmer

§ 24m

(1) Die Wettunternehmer sind ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verarbeiten, soweit diese personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihnen jeweils nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Daten von Wettkunden, ihren Vertretern, Treuhändern und Treugebern:
 - Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
 - Name der juristischen Person, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer, Gesellschaftsverhältnisse, Vertretungsbefugnisse, Treuhandverhältnisse;
 - Art der Feststellung und Überprüfung der Identität, Daten des Dokuments oder der Urkunde;
 - Daten über die Art des Vorganges (Datum und Uhrzeit des Vorgangs, Vermittlung oder unmittelbarer Wettabschluss mit einem Buchmacher, Wettereignis oder Wettereignisse, Wetteinsatz, Quote, Ausgang der Wette, Gewinn, bei einem Wettabschluss über einen Wettterminal die Seriennummer des Terminals);
 - Daten über die Abwicklung der Transaktion (Abwicklung/Nichtabwicklung), Einbindung und Entscheidung der Geldwäschemeldestelle;
 - Art und Inhalt einer Informationsweitergabe (§§ 24i und 24n);
 - Risikoklassifizierung des Kunden, Art, Intensität und Inhalt der angewendeten Sorgfaltspflicht;
 - Daten über Sperren (Aktivierung, Aufhebung, Verdachtsmomente oder Hinweise im Sinn des § 21 Abs 3);
 - IP-Adressen.
2. Daten von Mitarbeitern:
 - Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
 - Berufsqualifikation, Ausbildungen, Rechtsgrundlage des Arbeitsverhältnisses;
 - Sozialversicherungsnummer, Zentralmelderegister-Zahl;
 - Daten über die Zuverlässigkeit, im Besonderen strafrechtliche Verurteilungen und verwaltungsbehördliche Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind;
 - Stellung im Unternehmen als Entscheidungsträger, Darstellung der Kontroll- oder Einflussbereiche (§ 34b Abs 1 Z 2 lit b und c).
3. Daten über wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 WiEReG:
 - Name des Rechtsträgers und Adressmerkmale, Stammzahl und Stammregister des Rechtsträgers;
 - Rechtsform und eine Information über den Bestandszeitraum des Rechtsträgers;
 - ÖNACE-Code für Haupttätigkeiten des Rechtsträgers, soweit dieser gemäß § 21 des Bundesstatistikgesetzes 2000 festgestellt wurde;
 - die folgenden Informationen über direkte wirtschaftliche Eigentümer: Vor- und Zuname; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Geburtsort, Wohnsitz; Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses; soweit verfügbar, die Angabe, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer verstorben ist;
 - die folgenden Informationen über alle indirekten wirtschaftlichen Eigentümer: Vor- und Zuname; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Geburtsort; Wohnsitz; Angaben über die jeweiligen obersten Rechtsträger, soweit verfügbar; Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses; soweit verfügbar, die Angabe, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer verstorben ist;
 - den Zeitpunkt der letzten Meldung und die Angabe, ob eine Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReG zur Anwendung gelangt;
 - den Umstand, dass ein aufrechter Vermerk gemäß § 11 Abs 4 und § 13 Abs 3 WiEReG vorliegt;
 - die Angabe, ob und aus welcher Quelle die Daten von der Bundesanstalt Statistik Österreich übernommen wurden und bei den gemeldeten Daten den Hinweis, dass es sich um Daten handelt, die vom Rechtsträger gemeldet wurden;
 - die Daten aus dem erweiterten Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer (§ 9 Abs 5 WiEReG).

Die Wettunternehmer haben neuen Kunden die nach Art 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen, bevor sie eine Geschäftsbeziehung begründen oder Transaktionen ausführen. Diese Informationen haben insbesondere einen allgemeinen Hinweis zu den rechtlichen Pflichten der Wettunternehmer bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscher und Terrorismusfinanzierung zu enthalten.

(2) Die Wettunternehmer haben der Geldwäschemeldestelle und sonstigen Bundes- oder Landesbehörden auf deren Verlangen unmittelbar diejenigen personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 mitzuteilen, die dieser oder diesen zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erforderlich erscheinen. Die Übermittlung kann auch im Weg der automationsunterstützten Datenübermittlung oder durch die Übergabe von Datenträgern erfolgen.

(3) Personenbezogene Daten gemäß Abs 1 sind nach Ablauf von fünf Jahren nach Wegfall der Grundlage für ihre Verarbeitung zu löschen.

(4) Die Wettunternehmer dürfen personenbezogene Daten gemäß Abs 1 ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeiten und nicht in einer Weise weiterverarbeiten, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist, wie etwa für kommerzielle Zwecke.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs 1 bis 4 ist als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß der Datenschutz-Grundverordnung anzusehen.

Verbot der Informationsweitergabe, Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten

§ 24n

(1) Wettunternehmer und deren Mitarbeiter haben alle bereits ergriffenen, aktuellen oder beabsichtigte Maßnahmen im Zusammenhang mit den §§ 24g und 24h gegenüber Kunden und Dritten geheim zu halten. Ausgenommen davon ist die Weitergabe von Informationen an die Geldwäschemeldestelle, die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, andere Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden von EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Vertragsstaaten oder Drittstaaten, um

1. diesen die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen,
2. Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen und Verfahren durch die zuständigen Behörden nicht zu behindern und
3. die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung nicht zu gefährden.

(2) Das Recht einer Person auf Zugang zu ihren gemäß § 24m vom Wettunternehmer verarbeiteten personenbezogenen Daten ist insoweit beschränkt, als diese Beschränkung eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, um

1. dem Wettunternehmer oder Behörden die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner bzw ihrer Aufgaben zu ermöglichen,
2. Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen und Verfahren durch die zuständigen Behörden nicht zu behindern oder
3. die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung nicht zu gefährden.

Sonderbestimmungen für Wettunternehmer, die Teil einer Gruppe sind

§ 24o

Auf Wettunternehmer, die Teil einer Gruppe im Sinn des § 2 Z 11 FM-GwG sind, ist § 24 Abs 1 bis 4 und 6 FM-GwG sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) die Landesregierung tritt.“

9. Die Überschrift des 4. Abschnitts (alt) lautet:

„5. Abschnitt Aufsicht“

10. Die §§ 25 und 26 lauten:

„Zuständigkeit § 25

(1) Die Wettunternehmer unterliegen der Aufsicht der Landesregierung in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen.

(2) Die Landesregierung kann, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit, Kostenersparnis oder einer effizienten Rechtsdurchsetzung gelegen ist, im Einzelfall die nach dem Ort des Einschreitens örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit der Aufsicht gemäß Abs 1 betrauen und ermächtigen, allfällig erforderliche Maßnahmen gemäß § 29 an ihrer Stelle anzuordnen oder durchführen zu lassen.

(3) Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass die mit der Ausübung der Aufsicht betrauten Organe gemäß Abs 1 und 2 - auch in Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Standards im Umgang mit Interessenkonflikten – in Bezug auf ihre Integrität hohen Maßstäben genügen, entsprechend qualifiziert sind und mit hohem professionellem Standard arbeiten.

(4) Die Landesregierung und im Fall des Abs 2 die Bezirksverwaltungsbehörden können zur Durchführung der Aufsicht gemäß Abs 1 auch besondere Aufsichtsorgane (§ 26) heranziehen.

Besondere Aufsichtsorgane

§ 26

(1) Die Landesregierung kann natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zu ihrer Unterstützung sowie zur Unterstützung einzelner oder aller Bezirksverwaltungsbehörden bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bescheid zu Aufsichtsorganen bestellen bzw als solche anerkennen.

(2) Zu Aufsichtsorganen können natürliche Personen nur bestellt werden, wenn diese

1. eigenberechtigt sind,
2. am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben,
3. in Bezug auf ihre Integrität, auch in Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Standards im Umgang mit Interessenkonflikten, hohen Maßstäben genügen sowie die erforderliche, Objektivität und Unparteilichkeit besitzen,
4. die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse aus dem Bereich des Wettwesens, Elektronik oder Automatentechnik nachweisen können und
5. Gewähr dafür bieten, mit einem hohen professionellem Standard zu arbeiten.

(3) Als Aufsichtsorgane können juristische Personen nur anerkannt werden, wenn diese über eine geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung verfügen und durch innerorganisatorische Maßnahmen die Einhaltung der im Abs 2 Z 2 bis 5 enthaltenen Voraussetzungen gewährleistet ist.

(4) Die Aufsichtsorgane sind an die Weisungen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden, für welche diese tätig werden, gebunden.

(5) Die Bestellung bzw Anerkennung zum bzw als Aufsichtsorgan ist aufzuheben, wenn

1. eine der Voraussetzungen dafür nachträglich weggefallen ist;
2. Weisungen nicht befolgt oder die Schranken der eingeräumten Befugnisse überschritten worden sind; oder
3. sonstige Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Besorgung der übertragenen Aufgaben in Zweifel ziehen können.

(6) Die Landesregierung hat im Internet auf der Homepage der für die Angelegenheiten des Gewerbes zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung ein aktuelles Verzeichnis der bestellten bzw anerkannten Aufsichtsorgane zu veröffentlichen.“

11. Im § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

*11.1. Die Überschrift lautet: „**Befugnisse und Pflichten der Organe im Rahmen der Aufsicht**“*

11.2. Im Abs 1 lautet der Text vor der Z 1:

„Die Organe der Landesregierung, die besonderen Aufsichtsorgane, die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jederzeit und unangekündigt berechtigt, zum Zweck der Durchführung der Aufsicht in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide und Bescheinigungen und der ordnungsgemäßen Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen im jeweils unbedingt notwendigen Umfang.“

12. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

*12.1. Die Überschrift lautet: „**Pflichten der Wettunternehmer im Rahmen der Aufsicht**“*

12.2. *Der Text vor der Z 1 lautet:*

„Wettunternehmer sind verpflichtet, den Organen der Landesregierung, besonderen Aufsichtsorganen, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes“

12.3. *Nach der Z 8 wird angefügt:*

„9. sowohl vor Ort als auch außerhalb der Betriebsräumlichkeiten Zugang zu allen relevanten Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit seinen Kunden, Produkten und Dienstleistungen zu gewähren.“

13. *Im § 29 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

13.1. *Die Überschrift lautet: „Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Zwangsstrafen“*

13.2. *§ 29 Abs 1 lautet:*

„(1) Besteht der begründete Verdacht, dass die Tätigkeit des Wettunternehmers entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen oder Entscheidungen ausgeübt wird, so sind von der Behörde unabhängig von einer Bestrafung alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes anzuordnen oder gegen Ersatz der Kosten durch den zu diesen Maßnahmen verpflichteten Wettunternehmer durchzuführen zu lassen. Diese Maßnahmen können umfassen:

1. die Anordnung, dass der Wettunternehmer oder die betreffende natürliche Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat,
2. die zeitlich befristete Abberufung der verantwortlichen Person aus ihrer Funktion, wenn diese der Führungsebene (§ 3 Z 16) angehört oder ein zeitlich befristetes oder dauerndes Verbot, künftig eine Funktion auf der Führungsebene des Wettunternehmers wahrzunehmen;
3. die Stilllegung von Wettterminals,
5. die Beschlagnahme von Wettterminals, einzelner Teile davon oder von Datenträgern oder
5. die gänzliche oder teilweise Schließung einer Betriebsstätte.“

13.3. *Nach Abs 5 wird angefügt:*

„(6) Liegt einer Anordnung gemäß Abs 1 der begründete Verdacht einer Übertretung der §§ 24 bis 24o zu Grunde, ist § 5 Abs 3 VVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des dort vorgesehenen Betrags der Betrag von 10.000 Euro tritt.“

14. *Nach § 29 wird eingefügt:*

„Grundsätze für die Ausübung der Aufsicht im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§ 29a

Die Landesregierung und im Fall des § 25 Abs 2 die Bezirksverwaltungsbehörden haben bei der Durchführung der Aufsicht und der Ausübung der Befugnisse gemäß den §§ 27 und 29 in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Sie haben

1. die im Inland bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu analysieren und zu bewerten,
2. sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von Prüfungen vor Ort und außerhalb der Räumlichkeiten von Wettunternehmern an deren jeweiligem Risikoprofil und den im Inland vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren,
3. das Risikoprofil eines Wettunternehmers im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Risiken der Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften, in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen auf Führungsebene oder in der Geschäftstätigkeit neu zu bewerten und
4. den Ermessensspielräumen, die den Wettunternehmern zustehen, Rechnung zu tragen und die Risikobewertungen, die diesem Ermessensspielraum zugrunde liegen, sowie die Eignung und Umsetzung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren der Verpflichteten in angemessener Weise zu überprüfen.“

15. § 30 lautet:

„Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und anderen Behörden

§ 30

(1) Stellen die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörden bei Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes Tatsachen fest, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten, haben diese umgehend die Geldwäschemeldestelle sowie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden davon zu unterrichten.

(2) Die Landesregierung hat mit dem Koordinationsgremium gemäß § 3 Abs 1 FM-GwG umfassend zusammenzuarbeiten, als Beitrag zur Vorbereitung der Nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, zu führen und diesem auf Verlangen, zumindest einmal jährlich, alle erforderlichen Auskünfte zur Erstellung der nationalen Risikoanalyse zu erteilen. Die Landesregierung hat zu diesem Zweck auf Jahresbasis zu erheben:

1. Daten zur Messung der Größe und Bedeutung des Sektors der Wetten, einschließlich der Anzahl der im Bundesland Salzburg erteilten Bewilligungen gemäß § 4;
2. Daten zur Messung von Verdachtsmeldungen, von Aufsichtsmaßnahmen und von Verfahren gemäß den §§ 14, 34 Abs 2 Z 3 und 4 sowie 34b, einschließlich der Anzahl der bei der Geldwäschemeldestelle erstatteten Verdachtsmeldungen (Abs 1), der im Anschluss daran ergriffenen Maßnahmen, der Anzahl der untersuchten Fälle und der Anzahl der verfolgten Personen sowie
3. Daten zum Personal, das den für die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden zugewiesen ist.

(3) Die Geldwäschemeldestelle hat Auskunftersuchen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beantworten, es sei denn

1. es liegen objektive Gründe für die Annahme vor, dass sich die Bereitstellung von Informationen durch die Geldwäschemeldestelle negativ auf laufende Ermittlungen oder Analysen auswirken würde;
2. die Weitergabe von Informationen steht eindeutig in einem Missverhältnis zu den Interessen einer natürlichen oder juristischen Person oder
3. die angefragte Information ist für den verfolgten Zweck irrelevant.

Über den Umfang und die Inhalte der Beantwortung entscheidet die Geldwäschemeldestelle.

(4) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Geldwäschemeldestelle zu informieren über:

1. die Verwendung der von der Geldwäschemeldestelle bereitgestellten Informationen
2. die Ergebnisse der auf Grund dieser Informationen allenfalls ergriffenen Maßnahmen.

(5) Die Landesregierung sowie die Bezirksverwaltungsbehörden haben mit der Geldwäschemeldestelle, mit anderen Bundes- oder Landesbehörden sowie mit den Behörden von EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Vertragsstaaten oder Drittstaaten bei der Wahrnehmung der ihnen zukommenden Aufgaben eng und in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und sich im Fall von Maßnahmen zur Verhinderung, Aufklärung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung vor allem in grenzüberschreitenden Fällen mit diesen abzustimmen und koordiniert vorzugehen.

(6) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen ein Ersuchen auf Informationsaustausch oder Amtshilfe nicht aus einem der folgenden Gründe ablehnen:

1. das Ersuchen berührt nach Ansicht der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde auch steuerliche Belange;
2. die Wettunternehmer, von denen diese Informationen stammen, unterliegen Geheimhaltungspflichten oder sind verpflichtet die Vertraulichkeit zu wahren, außer in den Fällen, in denen die Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden oder in denen eine Verschwiegenheitspflicht von Notaren, Rechtsanwälten, Verteidigern in Strafsachen, Wirtschaftsprüfern, Bilanzbuchhaltern, Steuerberatern, Wirtschaftstreuhändern oder sonstigen rechtsberatenden Berufen, sofern für diese eine Verschwiegenheitsverpflichtung gesetzlich vorgesehen ist, zur Anwendung kommt;

3. im Inland ist eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verfahren anhängig, es sei denn, die Ermittlung, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch den Informationsaustausch oder die Amtshilfe beeinträchtigt;
4. Art und Stellung der ersuchenden zuständigen Behörde unterscheiden sich von Art und Stellung der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörden.

(7) Die Landesregierung sowie die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen ihrer Aufsicht über die Wettunternehmer sowie für die Zwecke der Einleitung und Führung von Verwaltungsstrafverfahren zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 12 WiEReg berechtigt.“

16. Die Überschrift des 5. Abschnitts (alt) lautet:

„6. Abschnitt Schlussbestimmungen“

17. Im § 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im ersten Satz des Abs 1 entfällt das Wort „automationsunterstützt“.

17.2. Im Einleitungssatz des Abs 1 Z 1 wird die Wortfolge „bestellte Personen“ durch die Wortfolge „bestellte Personen und von Entscheidungsträgern (§ 34b Abs 1 Z 2):“ ersetzt.

17.3. Im Abs 1 wird angefügt:

- „5. Daten über wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 WiEReg:
- Name des Rechtsträgers und Adressmerkmale, Stammzahl und Stammregister des Rechtsträgers;
 - Rechtsform und eine Information über den Bestandszeitraum des Rechtsträgers;
 - ÖNACE-Code für Haupttätigkeiten des Rechtsträgers, soweit dieser gemäß § 21 des Bundesstatistikgesetzes 2000 festgestellt wurde;
 - die folgenden Informationen über direkte wirtschaftliche Eigentümer: Vor- und Zuname; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Geburtsort; Wohnsitz; Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses; soweit verfügbar, die Angabe, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer verstorben ist;
 - die folgenden Informationen über alle indirekten wirtschaftlichen Eigentümer: Vor- und Zuname; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Geburtsort; Wohnsitz; Angaben über die jeweiligen obersten Rechtsträger, soweit verfügbar; Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses; soweit verfügbar, die Angabe, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer verstorben ist;
 - den Zeitpunkt der letzten Meldung und die Angabe, ob eine Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReG zur Anwendung gelangt;
 - den Umstand, dass ein aufrechter Vermerk gemäß § 11 Abs 4 und § 13 Abs 3 WiEReg vorliegt;
 - die Angabe, ob und aus welcher Quelle die Daten von der Bundesanstalt Statistik Österreich übernommen wurden und bei den gemeldeten Daten den Hinweis, dass es sich um Daten handelt, die vom Rechtsträger gemeldet wurden;
 - die Daten aus dem erweiterten Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer (§ 9 Abs 5 WiEReG).“

17.4. Im Abs 7 entfällt das Wort „automationsunterstützten“.

17.5. Nach Abs 7 wird angefügt:

„(8) Zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung ist die Geldwäschemeldestelle ermächtigt, die ihr übermittelten Daten gemeinsam mit Daten, die sie in Vollziehung von Bundes- oder anderen Landesgesetzen verarbeitet hat oder verarbeiten darf, zu verarbeiten. Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, längstens jedoch nach fünf Jahren.

(9) Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs 1 bis 4 ist als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß der Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. § 24n Abs 2 gilt sinngemäß.“

18. Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Im Abs 1 werden die Z 12 und 13 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „12. es als Wettunternehmer unterlassen hat, in einer Wettannahmestelle die Einhaltung der Ausübungsvorschriften oder die Einhaltung des Wettreglements gemäß § 18 sicherzustellen und zu überwachen;

13. es entgegen den Bestimmungen des § 24g Abs 1 unterlässt, die Geldwäschemeldestelle unverzüglich zu informieren;
14. entgegen § 24h Abs 1 eine Transaktion vornimmt, entgegen § 24h Abs 3 eine Transaktion vor der Äußerung der Geldwäschemeldestelle durchführt oder entgegen einer Anordnung der Geldwäschemeldestelle gemäß § 24h Abs 4 handelt;
15. es unterlässt, gemäß § 24i Abs 1 oder § 24m Abs 2 mit der Geldwäschemeldestelle zusammenzuarbeiten;
16. den sonstigen Bestimmungen der §§ 24 bis 24o zuwiderhandelt;
17. den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder den in Verordnungen oder Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.“

18.2. Abs 2 lautet:

- „(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen zu bestrafen:
1. in den Fällen des Abs 1 Z 1 bis 7, 9 bis 12 mit einer Geldstrafe von mindestens 5.000 € und höchstens 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
 2. im Fall des Abs 1 Z 8 mit einer Geldstrafe von mindestens 500 € und höchstens 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
 3. in den Fällen des Abs 1 Z 13, 14, 15 und 16
 - a) mit einer Geldstrafe von mindestens 20.000 € und höchstens 50.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen; oder
 - b) im Fall besonders schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße oder einer Kombination davon gegen die Bestimmungen der §§ 24c bis 24h und die §§ 24l, 24n sowie 24o mit einer Geldstrafe von mindestens 500.000 € und höchstens in der zweifachen Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, ansonsten höchstens 1 Million Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen;
 4. im Fall des Abs 1 Z 17 mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.“

18.3. Abs 5 lautet:

„(5) Im Fall einer Bestrafung gemäß § 34 Abs 2 Z 3 lit b hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Straferkenntnis auch

1. anzuordnen, dass der Wettunternehmer oder die betreffende natürliche Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat, oder
2. die zeitlich befristete oder dauernde Abberufung der verantwortlichen Person aus ihrer Funktion anzuordnen, wenn diese der Führungsebene (§ 3 Z 16) angehört, oder ein zeitlich befristetes oder dauerndes Verbot, künftig eine Funktion auf der Führungsebene des Wettunternehmers wahrzunehmen, auszusprechen.

Bei der Wahl der jeweils im Einzelfall anzuwendenden Maßnahme hat die Bezirksverwaltungsbehörde die im § 34a Abs 2 festgelegten Strafzumessungsgründe zu berücksichtigen.“

19. Nach § 34 wird eingefügt:

„Sonderbestimmungen für das Strafverfahren

§ 34a

„(1) Für die Einhaltung der §§ 24 bis 24o ist das gemäß den §§ 5 Abs 2 Z 1a oder 6 Abs 2 Z 1a bestellte Mitglied des Leitungsorgans strafrechtlich verantwortlich.

(2) Bei der Anwendung des § 34 Abs 2 Z 3 hat die Behörde unbeschadet des § 19 VStG die folgenden Strafzumessungsgründe zu berücksichtigen:

1. die Schwere und Dauer der Pflichtverletzung,
2. den Verschuldensgrad der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person,
3. die Finanzkraft der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz der verantwortlich gemachten juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlich gemachten natürlichen Person ableiten lässt,
4. die von der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person durch die Pflichtverletzung erzielten Gewinne, sofern sich diese beziffern lassen,

5. die Verluste, die Dritten durch die Pflichtverletzung entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen,
6. die Bereitwilligkeit der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und
7. im Zeitpunkt der Fällung des Straferkenntnisses vorliegende rechtskräftige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Bestrafungen der verantwortlich gemachten natürlichen Person.

(3) Bestehen Anhaltspunkte, die einen Eintrag in einem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates nahelegen, hat die Landesregierung die Landespolizeidirektion Wien um die Einholung von Strafregisterauskünften aus dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten zu ersuchen.

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit - Verbandsverantwortlichkeit

§ 34b

(1) Im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen gilt als:

1. Verband: eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft;
2. Entscheidungsträger:
 - a) wer als Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Prokurist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten,
 - b) Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates oder wer sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt, oder
 - c) sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausübt.
3. Übertretung: besonders schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon gegen die Bestimmungen der §§ 24c bis 24h und die §§ 24l, 24n sowie 24o, die zu Gunsten des Verbandes begangen wurden und nicht gerichtlich strafbar sind.

(2) Ein Verband ist verantwortlich:

1. für Übertretungen eines Entscheidungsträgers, wenn der Entscheidungsträger als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat, sowie
2. für Übertretungen von Mitarbeitern, wenn deren Begehung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben.

Die Verantwortlichkeit eines Verbandes für eine Übertretung und die Strafbarkeit von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern wegen derselben Übertretung schließen einander nicht aus.

(3) Ist ein Verband für eine Übertretung verantwortlich, so ist über ihn eine Geldstrafe in der im § 34 Abs 2 Z 3 lit b festgelegten Höhe zu verhängen; eine Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht zu verhängen. § 34a Abs 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei der Strafzumessung auch im Zeitpunkt der Fällung des Straferkenntnisses vorliegende rechtskräftige Bestrafungen des Verbandes gemäß § 34b oder einer vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Bestimmung zu berücksichtigen sind.

(4) Werden die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verbandes im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Verband übertragen, so treffen die im Abs 3 vorgesehenen Rechtsfolgen den Rechtsnachfolger. Über den Rechtsvorgänger verhängte Rechtsfolgen wirken auch für den Rechtsnachfolger. Der Gesamtrechtsnachfolge ist Einzelrechtsnachfolge gleichzuhalten, wenn im Wesentlichen dieselben Eigentumsverhältnisse am Verband bestehen und der Betrieb oder die Tätigkeit im Wesentlichen fortgeführt wird. Besteht mehr als ein Rechtsnachfolger, so kann eine über den Rechtsvorgänger verhängte Geldstrafe gegen jeden Rechtsnachfolger vollstreckt werden. Wurde dem Rechtsvorgänger wirksam zugestellt, so gelten diese Zustellungen auch gegenüber dem Rechtsnachfolger als bewirkt.

(5) Auf das Verfahren zur Geltendmachung der Verbandsverantwortlichkeit sind die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 anzuwenden, soweit diese nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt:

1. Die Zuständigkeit der Behörde für die Verfolgung der einer Übertretung verdächtigen natürlichen Person begründet auch deren Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Verband.
2. Zustellungen an den belangten Verband sind an ein Mitglied des zu dessen Vertretung nach außen berufenen Organs vorzunehmen. Stehen sämtliche Mitglieder des zur Vertretung nach außen befugten Organs selbst im Verdacht, die Übertretung begangen zu haben, so hat die Behörde von Amts wegen einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 Zustellgesetz) zu bestellen. Die Bestellung

des Zustellungsbevollmächtigten endet mit dem Einschreiten eines Vertreters des Verbands der Behörde gegenüber.

3. Parteien im Verfahren sind der belangte Verband sowie die der Übertretung verdächtige natürliche Person.

Informationspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden

§ 34c

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen:

1. jede rechtskräftige Entscheidung, womit die Anordnung oder Durchführung einer Maßnahme gemäß § 29 Abs 1 verfügt wird sowie jeder rechtskräftige Ausspruch des Verfalls gemäß § 34 Abs 4, wenn diese Maßnahme im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steht,
2. jede rechtskräftige Bestrafung gemäß den §§ 34 und 34b.

Veröffentlichung von Unrechtsfolgen

§ 34d

(1) Die Landesregierung hat auf der Homepage der für die Angelegenheiten des Gewerbes zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung zu veröffentlichen:

1. jede rechtskräftige Entscheidung, womit die Anordnung oder Durchführung einer Maßnahme gemäß § 29 Abs 1 verfügt wird, sowie jeden rechtskräftigen Ausspruch des Verfalls gemäß § 34 Abs 4, wenn diese Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen, sowie
2. jede rechtskräftige Bestrafung einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft unter Anwendung des § 34 Abs 2 Z 3, einschließlich allfälliger Nebenstrafen gemäß § 34 Abs 5 sowie
3. jede rechtskräftige Maßnahme gemäß § 14, wenn der Verlust der Zuverlässigkeit durch eine Bestrafung gemäß Z 2 eingetreten ist.

(2) Die Veröffentlichung gemäß Abs 1 hat jedenfalls zu enthalten:

1. Art und Wesen des der Entscheidung oder Bestrafung zu Grunde liegenden Verstoßes und
2. nach Maßgabe einer Prüfung gemäß Abs 4 die Identität der verantwortlichen Personen.

(3) Die Veröffentlichung gemäß Abs 1 darf nicht enthalten:

1. die Höhe einer verhängten Geldstrafe sowie Daten zu den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen der verantwortlichen Person;
2. persönliche Daten von anderen als den verantwortlichen Personen, auch wenn diese im Verfahren beigezogen wurden (Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige etc);
3. Daten, die ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu offenbaren geeignet sind;
4. Daten, die Rückschlüsse auf die finanziellen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Wettunternehmers, dessen (Markt-)Strategien und dessen Stellung im Markt der Wettanbieter erlauben.

(4) Hält die Behörde die Veröffentlichung der Identität oder personenbezogener Daten der verantwortlichen Person nach einer fallbezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung für unverhältnismäßig oder gefährdet die Veröffentlichung dieser Daten die Stabilität von Finanzmärkten oder laufende Ermittlungen, so hat die Behörde

1. mit der Veröffentlichung zuzuwarten, bis die ihr entgegenstehenden Gründe weggefallen sind,
2. die Maßnahme oder Entscheidung auf anonymer Basis zu veröffentlichen, wenn das einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet; wird die Veröffentlichung auf anonymer Basis verfügt, so kann die Veröffentlichung der diesbezüglichen personenbezogenen Daten gemäß Abs 2 Z 2 um einen angemessenen Zeitraum verschoben werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Veröffentlichung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden oder
3. von einer Veröffentlichung der Entscheidung oder der Bestrafung überhaupt abzusehen, wenn trotz eines Aufschubs der Veröffentlichung oder einer Veröffentlichung auf anonymer Basis
 - a) die Stabilität des Finanzmarkts gefährdet ist oder
 - b) die Veröffentlichung im Fall von geringfügigen Maßnahmen unverhältnismäßig ist.

(5) Die Landesregierung hat jede Veröffentlichung gemäß Abs 1 für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Abrufbarkeit, abrufbereit zu halten. Personenbezogene Daten

dürfen in Veröffentlichungen gemäß Abs 1 nur so lange enthalten sein, wie dies nach den geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich ist.

Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

§ 34e

Im Fall einer Information der Geldwäschemeldestelle gemäß § 24g, der (Nicht-)Abwicklung einer Transaktion nach Maßgabe des § 24h, der Weitergabe von Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit der Wettunternehmer mit Behörden gemäß § 24i Abs 1 oder 24n oder über das Hinweisgebersystem gemäß § 24k Abs 2 können Schadenersatzansprüche nicht erhoben werden, wenn der Wettunternehmer, dessen Mitarbeiter oder der Hinweisgeber in fahrlässiger Unkenntnis des Umstands, dass der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung falsch war, gehandelt haben.“

20. § 35 Abs 1 lautet:

„(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze und Verordnungen gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zum nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl Nr 196/1988; BGBl I Nr 21/2019;
2. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; BGBl I Nr 46/2019;
3. Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 – BiBuG 2014, BGBl I Nr 191/2013; BGBl I Nr 46/2019;
4. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl I Nr 118/2016; BGBl I Nr 37/2018;
5. Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl Nr 129/1958; BGBl I Nr 100/2018;
6. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194/1994; BGBl I Nr 112/2018;
7. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr 620/1989; BGBl I Nr 107/2017;
8. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 106/1961; BGBl I Nr 61/2018;
9. Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl Nr 242/1962; BGBl I Nr 35/2019;
10. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; BGBl I Nr 70/2018;
11. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; BGBl I Nr 32/2018;
12. Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl Nr 631/1975; BGBl I Nr 70/2018;
13. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; BGBl I Nr 87/2012;
14. Unternehmerprüfungsordnung, BGBl Nr 453/1993; BGBl II Nr 114/2004;
15. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl I Nr 34/2015; BGBl I Nr 46/2019;
16. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017; BGBl I Nr 62/2018;
17. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017, BGBl I Nr 137/2017; BGBl I Nr 46/2019;
18. Zustellgesetz – ZustG, BGBl Nr 200/1982; BGBl I Nr 104/2018.“

21. Im § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Die Überschrift lautet: **„Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis; Verweisungen auf Unionsrecht“**

21.1. Im Abs 1 lautet die Z 7:

- „7. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl Nr L 141 vom 5. Juni 2015), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl Nr L 156 vom 19. Juni 2018).“

21.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Dieses Gesetz verweist auf

1. die Verordnung (EU) Nr 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen

im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl Nr L 257 vom 28. August 2014;

2. die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016.“

22. Nach § 38 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen, Übergangsbestimmungen

§ 39

(1) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 3, 5 Abs 1 und 2, 6 Abs 1 und 2, 7 Abs 1 und 2, 11 Abs 2, 24 bis 24o, 25, 26, 27 Abs 1, 28, 29 Abs 1 und 6, 29a, 30, 32 Abs 1, 7, 8 und 9, 34 Abs 1, 2 und 5, 34a bis 34e, 35 Abs 1 und 36 Abs 1 und 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit in Kraft. Gleichzeitig tritt § 16 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 außer Kraft.

(2) Die Wettunternehmer haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019:

1. der Behörde gegenüber die verantwortliche Person gemäß den §§ 5 Abs 2 Z 1a oder 6 Abs 2 Z 1a bekannt zu geben,
2. der Behörde die genehmigten Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß § 24a Abs 1 und 2 vorzulegen sowie
3. die Funktion eines Geldwäschebeauftragten (§ 24a Abs 5) einzurichten und diesen der Behörde namhaft zu machen.

(3) Wettunternehmer, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Bewilligung gemäß § 11 rechtskräftig erteilt worden ist, haben der Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 die ihr Unternehmen betreffenden eidesstattlichen Erklärungen gemäß § 11 Abs 2 Z 2a vorzulegen. Kann hinsichtlich des Betriebsleiters eine eidesstattliche Erklärung nicht vorgelegt werden, hat die Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 unter sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs 2, 3, 4 und 5 einen neuen Betriebsleiter zu bestellen.

(4) Die Wettunternehmer sowie die Landesregierung haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 ein Hinweisgebersystem gemäß § 24k einzurichten.

(5) § 34a Abs 1 ist nur auf Übertretungen anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2020 begangen wurden.“

Erläuterungen

A. Allgemeines und EU-Konformität:

1. Die Europäische Kommission hat gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (im Folgenden als „Geldwäsche-RL“ bezeichnet) eingeleitet. Einzelne, von der Kommission in ihrer begründeten Stellungnahme vom 11. März 2019 geltend gemachten Punkte betreffen das Land Salzburg in Bezug auf die Umsetzung der Geldwäsche-RL im Salzburger Wettunternehmergesetz.

2. Ziel und Inhalt des Gesetzesvorschlages ist, im Salzburger Wettunternehmergesetz einen der Rechtsansicht der Europäischen Kommission entsprechenden Rechtszustand in Bezug auf die Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung herzustellen. In legislativer Hinsicht bedingt dies eine erhebliche Umgestaltung und Ergänzung der geltenden Bestimmungen des Salzburger Wettunternehmergesetzes. Die neuen Bestimmungen orientieren sich dabei weitgehend an den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (BGBl I Nr 118/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 37/2018) als eines der wenigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, welche vom Bannstrahl der Europäischen Kommission nicht getroffen wird, und im Zusammenhang mit der im § 34b geregelten Verbandsverantwortlichkeit an den Bestimmungen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (BGBl I Nr 151/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 26/2016).

Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen verwiesen.

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Im Allgemeinen: Art 15 Abs 1 B-VG.

In Bezug auf die §§ 29 Abs 6, 34a und 34b: Art 11 Abs 2 B-VG.

In Bezug auf § 34e: Art 15 Abs 9 B-VG.

2. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Ein allfälliger Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages darf im Hinblick auf die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung – konkret der Geldwäschemeldestelle hinsichtlich der §§ 24 bis 24o und § 30 sowie der Bundespolizeidirektion Wien im Zusammenhang mit Auskünften aus dem Strafregister – nur mit Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG kundgemacht werden.

C. Kosten:

1. Das Vorhaben hat finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Landes, die durch die folgenden Regelungen bedingt sind:

1.1. Ausweitung der Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen der Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung in Bezug auch die neu eingefügten Unzuverlässigkeitstatbestände gemäß § 7 Abs 1 Z 7, 8 und 9.

1.2. Einrichtung, Betrieb und Wartung eines Hinweisgebersystems gemäß § 24k Abs 2.

1.3. Durchführung von Strafverfahren gemäß § 34b sowie die Veröffentlichungspflicht von Unrechtsfolgen gemäß § 34d.

1.4. Intensivierung der Überwachung der Wettunternehmer in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die Höhe der zu erwartenden Mehraufwände auf Seiten des Landes kann nicht seriös dargestellt werden.

2. Auf den Haushalt des Bundes sind finanzielle Auswirkungen durch die Mitwirkung der Geldwäschemeldestelle und der Bundespolizeidirektion Wien sowie der beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten Koordinierungsstelle gemäß § 30 Abs 2 zu erwarten.

D. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt (im Folgenden als „BKA“ bezeichnet), das Bundesministerium für Finanzen (im Folgenden als „BMF“ bezeichnet), das Bundesministerium für Inneres (im Folgenden als „BMI“ bezeichnet), das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (im Folgenden als „BMVRDJ“ bezeichnet), der SPÖ Gemeinderatsklub Salzburg (im Folgenden als „SPÖ“ bezeichnet), die Österreichische Sportwetten GmbH, die ADMIRAL Sportwetten GmbH und in deren Auftrag die SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH (im

Folgend als „ADM“ bezeichnet) sowie der Österreichische Sportwettenverband (im Folgenden als „OSWV“ bezeichnet) eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser Stellungnahmen an dieser Stelle wird verzichtet; diese können im Internet [hier](#) abgerufen werden.

2. Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Detailinhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Themenbereichen oder Regelungen des Gesetzes, auf welche sich diese beziehen, sowie – durch weiterführende Verweisungen in der vierten Spalte der Tabelle - die Überlegungen, die für deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
Allgemein	SPÖ	Abstandsregelungen	nicht berücksichtigt: Ziel des Gesetzesvorschlages ist nur die Umsetzung der unionsrechtlichen Geldwäschebestimmungen
Allgemein	ADM	Verweisungstechnik (dynamische Verweisungen?)	siehe § 35 Abs 1
Allgemein	OSWV	Sshwere Lesbarkeit	
§ 3	ADM	Kritik: politisch exponierte Personen etc sind vom Wettunternehmer nicht feststellbar	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 24f
	BMF	Begriffsbestimmung „Geschäftsbeziehung“	§ 3 Z 21
Begriffsbestimmung „Kinder“		Änderung des § 3 Z 19 lit b	
§§ 5 und 6	ADM	Kritik: Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten ist im Hinblick auf § 9 VStG nicht erforderlich	Kritik wird nicht geteilt
	BMF	Vorschlag: Verweisung auf § 3 Z 16	nicht berücksichtigt: §§ 5 und 6 erfassen nur Mitglieder des Leitungsorgans
§ 7 Abs 1 Z 7	ADM OSWV	Kritik: Unzuverlässigkeit soll erst ab der zweiten Bestrafung vorliegen	Kritik wird nicht geteilt
§ 24a Abs 4	BMF	sollte entfallen	nicht berücksichtigt: Umsetzung des Art 14 Abs 5 der (5.) Geldwäsche-RL
§ 24a Abs 5		Berichtsweg	nicht berücksichtigt: Geldwäschebeauftragter ist nicht zwangsläufig Mitglied des Leitungsorgans (wohl aber der Führungsebene)
§ 24b	BMF	Kenntnis der Datenschutzbestimmung durch die Mitarbeiter	Ergänzung des § 24b
§ 24c Abs 1	BMI	Kriterien für „Richtigkeit und Vollständigkeit“ von Dokumenten sollten festgelegt werden	Pkt 2.3 der Erläuterungen zu § 24c
§ 24c Abs 2	ADM	Kritik: Betragsgrenze (1.000 €) unsachlich	Pkt 4 der Erläuterungen zu § 24c
§ 24c Abs 3	BMF	vollständige Anpassung an Art 14 Abs 5 der Geldwäsche-RL	Ergänzung des § 24c Abs 3
§ 24c Abs 5	ADM	Kritik: nicht erforderlich	Kritik wird nicht geteilt
§ 24d	BMF	Vorschlag: Erfüllung der Sorgfaltspflichten auch durch Dritte ermöglichen	Ergänzung des § 24d (= neuer Abs 3)
		vollständige Anpassung an Art 13 Abs 1 lit c der Geldwäsche-RL	Ergänzung des § 24d Abs 1 Z 3
§ 24f	BMF	Kritik: keine konsistente Umset-	Änderung des § 24f Abs 1 Z 1

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
		zung des Art 18a der Geldwäsche-RL	
		Abs 3 Z 2 ist überschießend	nicht berücksichtigt: Z 1 betrifft „Einrichtung“ von Systemen, die Z 2 dagegen deren „Anwendung“
§ 24g Abs 1	BMI	Anführung der „Richtigkeit und Vollständigkeit“ in der Z 3 ist entbehrlich	nicht berücksichtigt: § 24g Abs 1 Z 3 korrespondiert inhaltlich mit § 24c Abs 1 Z 6
§ 24h Abs 1	BMI	Einschränkung auf bestimmte Transaktionen und Vorgänge ist nicht nachvollziehbar	Ergänzung § 24h Abs 1
§ 24h Abs 6	BMI	Z 1 hat mangels Zuständigkeit der Geldwäschemeldestelle zu entfallen	Änderung des § 24h Abs 6 (= Entfall der Z 1)
§ 24i Abs 1	ADM	Kritik: Pflicht zur Zusammenarbeit zu weitgehend	Kritik wird nicht geteilt
§ 24i Abs 4	BMF	Vorschlag: Änderung	Änderung des § 24i Abs 4
§ 24k Abs 1	BMF	vollständige Anpassung an Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-RL	Änderung des § 24k Abs 1
§ 24k Abs 2	BMF	Vorschlag: übergreifendes Hinweisgebersystem	Ergänzung § 24k Abs 2
§ 24m Abs 1	ADM	Kritik: Ermächtigung zur Datenverarbeitung zu weitgehend	Kritik wird nicht geteilt
	BMVRDJ	Erforderlichkeit der Identifikatoren in der Z 2	Entfall des bPK in der Z 2
	BMF	Ergänzung in Bezug auf DSGVO	Ergänzung § 24m Abs 1
§ 24n	BMF	Übernahme auch des § 20 Abs 1 und 2 FM-GwG	Ergänzung der §§ 24g Abs 2 und 24h Abs 4
§ 29 Abs 1 Z 2	ADM	Kritik: Kriterien für die zeitliche Befristung des Verbots fehlen	Änderungen der §§ 7, 29 Abs 1; Ergänzung § 34 Abs 5
§ 29 Abs 6	ADM	Kritik: Zwangsstrafen überschießend	Kritik wird nicht geteilt
§ 29a	BMF	vollständig Umsetzung des Art 48 Abs 6 der Geldwäsche-RL	Ergänzung des § 28 (= neue Z 9)
§ 30	BMF	Entfall der Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden	nicht berücksichtigt: Umsetzung des Art 58 Abs 1 der 5. Geldwäsche-RL
§ 34 Abs 1	BMVRDJ	Kritik: letzter Satz ist entbehrlich	Entfall des § 34 Abs 1 letzter Satz
	ADM	Kritik: Strafdrohungen verfassungswidrig	Kritik wird nicht geteilt
§ 34a Abs 2	ADM	Kritik: strafrechtliche Sonderbestimmungen (Verjährungsfristen) verfassungswidrig	Entfall des § 34a Abs 2
§ 34b	ADM	Kritik: Verbandsverantwortlichkeit entbehrlich	Kritik wird nicht geteilt

E. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Zu § 3 Z 15 (Terrorismusfinanzierung):

1. Art 1 Abs 5 der Geldwäsche-RL definiert Terrorismusfinanzierung als „die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel, gleichviel auf welche Weise, unmittelbar oder mittelbar, mit dem Vorsatz oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine der Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung zu begehen.“

2. Die Z 15 behält in Umsetzung dieser Bestimmung deren Wortlaut bei, führt jedoch die „Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses“ – umgelegt auf die Straftatbestände des Strafgesetzbuches ausdrücklich an.

Zu § 3 Z 16 (Führungsebene):

Diese Bestimmung setzt die im Art 3 Z 12 der Geldwäsche-RL enthaltene Begriffsbestimmung um. Ergänzend zu den ohnehin schon unionsrechtlich vorgegebenen „Führungskräften“ und „Mitarbeitern“ werden auch der Betriebsleiter und der Geldwäschebeauftragte der Führungsebene eines Wettunternehmens zugeordnet, da bei diesen Personen jedenfalls die Kriterien, die einen Mitarbeiter der Führungsebene zuordnen (ausreichendes Wissen etc), schon auf Grund der Bestellungs Voraussetzungen (§§ 5 Abs 2 Z 2 und 6 Abs 2 Z 2) bzw auf Grund der fachlichen Voraussetzungen und der organisatorischen Stellung des Geldwäschebeauftragten im Gesamtunternehmen (§ 24a Abs 5) erfüllt sein werden.

Der Begriff der „Führungsebene“ ist für die Vollziehung der §§ 24a Abs 3 (Genehmigung der Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Minderung und Steuerung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung) und 24f Abs 3 (Zustimmung zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen) von Relevanz.

Zu § 3 Z 17 (Mitarbeiter):

Die in der Z 17 enthaltene Definition des Begriffs des „Mitarbeiters“ entspricht dem im Art 33 Abs 1 der Geldwäsche-RL verwendeten Begriff des „leitenden Personals und deren Angestellte“ bzw dem im Art 60 Abs 6 der Geldwäsche-RL verwendeten Begriff der „unterstellten Person“. Gemäß Z 17 sind Mitarbeiter zunächst alle Arbeitnehmer, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum Wettunternehmer stehen, also Angestellte und Arbeiter. Weiters gelten Lehrlinge und andere Personen in einem Ausbildungsverhältnis als „Mitarbeiter“ sowie Heimarbeiter und die diesen gleichgestellten Personen. Als wesentliche Elemente eines „arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses“ gelten die Arbeitsleistung im Auftrag und für Rechnung eines anderen und die wirtschaftliche Unselbständigkeit, wobei weder ein Arbeitsverhältnis noch eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen. Als „Mitarbeiter“ gelten auch jene Arbeitskräfte, die zu einem Dritten (dem „Überlasser“) in einem Vertragsverhältnis stehen und von diesem dem Wettunternehmer (dem „Beschäftiger“) zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden. Die lit d der Z 17 erfasst Personen in einem Dienstverhältnis, die zwar Arbeitsleistungen erbringen, aber dies weder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages noch auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses tun, sondern auf Grund besonderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.

Zu § 3 Z 19 (politisch exponierte Person und Person aus deren Umfeld):

1. Dieser Begriff ist einer der zentralen Begriffe des § 24d Abs 1 Z 2, an den die Verpflichtung zur Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß dessen Abs 3 bis 5 anknüpfen. § 3 Z 19 setzt Art 3 Z 9, 10 und 11 der Geldwäsche-RL um, wobei die von Art 3 Z 10 und 11 der Geldwäsche-RL erfassten Personen („Familienmitglieder“, Z 10; „bekanntermaßen nahestehende Personen“, Z 11) unter dem Oberbegriff der „Personen aus deren Umfeld“ zusammengefasst werden.

1.1. Die lit a verweist auf die im § 2 Z 6 FM-GwG enthaltene Begriffsbestimmung und erfasst Einzelpersonen, die innerhalb der Europäischen Union, auf internationaler oder nationaler Ebene wichtige öffentliche Ämter oder Funktionen bekleiden oder bekleidet haben. Wichtigstes Kriterium zur Klassifizierung einer natürlichen Person als politisch exponierte Person ist daher die von der Person ausgeübte Funktion bzw das von ihr ausgeübte Amt, dies unter dem Aspekt, dass diese Funktion bzw dieses Amt mit einem entsprechenden Einfluss verbunden ist. Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, führt § 3 Z 19 (im Weg der Verweisung auf § 2 Z 6 FM-GwG) jene inländischen Funktionen und inländischen öffentlichen Ämter an, die jedenfalls von dessen Anwendungsbereich erfasst sind. Aus der im Eingangssatz verwendeten Wortfolge „dazu zählen insbesondere“ ergibt sich jedoch, dass in Einzelfällen die Bekleidung von zusätzlichen Funktionen oder öffentlichen Ämtern die Qualifikation der betreffenden Person als „politisch exponierte Person“ zu begründen geeignet ist. Von lit a werden neben den Mitgliedern der Bundesregierung auch die Mitglieder der Landesregierungen erfasst. Funktionen auf Gemeindeebene sind – vorbehaltlich des vorhin Gesagten – grundsätzlich nicht erfasst.

1.2. Der verwiesene § 2 Z 6 lit c FM-GwG stellt auf politische Parteien ab, die im Nationalrat und in den Landtagen vertreten sind, da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass bei anderen Parteien kein ausreichender Einfluss auf Entscheidungsprozesse vorhanden ist. Mitglieder der Führungsgremien sind abhängig von der Bezeichnung im jeweiligen Parteistatut einzelne Mitglieder jener Organe, welche die Partei in Führung der wesentlichen Parteigeschäfte nach außen vertreten. In bezug auf die Führungspersonen von im Landtag vertretenen Parteien beruht deren (über § 2 Z 6 lit c FM-GwG hinausgehende) Erfassung auf der Überlegung, dass gerade das Wettwesen in kompetenzrechtlicher Hinsicht eine Ange-

legenheit der Landesgesetzgebung ist und hier ein eher stärkerer Einfluss auf Entscheidungsprozesse gegeben ist als bei Führungspersonen von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien.

1.3. Weiters werden von der Begriffsbestimmung der Z 19 lit a erfasst:

- Mitglieder des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs, nicht jedoch ordentliche Gerichte in zweiter Instanz und sonstige Rechtsmittelgerichte sowie die Verwaltungsgerichte, da gegen Entscheidungen dieser Gerichte ein Rechtsmittel grundsätzlich ergriffen werden kann.
- Der Präsident des Rechnungshofs, da der Rechnungshof monokratisch organisiert ist und der Präsident somit alleine die Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen trägt. Weiters die Direktoren der Landesrechnungshöfe, da diese grundsätzlich die übergreifende Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Landesrechnungshöfe tragen, sowie das Direktorium der Österreichischen Nationalbank.
- Botschafter sowie die Vertreter des Botschafters („Geschäftsträger“), welche eine Botschaft während dessen Abwesenheit leiten. Üblicherweise handelt es sich dabei um den ständigen Vertreter des Botschafters.
- Hochrangige Offiziere der Streitkräfte; das sind insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant aufwärts, jedenfalls der Generalstabschef und sein Stellvertreter, die militärischen Sektionsleiter, der Streitkräftekommandant sowie der Kommandant der Landesverteidigungsakademie.
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane von bestimmten „staatsnahen“ Betrieben.

Zu § 3 Z 20 (Drittstaaten mit hohem Risiko):

Dieser Begriff ist der zentrale Begriff des § 24d Abs 1 Z 1, an den die Verpflichtung zur Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 24d Abs 2 anknüpft. Der Begriff der „Drittstaaten mit hohem Risiko“ erfasst zwei Kategorien von Staaten, nämlich die auf unionsrechtlicher Ebene in einem delegierten Rechtsakt der Kommission angeführten Staaten und die auf nationaler Ebene als „Nicht-Kooperationsstaaten“ bezeichneten Staaten:

1. Gemäß Art 9 der Geldwäsche-RL ist die Europäische Kommission ermächtigt, in einem delegierten Rechtsakt festzustellen, ob ein Drittland ein hohes Risiko aufweist. Diese delegierten Rechtsakte lösen die im (noch) geltenden § 24 Abs 2 angeführten Verordnungen ab, in denen die Staaten festgelegt werden, in denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht.

Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (Abl Nr L 254 vom 20. September 2016), in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1467 der Kommission vom 27. Juli 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme Pakistans in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs (Abl Nr L 246 vom 2. Oktober 2018) gelten die folgenden Staaten als Drittstaaten mit hohem Risiko:

- Afghanistan
- Äthiopien
- Bosnien und Herzegowina
- Guyana
- Irak
- Iran
- Demokratische Volksrepublik Korea (DVK)
- DVR Laos
- Pakistan
- Sri Lanka
- Syrien
- Trinidad und Tobago
- Tunesien
- Uganda

- Vanuatu
- Jemen

2. Der Begriff der „Drittstaaten mit hohem Risiko“ erfasst auch diejenigen Staaten, die gemäß § 12 Abs 3 FM-GwG als Nicht-Kooperationsstaaten bezeichnet sind. Gemäß § 12 Abs 3 FM-GwG hat die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates durch Verordnung jene Staaten als Nicht-Kooperationsstaaten zu bezeichnen, die auf ihrem Territorium oder in ihrem sonstigen Hoheitsbereich nicht die nach internationalen Standards erforderlichen Maßnahmen gegen Geldwäsche ergreifen. Eine Verletzung internationaler Standards ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Rat der Europäischen Union oder die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) entsprechende Beschlüsse gefasst hat.

Diese (nationale) Liste muss nicht unbedingt ident mit den Inhalten eines delegierten Rechtsaktes der Kommission sein, weshalb sich eine vollständige Staatenliste der Drittstaaten mit hohem Risiko aus der Summe der Inhalte beider Rechtsakte ergibt.

Bei der lit b der Z 20 handelt es sich nicht um eine dynamische Verweisung auf eine Bundesverordnung, sondern um eine tatbestandliche Anknüpfung.

Zu § 3 Z 21 (Geschäftsbeziehung):

Diese Begriffsbestimmung setzt Art 3 Z 13 der Geldwäsche-RL um. Im Detail wird dazu auf die Erläuterungen zu § 24c verwiesen.

Zu § 3 Z 22 (Trust) und Z 23 (trustähnliche Vereinbarung):

Einzelne Bestimmungen der Geldwäsche-RL, die auch im Rahmen der aktuellen Novelle umzusetzen sind (etwa der zweite Satz des Art 14 Abs 1), verwenden den Begriff des „Trusts“ und der „trustähnlichen Vereinbarung“. Diese Begriffe sind daher auch im § 3 zu definieren; als Vorbild dienen dabei die Z 17 und 18 des § 1 Abs 2 der aktuellen Novelle des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (BlgNR 137/ME, XXVI. GP).

Zu den §§ 5 und 6 (Bewilligungsvoraussetzungen) und zu § 39 Abs 2 Z 1 und Abs 5 (Übergangsbestimmungen):

1. Die Inhalte der bisherigen §§ 5 Abs 1 Z 7 und 6 Abs 1 Z 6, die sich sowohl auf den Wettkundenschutz als auch auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung beziehen, werden nunmehr in gesonderten Bestimmungen geregelt: Die neuen §§ 5 Abs 1 Z 7 und 6 Abs 1 Z 6 entsprechen den geltenden Bestimmungen in Bezug auf den Wettkundenschutz, die neuen §§ 5 Abs 1 Z 8 und 6 Abs 1 Z 7 beziehen sich ausschließlich auf die unternehmensinternen Vorkehrungen zur Verhinderung eines Missbrauchs des Wettunternehmens zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der gemäß § 24a Abs 5 einzurichtende Geldwäschebeauftragte ersetzt den „unternehmensinternen Ansprechpartner für Fragen der Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung“. Das bisher vorzulegende Konzept „über effektive Maßnahmen im Hinblick auf das Erkennen von [...] verdächtigen Wettvorgängen“, dessen inhaltliche Ausgestaltung dem Wettunternehmer bisher freigestellt war, wird durch die nunmehr im § 24a von den Wettunternehmern geforderten „Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“, welches auf den im § 24a Abs 1 festgelegten Analysen beruht und in inhaltlicher Hinsicht den Vorgaben des § 24a Abs 2 genügen muss, ersetzt.

Da von den Wettunternehmern nicht erwartet werden kann, dass deren organisatorische Maßnahmen sofort mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 24a diesem entsprechen, ist in der im § 39 Abs 2 enthaltenen Übergangsbestimmung eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des Jahres 2019 für die Umsetzung der im § 24a vorgesehenen Maßnahmen festgelegt.

2. Die §§ 5 Abs 2 Z 3 und 6 Abs 2 Z 3 werden an die im Pkt 1 dargestellten Änderungen angepasst. Das Vorliegen von „Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ gemäß § 24a Abs 1 und 2 sowie die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe des § 24a Abs 5 ist daher für alle Wettunternehmer eine Bewilligungsvoraussetzung.

3. Die §§ 5 Abs 2 Z 1 und 6 Abs 2 Z 1 machen von der im § 18a Abs 3 der Geldwäsche-RL enthaltenen Ermächtigung Gebrauch, wonach „die Mitgliedstaaten gegebenenfalls [...] im Einklang mit den internationalen Pflichten der Union eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen [ergreifen]:

- a) Verweigerung der Gründung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzbüros von Verpflichteten aus dem betreffenden Drittland oder anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass der fragliche Verpflichtete aus einem Drittland stammt, das über keine angemessenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt;“

Als juristische Person oder als eingetragene Personengesellschaft konstituierte Wettunternehmer, deren satzungsgemäßer Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in einem Drittstaat mit hohem Risiko befindet, können daher keine Bewilligung zur Ausübung von unternehmerischen Tätigkeiten im Bundesland Salzburg erhalten.

4. Die §§ 5 Abs 2 Z 1a und 6 Abs 2 Z 1a setzen Art 46 Abs 4 der Geldwäsche-RL um.

Gemäß dieser Richtlinienbestimmung haben die Mitgliedsstaaten vorzuschreiben, dass „die Verpflichteten das Mitglied des Leitungsorgans bestimmen, das für die Einhaltung der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Verwaltungsvorschriften verantwortlich ist, soweit dies angebracht ist.“

4.1. Gemäß § 9 Abs 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs 2) bestellt sind.

Die neu eingefügten §§ 5 Abs 2 Z 1a und 6 Abs 2 Z 1a enthalten solche, dem § 9 VStG vorgehende Vorschriften in Bezug auf die Bestimmungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Die als juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft konstituierten Wettunternehmer haben eine natürliche Person, die Mitglied ihres Leitungsorgans ist, zum ausschließlich Verantwortlichen für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 24 bis 24o zu bestellen.

Besteht das Leitungsorgan nur aus einer einzigen natürlichen Person, so ist diese zum Verantwortlichen zu bestellen.

Die Wortfolge „zum ausschließlich Verantwortlichen“ stellt klar, dass im Rahmen der Bestimmungen der §§ 24 bis 24o die Bestellung von weiteren Verantwortlichen im Sinn des § 9 Abs 2 oder 3 VStG nicht in Betracht kommt, sondern dass der gemäß den §§ 5 Abs 2 Z 1a und 6 Abs 2 Z 1a bestellten Person die strafrechtliche Verantwortlichkeit insgesamt und ungeteilt zukommt.

Für die nicht von den §§ 24 bis 24o erfassten Bereiche des Gesetzes bleibt es bei der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 9 VStG.

4.2. Gemäß der im § 39 Abs 2 Z 1 enthaltenen Übergangsbestimmung ist die verantwortliche Person bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 zu bestellen und der Behörde gegenüber bekannt zu geben. Damit im Zusammenhang steht auch die im § 39 Abs 5 enthaltene Übergangsbestimmung, wonach die verantwortliche Person nur für solche Übertretungen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist, die nach Ablauf des 1. Jänner 2020 begangen wurde. Bis dahin bleibt es bei dem geltenden, durch § 9 VStG konstituierten Haftungsregime.

4.3. Im Fall der Nichtbestellung einer verantwortlichen Person gemäß den §§ 5 Abs 2 Z 1a oder 6 Abs 2 Z 1a bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 hat die Behörde nach § 14 Z 1 vorzugehen und die Bewilligung zu entziehen.

Zu § 7 (Zuverlässigkeit):

1. Die Z 5 entspricht, was Bestrafungen wegen Übertretungen von wettrechtlichen Bestimmungen oder von Bestimmungen des Glücksspielgesetzes anbelangt, im Wesentlichen der geltenden Z 4 des Abs 1. Soweit nicht eine Bestrafung wegen einer Übertretung von Bestimmungen, die der Verhinderung und Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen (= Bestrafungen gemäß § 34 Abs 2 Z 3), vorliegt, ist die in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes geforderte Zuverlässigkeit erst mit der zweiten Bestrafung verwirkt.

2. Die Geldwäsche-Richtlinie ist in Österreich sektorenbezogen umgesetzt. Die Z 6 und 7 spiegeln diese sektorenbezogene Umsetzung der Geldwäsche-RL wieder:

In der Z 6 sind jene für einzelne Berufsgruppen und Wirtschaftszeige geltenden Gesetze angeführt, welche Geldwäschebestimmungen in Umsetzung der Geldwäsche-RL außerhalb der Salzburger Wettunternehmergesetzes und den wettrechtlichen Bestimmungen anderer Bundesländer enthalten. Bereits eine einmalige Bestrafung wegen einer Übertretung dieser Bestimmungen begründet eine Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers im Bundesland Salzburg. Als „zuständige [Straf]Behörde“ im Sinn der Z 6 kommen in Betracht: die Bezirksverwaltungsbehörden (Gewerbeordnung 1994), die Kammer der Wirtschaftstreuhand (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017), die Wirtschaftskammer Österreich (Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014) und die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz). Die im § 32 Abs 2 enthaltene Ermächtigung der Landesregierung, „bei den Verwaltungsstrafbehörden“ die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit notwendigen Daten einholen zu können, umfasst daher neben den Bezirksverwaltungsbehörden auch die Kammer der Wirtschaftstreuhand, die Wirtschaftskammer Österreich sowie die Finanzmarktaufsicht.

Die Z 7 erfasst dagegen Bestrafungen wegen Übertretungen von wettrechtlichen Bestimmungen, die der Verhinderung und Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen. Im Salzburger Wettunternehmergesetz handelt es sich dabei um Bestrafungen nach § 34 Abs 1 Z 13, 14, 15 und 16. Keinen Unterschied macht es, ob im Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen die „allgemeine“ Strafdrohung des § 34 Abs 2 Z 3 lit a oder - im Fall von besonders schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 24c bis 24h und die §§ 24l, 24n sowie 24o – die „besondere“ Strafdrohung des § 34 Abs 2 Z 3 lit b angewendet wurde. Die Zuverlässigkeit ist in beiden Fällen bereits mit der erstmaligen Bestrafung verwirkt. Der in der Z 7 des Abs 1 enthaltene Unzuverlässigkeitstatbestand setzt in Bezug auf diese weitere Sanktionsfolge einer schwerwiegenden Übertretung von bestimmten Geldwäschebestimmungen auch Art 59 Abs 2 lit c der Geldwäsche-RL um. Die Z 7 erfasst auch Bestrafungen einer Person in anderen Bundesländern durch die dort zuständigen Behörden wegen einer Übertretung von Ausführungsbestimmungen zu Art 59 der Geldwäsche-RL.

3. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens neu eingefügte Z 8 legt fest, dass Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten, unabhängig von der verhängten Strafe (vgl dazu die Z 1) jedenfalls zu einem Ausschluss bzw Verlust der Zuverlässigkeit führen. Bei diesen Ausschließungsgründen handelt es sich um Verurteilungen nach § 165 StGB („Geldwäscherei“), § 278a StGB („Kriminelle Organisation“), § 278b StGB („Terroristische Vereinigung“), § 278c StGB („Terroristische Straftaten“) oder § 278d StGB („Terrorismusfinanzierung“).

4. Der in der Z 9 neu eingefügte Unzuverlässigkeitsgrund steht in engem inhaltlichem Zusammenhang mit der im § 34b geregelten Verantwortlichkeit von juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften („Verbandsverantwortlichkeit“).

Die „Grundidee“ des § 34b und aller, in der Z 8 angeführten vergleichbaren Bestimmungen ist, dass das zentrale Element des die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft treffenden Vorwurfs und der eigentliche Grund für deren Bestrafung nicht darin besteht, dass ein Entscheidungsträger eine Übertretung begangen hat, sondern darin, dass die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen, insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen hat. Dieser Vorwurf kann im eigenen Handeln oder Unterlassen eines Entscheidungsträgers begründet sein, da eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft nur dadurch handeln kann, dass ihr das Handeln oder Unterlassen ihrer Entscheidungsträger zugerechnet werden und die Begehung einer Übertretung durch einen solchen Entscheidungsträger daher unwiderleglich als Ausdruck mangelnder Sorgfalt zur Verhinderung solcher Taten anzusehen ist, oder im Handeln oder Unterlassen eines Mitarbeiters, der vom Entscheidungsträger zu verantwortende günstige Tatumstände vorgefunden hat. Zum näheren Verständnis der Verbandsverantwortlichkeit wird auf die Erläuterungen zu § 34b verwiesen.

Soweit der Entscheidungsträger nicht auch als unmittelbarer Täter (oder auch als Beitrags- oder Bestimmungstäter) in Anspruch genommen wird, bleibt dieser trotz einer Bestrafung der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft gemäß § 34b „unbescholten“, weshalb hier der in der Z 7 festgelegte Unzuverlässigkeitsgrund ins Leere läuft.

5. Die Z 10 steht im Zusammenhang mit der im § 34 Abs 5 Z 2 festgelegten Nebenstrafe, wonach die Bezirksverwaltungsbehörde im Straferkenntnis eine Person aus ihrer Funktion auf der Führungsebene des Wettunternehmers aberufen oder dieser verbieten kann, künftig eine Funktion auf der Führungsebene des Wettunternehmers wahrzunehmen. Im Fall eines solchen Ausspruchs besteht Unzuverlässigkeit für die Dauer dieser Maßnahme, und zwar unbeschadet allfälliger Verjährungs- oder Tilgungsfristen. Dieser letzte Zusatz ist deswegen bedeutsam, weil es durchwegs Fälle geben kann, in denen eine Strafe bereits verjährt oder getilgt ist und daher – trotz eines aufrechten Verbots gemäß § 34 Abs 5 Z 2 – die Zuverlässigkeit wieder vorliegen würde. Im umgekehrten Fall, dem Ende eines Verbots gemäß § 34 Abs 5 Z 2 vor Eintritt der Tilgungswirkungen, steht ohnehin die noch nicht getilgte Strafe einer Beurteilung der betreffenden Person als zuverlässig im Sinn des § 7 entgegen.

6. Im Abs 2 erfolgt eine Klarstellung betreffend ausländische Verurteilungen bzw Bestrafungen.

Zu § 11 (Erteilung der Bewilligung) und zu § 39 Abs 3 (Übergangsbestimmung):

1. Die neu eingefügte Z 2a des Abs 2 knüpft an die im § 7 Abs 1 Z 6, 7, 8, 9 und 10 neu eingefügten Unzuverlässigkeitstatbestände an. Das Vorliegen einer Bestrafung einer natürlichen Person gemäß einer in der Z 6 und 7 des § 7 Abs 1 angeführten Bestimmungen durch eine andere Behörde als eine Bezirksverwaltungsbehörde ist in der Praxis, vor allem ohne Kenntnis des „Vorlebens“ der natürlichen Person, deren Zuverlässigkeit in Rede steht, nur sehr schwer festzustellen, da diese Bestrafungen in keinem öffentlichen Register aufscheinen. Zwar können diese Bestrafungen bei den zuständigen Straf- oder Aufsichtsbehörden erhoben werden, was allerdings insofern voraussetzt, dass die zur Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde überhaupt Anhaltspunkte in diese Richtung besitzt.

Gleiches gilt bei Bestrafungen einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft auf Grund eines ihr zurechenbaren Verhaltes eines ihrer Entscheidungsträger gemäß § 34b (oder auf Grund von vergleichbaren Bestimmungen) – auch diese werden in keinem öffentlichen Register dokumentiert – sowie in Bezug auf Bestrafungen eines Entscheidungsträgers als unmittelbarer Täter durch eine andere Behörde als eine Bezirksverwaltungsbehörde, etwa durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die Wirtschaftskammer Österreich oder durch die Finanzmarktaufsicht, sowie in Bezug auf die gerichtlich verhängten Verbandsstrafen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz; auch die in dessen § 26 Abs 1 festgelegte Informationspflicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden ist nicht geeignet, in jedem Fall eine Kenntnis der Erteilungsbehörde, die wohl in den meisten Fällen nicht mit der Aufsichtsbehörde ident ist, von einem die Zuverlässigkeit ausschließenden Umstand im Sinn des § 7 Abs 1 Z 6, 7 oder 8 zu bewirken.

Um diese Lücke zu schließen, ist jede in der Z 2a des Abs 1 angeführte natürliche Person verpflichtet, gegenüber der Erteilungsbehörde eidesstattlich zu erklären, dass sie innerhalb der letzten fünf Jahre kein die Zuverlässigkeit im Sinn des § 7 Abs 1 Z 6 oder 7 strafbares Verhalten oder als Entscheidungsträger kein einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft zurechenbares Verhalten gesetzt hat, dessentwegen die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft nach einer im § 7 Abs 1 Z 8 angeführten Bestimmung bestraft wurde.

2. Die gemäß § 11 Abs 2 Z 2a im Erteilungsverfahren neu vorzulegenden eidesstattlichen Erklärungen sind von Wettunternehmern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens über eine rechtskräftige (Erst- oder Verlängerungs-)Bewilligung gemäß § 11 Abs 1 verfügen, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 nachträglich vorzulegen. Kann hinsichtlich des Betriebsleiters die eidesstattliche Erklärung nicht vorgelegt werden, hat die Landesregierung gemäß § 12 vorzugehen und einen neuen Betriebsleiter zu bestellen. Gelingt dies nicht, ruht die Bewilligung ab dem 1. Jänner 2020 gemäß § 12 Abs 4 bis zur Bestellung eines auch im Sinn der neu eingefügten Unzuverlässigkeitstatbestände zuverlässigen Betriebsleiters.

Auf Wettunternehmer, deren (Erst- oder Verlängerungs-)Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, sind bereits die neuen Zuverlässigkeitsbestimmungen – also auch die §§ 7 Abs 1 Z 6, 7 und 8 und 11 Abs 2 Z 2a – anzuwenden.

Zu § 16 (Durchführung von Wetten, Wettbuch, Wettscheine):

Die Inhalte des (noch) geltenden Abs 6 sind in den neuen §§ 24c ff (in Bezug auf die Sorgfaltspflichten) und 24l (in Bezug auf die Dokumentationspflichten) enthalten. Abs 6 kann daher entfallen.

Zu § 24 (Risikoanalyse auf Unternehmensebene):

§ 24 setzt Art 8 Abs 1 und 2 der Geldwäsche-RL um und ist Ausdruck des risikobasierten Ansatzes, auf welchem die Geldwäsche-RL beruht: Die Wettunternehmer sollen ihre Risiken bereits auf Unternehmensebene ermitteln, analysieren und mindern und die von ihnen vorgenommenen Risikobewertungen dokumentieren und aktualisieren. Diese unternehmensinternen Bewertungen sind der Ausgangspunkt für die Anwendung von vereinfachten oder verstärkten Sorgfaltspflichten, wodurch die individuellen Gegebenheiten und Risiken besser berücksichtigt werden können.

Zu § 24a (Interne Organisationsmaßnahmen), § 24b (Mitarbeiterbezogene Maßnahmen) und § 39 Abs 2 (Übergangsbestimmung):

1. § 24a Abs 1, 2, 3, 5 und 6 setzt Art 8 Abs 3, 4 und 5 um; § 24a Abs 4 setzt Art 14 Abs 5 der Geldwäsche-RL um.

Gemäß Art 8 Abs 3 lit a der Geldwäsche-RL haben die internen Organisationsmaßnahmen auch die „Benennung eines für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zuständigen Beauftragten auf Leitungsebene“ zu umfassen. Der unionsrechtlich vorgegebenen Verpflichtung zur Benennung eines Beauftragten wird durch die Verpflichtung der Wettunternehmer zur Bestellung eines besonderen Beauftragten (= Geldwäschebeauftragten) gemäß § 24a Abs 5 nachgekommen. Der Geldwäschebeauftragte muss nicht zwangsläufig dem Leitungsorgan des Unternehmens angehören (siehe dazu § 3 Z 16 lit a einerseits und lit d andererseits), seine Funktion und Befugnisse sind jedoch so auszugestalten, dass diese einem Mitglied des Leitungsorgans des Unternehmens vergleichbar ist.

Aus den §§ 5 Abs 2 Z 1a und 6 Abs 2 Z 1a ergibt sich, dass die Bestellung einer Person zum Geldwäschebeauftragten gemäß § 24a Abs 5 nicht auch zu deren Verantwortlichkeit gemäß § 9 VStG führt, ganz im Gegenteil: Für die Einhaltung der §§ 24 bis 24o ist die gemäß den §§ 5 Abs 2 Z 1a und 6 Abs 2 Z 1a bestellte Person ausschließlich und umfänglich allein verantwortlich. Dennoch übt der Geldwäschebeauftragte eine zentrale Kontrollfunktion aus, weshalb sein Handeln und Unterlassen als im Sinn des § 34b dem Wettunternehmer als haftungsbegründend zuzurechnen ist. Abs 6 gestattet es dem Wettunternehmer, den Geldwäschebeauftragten auch mit weiteren Funktionen im Unternehmen zu betrauen, diesen etwa als EDV-Beauftragten oder als Beauftragten für Fragen des Arbeitnehmerschutzes zu installieren, darüber

hinaus ist es dem Wettunternehmer auch nicht verwehrt, außerhalb des Rahmens der §§ 24 bis 24o den Geldwäschebeauftragten zum Verantwortlichen gemäß § 9 Abs 2 oder 3 zu bestellen.

Die Befugnis, den Geldwäschebeauftragten mit weiteren Agenden zu betrauen, besteht allerdings nicht schrankenlos, sondern nur nach Maßgabe der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Wettunternehmers. Zudem darf ein Geldwäschebeauftragter nur mit solchen anderen Funktionen betraut werden, die eine unbefangene Wahrnehmung seiner Aufgaben als Geldwäschebeauftragter nicht gefährdet erscheinen lassen. Dafür genügen bereits geringe Zweifel oder ein „ungutes Bauchgefühl“ in Bezug auf eine Doppelfunktion des Geldwäschebeauftragten. Darüber hinaus ist eine Doppelfunktion nur dann zulässig, wenn Interessenskonflikte in der Wahrnehmung der anderen Aufgaben ausgeschlossen sind.

Gemäß § 39 Abs 2 haben die Wettunternehmer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 der Behörde die vom Leitungsorgan des Wettunternehmers genehmigten Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß § 24a Abs 1 und 2 vorzulegen sowie die Funktion eines Geldwäschebeauftragten (§ 24a Abs 5) einzurichten und diesen der Behörde namhaft zu machen.

2. § 24a Abs 2 Z 1 und Abs 4 setzt Art 14 Abs 5 und 48 Abs 7 der Geldwäsche-RL um.

Voraussetzung dafür, dass der Wettunternehmer seinen Verpflichtungen gemäß Abs 4 sowie gemäß § 24c Abs 3 nachkommen kann, ist, dass dieser Kenntnis von den Umständen erlangt, die eine Neubewertung des Risikoprofils des Kunden bzw eine Neuanwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden erfordern.

§ 24a Abs 2 Z 1 verpflichtet den Wettunternehmer daher, in seinem Maßnahmenplan auch Strategien und Verfahren vorzusehen, die sicherstellen, dass der Wettunternehmer seinen Verpflichtungen gemäß Abs 4 und § 24c Abs 3 nachkommen kann. Das Gesetz verzichtet dabei auf die Vorschreibung von bestimmten Strategien, sondern stellt es dem Wettunternehmer anheim, wie er diese Strategien und Verfahren ausgestaltet. Denkbar sind hier etwa eine rechtliche Verpflichtung des Wettunternehmers zur regelmäßigen Nachfrage bei seinen Kunden – darauf stellt etwa § 24c Abs 3 Z 3 ab – oder eine Informationspflicht seitens des Kunden, die sich aus den AGB des Wettunternehmers ergeben kann. Die Verantwortung für die Tauglichkeit dieser Instrumentarien liegt beim Wettunternehmer.

3. § 24b setzt Art 46 Abs 1 der Geldwäsche-RL um. Die Durchführung der in dieser Bestimmung festgelegten mitarbeiterbezogenen Maßnahmen ist den Wettunternehmern bereits in den geltenden §§ 5 Abs 1 Z 7 und 6 Abs 1 Z 6 auferlegt, weshalb sich eine diesbezügliche Übergangsbestimmung erübrigt.

Zu § 24c (Zeitpunkt der Anwendung von Sorgfaltspflichten):

1. § 24c setzt Art 11 und 14 der Geldwäsche-RL um. Vorauszuschicken ist, dass auch der gesamte Bereich des „Wettwesens“ vom unionsrechtlichen Begriff der Glücksspieldienste erfasst ist (vgl dazu Art 3 Z 14 der Geldwäsche-RL) und dass dem folgend alle Wettunternehmer, seien es natürliche oder juristische Personen, als „Verpflichtete“ im Sinn der Geldwäsche-RL gelten (vgl dazu Art 2 Z 3 lit f der Geldwäsche-RL).

2. Art 11 der Geldwäsche-RL legt fest, in welchen Fällen Wettunternehmer gegenüber ihren Kunden Sorgfaltspflichten anzuwenden haben. In Bezug auf Wettunternehmer sind dabei die folgenden Vorgänge einschlägig:

- Begründung einer Geschäftsbeziehung (Art 11 lit a der Geldwäsche-RL);
- bei Ausführung gelegentlicher Geldtransfers im Sinn des Art 3 Z 9 Verordnung (EU) 2015/847 von mehr als 1.000 Euro (Art 11 lit b sublit ii der Geldwäsche-RL);
- im Zusammenhang mit Gewinnen oder Einsätzen oder mit beidem die Ausführung von Transaktionen in Höhe von 2.000 Euro oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird (Art 11 lit d der Geldwäsche-RL);
- bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte (Art 11 lit e der Geldwäsche-RL);
- bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Eignung zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten (Art 11 lit f der Geldwäsche-RL).

2.1. Die Z 1 des § 24c Abs 1 bezieht sich auf den Fall der Begründung einer Geschäftsbeziehung als „jede geschäftliche, berufliche oder gewerbliche Beziehung, die mit den beruflichen Tätigkeiten eines Verpflichteten in Verbindung steht und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird“ (Art 3 Z 13 der Geldwäsche-RL). Die Ausstellung einer Wettkundenkarte wird in der Regel darauf ausgelegt sein, eine solche dauernde geschäftliche Beziehung zwischen dem Wettunternehmer und dem Kunden zu begründen.

Der in dieser und anderen Bestimmungen verwendete Begriff der „Geschäftsbeziehung“ ist im Sinn der Definition des Art 3 Z 13 der Geldwäsche-RL („jede geschäftliche, berufliche oder gewerbliche Beziehung, die mit den beruflichen Tätigkeiten eines Verpflichteten in Verbindung steht und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird“) zu verstehen. Das Kriterium der Dauerhaftigkeit ist jedoch allenfalls bei Wettkunden anzunehmen ist, denen eine Wettkundenkarte ausgestellt wurde; bei sonstigen „Stammkunden“ des Wettunternehmers, auch wenn diese mehr oder weniger regelmäßig Schalterwetten platzieren (Anmerkung: Terminalwetten können ausschließlich mit einer Wettkundenkarte platziert werden, weshalb Terminalwetten ohnehin bereits von der Z 1 des § 24c Abs 1 erfasst sind), ist das geforderte Kriterium der „gewissen Dauerhaftigkeit“ dagegen weniger objektivierbar, und beim gelegentlichen und sporadischen Abschluss von (Schalter-)Wetten überhaupt nicht vorhanden. Dem Begriff der „Geschäftsbeziehung“ wird daher jeweils der Begriff der „Transaktion“ zur Seite gestellt, der gerade einmalige oder sporadische „Transaktionen“ im Sinn des Art 11 lit d der Geldwäsche-RL bzw des § 24c Z 2, 3 und 4 bzw Vorgänge ohne ein nach außen hervortretendes Element einer „Dauerhaftigkeit“ erfasst.

2.2. Die in der Z 2, 3 und 4 des § 24c Abs 1 umschriebenen Vorgänge setzen Art 11 lit d der Geldwäsche-RL um und erfassen sowohl Vorgänge bei der klassischen „Schalterwette“ (Z 2 und 3), als auch Vorgänge bei der Terminalwette (Z 3 und 4). Die Formulierung der Z 3 und 4 (arg. „Wetten, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint“) ist vor dem Hintergrund des § 15 Z 1 zu sehen, der zwar Wetten mit einem Wetteinsatz von mehr als 500 Euro pro Wettabschluss verbietet, was jedoch nicht ausschließt, dass durch vier oder mehr Wettabschlüsse mit dem Höchsteinsatz oder durch Wettgewinne in bestimmter Höhe aus einem oder mehreren Wettabschlüssen die Grenze des Art 11 lit d der Geldwäsche-RL von 2.000 Euro überschritten wird.

Die Z 4 erfasst den Fall der Auszahlung von einem auf einer Wettkundenkarte gespeicherten Guthaben. Dieser Fall könnte zwar ebenso bereits unter der Z 3 subsumiert werden, allerdings kann das Guthaben aus einer Vielzahl von zeitlich aufeinanderfolgenden Wettabschlüssen stammen, deren Verbindung zueinander im Zeitpunkt der Auszahlung oftmals nicht mehr festgestellt werden kann. Aus diesem Grund wird im Fall der Z 4 auf das Kriterium der Verbindung der einzelnen Wettabschlüsse zueinander verzichtet und die Anwendung von Sorgfaltspflichten bereits bei einem Zahlungsbetrag von mehr als 2.000 Euro angeordnet.

2.3. Die Z 5 und 6 des § 24c Abs 1 setzen Art 11 lit e und f der Geldwäsche-RL um.

Die in der Z 6 verwendete Wortfolge „Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit von Dokumenten“ knüpft, was die „Echtheit“ angeht, an den objektiven Tatbestand des § 223 StGB an und geht, was die „Richtigkeit und Vollständigkeit“ eines Dokuments angeht, darüber hinaus.

2.3.1. Das Kennzeichen eines „echten“ Dokuments ist, dass sie von dem stammt, der es ausgestellt hat. Das Wesen eines „unechten“ Dokuments besteht folglich darin, dass anstelle des wirklichen Ausstellers eine andere Person als Aussteller vorgetäuscht wird. Als maßgebliches Kriterium eines „unechten“ Dokuments erweist sich damit eine Täuschung über die Identität des Ausstellers. Bei „unechten“ Dokumenten fallen scheinbarer und wirklicher Aussteller auseinander. Wer ein unechtes Dokument herstellt, zielt darauf ab, einen Irrtum über die Identität des Ausstellers herbeizuführen oder aufrecht zu erhalten (*Kienapfel/Schroll* in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², Rz 169 und 170 zu § 223 StGB).

Beim Herstellen einer „unechten“ Urkunde wird dem Aussteller eine Erklärung untergeschoben, die dieser überhaupt nicht abgegeben hat. Der Begriff der „Echtheit“ erfasst jedoch auch alle Fälle, in denen dem Aussteller durch eine unbefugte nachträgliche Änderung eine Erklärung untergeschoben wird, die dieser mit dem untergeschobenen Inhalt nicht abgegeben hat. Es handelt sich also hier um verfälschte Urkunden, in denen in einem Identifikationsdokument nachträglich etwa das Geburtsdatum, die Adresse oder der Name des Dokumenteninhabers unbefugt abgeändert sind.

2.3.2. Der Begriff der „Richtigkeit“ eines Dokuments hat Lugurkunden (= schriftliche Lügen“) im Auge und bezieht sich auf die Wahrheit des Dokumenteninhalts. Ein Dokument kann echt sein, obwohl es etwas Unrichtiges bezeugt. Es macht keinen Unterschied, ob der gesamte Dokumenteninhalt nicht der Wahrheit entspricht oder nur einzelne verurkundete Angaben, etwa das Geburtsdatum des zum Identitätsnachweis Verpflichteten. Im Unterschied zu den Fällen einer nachträglichen (unbefugten) Verfälschung des Dokumenteninhalts stammt bei unrichtigen Dokumenten der falsche Inhalt vom Aussteller des Dokuments selbst, dh dieser wurde bereits anlässlich der Ausstellung des Dokuments getäuscht.

2.3.3. Der Begriff der „Vollständigkeit“ eines Dokuments erfasst alle Fälle, in denen entweder ein Pflichtfeld in einem Dokument nicht ausgefüllt ist oder im Fall von zusammengesetzten Dokumenten ein weiterführendes Dokument nicht vorgelegt werden kann.

3. Gemäß Art 14 Abs 1 der Geldwäsche-RL hat die Anwendung der Sorgfaltspflichten jedenfalls vor Begründung der Geschäftsbeziehung (= Ausstellung der Wettkundenkarte) oder vor Ausführung einer Transaktion (= Annahme der Wette, Auszahlung eines Gewinns) zu erfolgen. Dieser Vorgabe wird durch die Anordnung in der Z 1 bis 4 des § 24c Abs 1 entsprochen, wonach die Anwendung der Sorgfaltspflichten jeweils „vor“ der Ausstellung der Durchführung der darin umschriebenen Vorgänge zu erfolgen hat.

Die in der Z 4 und 5 des § 24c Abs 1 festgelegten Umstände können sowohl vor der Begründung der Geschäftsbeziehung oder der Durchführung der Transaktion, als auch nachträglich, während eines laufenden Vorgangs eintreten.

4. Abs 2 ist vor allem für Internetwetten von Bedeutung – aber nicht ausschließlich – und enthält in Umsetzung des Art 11 lit b sublit ii der Geldwäsche-RL eine Sonderbestimmung für Geldtransfers – also für Annahme von Wetteinsätzen oder für die Auszahlung von Wettgewinnen oder Guthaben auf Wettkundenkarten – die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr 1781/2006 (ABl Nr L 141 vom 5. Juni 2015) fallen. In den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/847 fallen – vereinfacht dargestellt – Geldtransfers, die im Auftrag eines Auftraggebers zumindest teilweise auf elektronischem Wege über einen Zahlungsdienstleister mit dem Ziel durchgeführt wird, einem Begünstigten über einen Zahlungsdienstleister einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen haben die Wettunternehmer abweichend von Abs 1 die Sorgfaltspflichten gemäß den §§ 24d, 24e und 24f bereits dann anzuwenden, wenn der Wetteinsatz, Wettgewinn oder der Auszahlungsbetrag 1.000 Euro übersteigt.

5. Abs 3 setzt Art 14 Abs 5 der Geldwäsche-RL um und verpflichtet die Wettunternehmer, auf risikobasierter Grundlage auch während einer laufenden Transaktion gegenüber dem Kunden die Sorgfaltspflichten gemäß den § 24d und 24f anzuwenden, wenn sich Umstände, die für die Intensität der ursprünglich angewandten Sorgfaltspflichten maßgeblich waren, während einer laufenden Transaktion geändert haben.

Als solche Umstände kommen etwa in Betracht, dass ein Kunde während einer laufenden Geschäftsbeziehung oder Transaktion zu einer politisch exponierten Person geworden ist oder wenn dem Wettunternehmer im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß § 24d Abs 1 Z 7 Umstände bekannt geworden sind, die eine Neubewertung der „Sicherheitsstufe“ eines Kunden erfordern.

Der Begriff der „aufrechten Geschäftsbeziehung“ bezieht sich primär auf die Inhaber von Wettkundenkarten.

Die Z 2 des Abs 3 hat die im Art 14 Abs 5 der Geldwäsche-RL enthaltene Verpflichtung der Wettunternehmer, die Sorgfaltspflichten auch in Bezug „auf die bestehende Kundschaft“ anzuwenden, im Auge. Diese Bestimmung ist im Sinn einer Übergangsbestimmung für „Altkunden“ zu verstehen, mit denen eine Geschäftsbeziehung vor dem Inkrafttreten der §§ 24c ff begründet worden ist. Unter der Ägide der §§ 24c ff bereits begründete Geschäftsbeziehungen oder durchgeführte Vorgänge sind ohnehin gemäß § 24d Abs 1 Z 6 einer kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

6. Abs 5 setzt den zweiten Satz des Art 14 Abs 1 der Geldwäsche-RL um und legt den Zeitpunkt für die Anwendung der Sorgfaltspflichten gemäß § 24d Abs 1 Z 2 in Bezug auf Rechtsträger gemäß § 1 WiEREg fest.

7. Abs 6 setzt Art 13 Abs 6 der Geldwäsche-RL um. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Sondervorschrift für Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen.

Zu § 24d (Allgemeine Sorgfaltspflichten):

1. § 24d setzt Art 13 sowie die Art 30 Abs 8 und 31 Abs 6 der Geldwäsche-RL um.

1.1. Gemäß Z 1 des Abs 1 sollen alle Arten von Stellvertretungsverhältnissen zwingend offengelegt werden; im Falle einer Stellvertretung, gleichgültig ob es sich um eine gesetzliche, organmäßige oder rechtsgeschäftliche Stellvertretung handelt, ist sowohl die Identität des Vertretenen als auch des Stellvertreters festzustellen und zu überprüfen. Diese Bestimmung ersetzt zum Teil den (noch) geltenden § 24 Abs 6, die dort enthaltene Verweisung auf § 40 Abs 2 BWG wird durch die Verweisung auf die inhaltlich idente Z 1 des § 6 Abs 2 FM-GwG ersetzt. Die bewährte Regelung zur Überprüfung der Identität bei natürlichen Personen anhand der persönlichen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, wird daher im Ergebnis beibehalten. Die Überprüfung der Identität von juristischen Personen ist in der verwiesenen Z 2 des § 6 Abs 2 FM-GwG geregelt. Klargestellt ist dort, welche Elemente die Überprüfung der Identität von juristischen Personen zumindest zu umfassen hat. Die im verwiesenen § 6 Abs 2 FM-GwG geregelte Überprüfung der Identität ist der Standardfall einer Identitätsprüfung. Von diesem kann jedoch in den Fällen des verwiesenen § 6 Abs 4 FM-GwG oder bei Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 24e abgewichen werden. Im § 6 Abs 4 FM-GwG wird für Geschäftsbeziehungen ohne persönliche Kontakte festgelegt, welche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden können, damit kein Faktor für ein potentiell

erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Solche Sicherungsmaßnahmen können in der Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder in einer Online-Identifikation bestehen.

1.2. Die Z 2 und 5 des Abs 1 stehen in inhaltlichem Zusammenhang und beziehen sich auf das Verhältnis wirtschaftlicher Eigentümer – Treuhänder. Spezielle, auf Treuhandschaften abgestimmte Identifikationsregeln sind im verwiesenen § 6 Abs 3 FM-GwG enthalten.

Die Z 2 setzt Art 30 Abs 8 und Art 31 Abs 6 der Geldwäsche-RL um. Zum Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten siehe § 24c Abs 5.

Als Mittel der Wahl zur Feststellung eines wirtschaftlichen Eigentümers kommt die Einsichtnahme in das vom Bundesminister für Finanzen geführte Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Betracht. Der Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist im Regelfall der erste Schritt bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers und grundsätzlich dazu geeignet, die Person des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen. Durch die in der Z 2 des Abs 1 enthaltene Verweisung auf den § 11 Abs 1 WiEReG wird zunächst jedoch klargestellt, dass der Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer zwar zur Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer, nicht aber zu deren Überprüfung herangezogen werden kann. Die Wettunternehmer haben daher in einem zweiten Schritt angemessene Maßnahmen zur Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers zu setzen. Diese können beispielsweise in der Einholung von zusätzlichen Unterlagen vom Kunden, von weiteren Auszügen aus dem Register über Rechtsträger, die eine Beteiligung am Kunden halten oder diesen kontrollieren oder von Auszügen aus anderen Registern bestehen. Üblicherweise wird der Kunde (dh der Rechtsträger selbst) über eine umfangreiche Dokumentation verfügen, da diesen die Sorgfaltspflichten gemäß § 3 WiEReG treffen.

Durch die Verweisung auf § 11 WiEReG wird aber auch klargestellt, dass sich ein Wettunternehmer bei der Anwendung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in Bezug auf deren wirtschaftlichen Eigentümer nicht ausschließlich auf die im Register enthaltenen Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers verlassen darf, sondern bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen haben.

1.3. Der in der Z 3 und 6 des Abs 1 verwendete Begriff der „Geschäftsbeziehung“ ist im Sinn der Definition des Art 3 Z 13 der Geldwäsche-RL („jede geschäftliche, berufliche oder gewerbliche Beziehung, die mit den beruflichen Tätigkeiten eines Verpflichteten in Verbindung steht und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird“) zu verstehen. Das Kriterium der Dauerhaftigkeit ist jedoch allenfalls bei Wettkunden anzunehmen ist, denen eine Wettkundenkarte ausgestellt wurde; bei „Stammkunden“ des Wettunternehmers, auch wenn diese mehr oder weniger regelmäßig Schalterwetten platzieren ist das geforderte Kriterium der „gewissen Dauerhaftigkeit“ dagegen weniger objektivierbar, und beim gelegentlichen und sporadischen Abschluss von Wetten überhaupt nicht vorhanden. Dem Begriff der „Geschäftsbeziehung“ wird daher der Begriff der „Transaktion“ zur Seite gestellt, der gerade einmalige oder sporadische „Transaktionen“ im Sinn des Art 11 lit d der Geldwäsche-RL bzw des § 24c Z 2, 3 und 4 bzw Vorgänge ohne ein nach außen hervortretendes Element einer „Dauerhaftigkeit“ erfasst.

3. Abs 2 setzt Art 13 Abs 2 bis 4 der Geldwäsche-RL um. Für die von den Wettunternehmern getroffen Maßnahmen ist deren Risikoanalyse gemäß § 24 maßgeblich.

Zu § 24e (Vereinfachte Sorgfaltspflichten):

1. § 24e setzt Art 15 und 16 der Geldwäsche-RL um.

Als Folge des risikoorientierten Ansatzes, den die Geldwäsche-Richtlinie verfolgt, werden keine Bereiche mit vereinfachten Sorgfaltspflichten festgelegt, sondern es soll dem Wettunternehmer selbst überlassen sein, nach eigener Abwägung in Bereichen, in denen ein geringes Risiko besteht, vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden. In der im Abs 1 verwiesenen Anlage II des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes sind die jedenfalls zu berücksichtigenden Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringes Risiko angeführt. Jeder Wettunternehmer kann so auf Grundlage seiner eigenen Risikoanalyse in bestimmten Fällen vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden.

Zum Begriffspaar der „Transaktionen und/oder Geschäftsbeziehung“ wird auf Pkt 1.3 der Erläuterungen zu § 24d verweisen.

2. Abs 2 soll sicherstellen, dass die Wettunternehmer ein gewisses Mindestmaß an Informationen einholen, damit diese beurteilen können, ob im konkreten Fall die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten angemessen ist.

3. Abs 3 soll ein gewisses Mindestmaß an Überwachung durch die Wettunternehmer, etwa durch automatisationsunterstützte Analysen, sicherstellen.

Zu § 24f (Verstärkte Sorgfaltspflichten):

1. Abs 1 legt diejenigen Fälle fest, in denen ein Wettunternehmer verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden hat und setzt – in Verbindung mit den folgenden Absätzen – die Art 18 bis 24 der Geldwäscherl um, soweit diese auch für den Bereich des Wettwesens relevant sein können. Der Inhalt des § 24f ergibt sich aus Art 18 Abs 1 der Geldwäscherl.

Als Fälle, in denen ein Wettunternehmer verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden hat, kommen nicht nur die in den Z 1, 3 und 4 des Abs 1 festgelegten Fälle in Betracht, sondern auch solche, in denen der Wettunternehmer selbst in seiner Risikoanalyse gemäß § 24 einen solchen Bereich ermittelt hat (Z 2).

Die Z 1 des Abs 1 erfasst etwa Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen als Kunden, die in Drittstaaten mit hohem Risiko niedergelassen sind.

2. Abs 2 knüpft unmittelbar an die in der Z 1 und 2 des Abs 1 festgelegten Fälle an, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind und legt fest, worin diese inhaltlich bestehen. Diese Sorgfaltspflichten sind im Art 18a Abs 1 der Geldwäscherl angeführt; die § 24f Abs 2 angeführten Sorgfaltspflichten gehen über die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 24d hinaus, welche dem Einleitungssatz des Abs 1 ohnehin gleichsam „grundsätzlich“ anzuwenden sind.

Der letzte Satz des Abs 2 setzt den zweiten Unterabsatz des Art 18 Abs 1 der Geldwäscherl um und enthält eine Erleichterung von der Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten in den Fällen des § 9 Abs 2 FM-GwG.

3. Die Abs 3 und 4 setzen die Art 20, 20a, 22 und 23 der Geldwäscherl um. Wettunternehmer müssen grundsätzlich in der Lage sein festzustellen, ob ein Kunde oder ein wirtschaftlicher Eigentümer des Kunden eine politisch exponierte Person ist. Zur Feststellung, ob eine Person politisch exponiert ist, müssen angemessene Risikomanagementsysteme eingerichtet werden. Wenn eine Person erst im Laufe der Geschäftsbeziehung zu einer politisch exponierten Person wird, dann sollen die Maßnahmen unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Umstandes angewendet werden. Eine Überprüfung, ob eine Person politisch exponiert ist, ist nur bei den ausdrücklich im § 3 Z 19 angeführten Personen erforderlich. Daher ist eine Überprüfung, ob eine vertretungsbefugte Person des Kunden politisch exponiert ist, nicht erforderlich, es sei denn, diese ist gleichzeitig wirtschaftlicher Eigentümer des Kunden und von § 3 Z 19 lit c erfasst.

4. Abs 5 setzt Art 18 Abs 2 der Geldwäscherl um.

Zu § 24g (Meldungen an die Geldwäschemeldestelle):

1. Diese Bestimmung setzt die Art 14 Abs 4 und 33 der Geldwäscherl um.

1.1. Die Z 1 und 3 des Abs 1 setzen Art 14 Abs 4 der Geldwäscherl um. Die Z 1 des Abs 1 erfasst sowohl diejenigen Fälle, in denen der Wettunternehmer aus unternehmensinternen Gründen, etwa dem Ausfall eines EDV-Systems etc, seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommen kann, als auch Fälle, in denen aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Wettunternehmers liegen, etwa im Fall von undurchschaubaren Gesellschaftskonstruktionen auf Seiten eines Kunden, den allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen werden kann.

Die Z 1 des Abs 1 erfasst auch alle Fälle, in denen ein Wettunternehmer nicht in der Lage ist, die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten vollständig anzuwenden. In diesem Fall ist die damit verbundene Pflichtverletzung erst mit der vollständigen Anwendung der Sorgfaltspflichten oder mit der Beendigung der betroffenen Geschäftsbeziehung beendet.

1.2. Unter die Meldepflichten des Abs 1 Z 2 sollen alle verdächtigen Transaktionen, einschließlich versuchter Transaktionen fallen. Der Begriff der „Vermögensbestandteile“ in den einzelnen Tatbeständen der Z 2 erfasst Vermögenswerte aller Art, vor allem Gelder, unabhängig vom betreffenden Betrag.

1.3. Zu den in der Z 3 verwendeten Begriffen der „Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit“ wird auf die Erläuterungen zu § 24c (Pkt 2.3) verwiesen.

1.4. In der Z 4 wird klargestellt, dass auch die Verletzung der im § 6 Abs 3 FM-GwG angeordneten Offenlegungspflichten, auf die im § 24d Abs 1 Z 1, 2 und 5 verwiesen wird und die im Weg dieser Verweisung auch Inhalt der allgemeinen Sorgfaltspflichten des Wettunternehmers sind, zu einer Verdachtsmeldung führen soll.

2. Mit der im Abs 1 vorgesehenen Meldung an die Geldwäschemeldestelle (= Bundeskriminalamt) wird Art 33 Abs 2 der Geldwäscherl umgesetzt, der vorsieht, dass Meldungen immer an die zentrale Meldestelle desjenigen Mitgliedstaats weiterzuleiten sind, in dessen Hoheitsgebiet der Verpflichtete (= Wettunternehmer), der diese Informationen übermittelt, niedergelassen ist. Da sich die §§ 24 ff ausschließlich an

im Bundesland Salzburg niedergelassene Wettunternehmer wenden, ist diese Stelle die beim Bundeskriminalamt eingerichtete Geldwäschemeldestelle.

Das im Eingangssatz des Art 33 Abs 1 der Geldwäsche-RL zu einer Meldung an die Geldwäschemeldestelle verpflichtete „leitende Personal und deren Angestellte“ wird durch den Begriff „deren Mitarbeiter“ ersetzt, zumal die im § 3 Z 17 enthaltene Begriffsbestimmung an der Grundlage des Arbeitsverhältnisses anknüpft und nicht an der hierarchischen Stellung einer Person im Unternehmen. Sofern ein Geldwäschebeauftragter (§ 24a Abs 5) eingerichtet ist, wird die Verdachtsmeldung im Regelfall von diesem an die Geldwäschemeldestelle übermittelt werden.

3. Der letzte Satz des Abs 1 gewährleistet die Übermittlung strukturierter Informationen durch die Wettunternehmer und schafft dadurch die technische Grundlage für die nachfolgende Erfassung in einer Datenanwendung. Dadurch wird in weiterer Folge die Erstellung von Analyseberichten durch die Geldwäschemeldestelle ermöglicht.

4. Zum Verbot der Diskriminierung von Informationsgebern sowie zu den Maßnahmen zu deren Schutz siehe § 24k Abs 4 und 5 sowie die Erläuterungen dazu.

Zu § 24h (Nichtabwicklung von Transaktionen):

1. Abs 1 legt durch die Verweisung auf den § 24g Abs 1 diejenigen Fälle fest, in denen Wettunternehmer einen Vorgang oder eine Transaktion zu unterlassen haben. Abs 1 entspricht im Wesentlichen dem (noch) geltenden § 24 Abs 5, der Norminhalt des Abs 1 ist jedoch stärker an der Geldwäsche-Richtlinie angelehnt. Der Begriff des „Unterlassens“ ist vor dem Hintergrund der für einen Wettunternehmer einschlägigen Geschäftsfälle – die Ausstellung einer Wettkundenkarte, die Annahme einer Wette sowie die Auszahlung eines Gewinns oder eines auf der Wettkundenkarte gespeicherten Guthabens – so zu verstehen, dass das Ergebnis dieser Vorgänge schlichtweg nicht realisiert werden darf.

Abs 1 setzt Art 35 Abs 1 der Geldwäsche-RL um, der vorsieht, dass ein Vorgang erst dann (weiter) durchgeführt werden darf, wenn zunächst eine Verständigung der Geldwäschemeldestelle stattgefunden hat (arg: „wenn die nach Art 33 Abs 1 lit a erforderliche Maßnahme abgeschlossen [ist]“) und alle weiteren Anweisungen der Geldwäschemeldestelle befolgt wurden.

2. Abs 2 setzt Art 35 Abs 2 der Geldwäsche-RL um und entspricht inhaltlich dem letzten Satz des (noch) geltenden § 24 Abs 5. Die im Abs 2 dem Wettunternehmer eingeräumte Möglichkeit, unter den darin festgelegten Voraussetzungen einen Vorgang oder eine Transaktion dennoch durchzuführen, bezieht sich auf die im § 24g Abs 1 angeführten meldepflichtigen Vorfälle. Umgekehrt bedeutet das, dass in den Fällen, in denen eine Meldepflicht nicht besteht, auch keine Verständigung der Geldwäschemeldestelle stattzufinden hat, sondern dass diese Vorgänge und Transaktionen auf jeden Fall zu unterlassen sind.

3. Abs 4 setzt Art 32 Abs 7 der Geldwäsche-RL um.

Gemäß Abs 4 ist die Geldwäschemeldestelle ermächtigt, gegenüber dem Wettunternehmer anzuordnen, dass ein Vorgang oder eine Transaktion zu unterbleiben hat, vorläufig aufzuschieben ist oder nur mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle durchgeführt werden darf. Auf welche Weise die Geldwäschemeldestelle von einem Vorgang, der einer solchen Anordnung zu Grunde liegt, erfahren hat, ist unmaßgeblich – in Betracht kommen hier sowohl Meldungen gemäß § 24g Abs 1, Meldungen über das behördliche Hinweisgebersystem oder Hinweise einer anderen zentralen Meldestelle oder Behörde; ebenso wenig ist von Bedeutung, ob es sich bei dem Vorgang um einen meldepflichtigen Vorgang im Sinn des § 24g Abs 1 handelt oder nicht.

Handelt ein Wettunternehmer entgegen einer Anordnung der Geldwäschemeldestelle, begeht er eine Verwaltungsübertretung gemäß § 34 Abs 1 Z 14, die in besonders qualifizierten Fällen unter Anwendung des § 34 Abs 2 Z 3 lit b zu bestrafen ist.

4. Die Berechnung der Fristen im Abs 3 und 4 nach „Bankarbeitstagen“ wurde in bewusster Anlehnung an das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz beibehalten. Im Übrigen entsprechen die Abs 3 bis 7 dem § 17 Abs 3 bis 5 FM-GwG.

Zu § 24i (Zusammenarbeit der Wettunternehmer mit Behörden):

1. Abs 1 setzt Art 32 Abs 9 und Art 33 Abs 1 lit b der Geldwäsche-RL um. Die Auskunftspflichtung des Wettunternehmers bzw seiner Mitarbeiter gilt auch dann, wenn der Wettunternehmer selbst keine Verdachtsmeldung gemäß Abs 1 abgegeben hat (arg: „unabhängig von einer Verständigung gemäß Abs 1“).

2. Die Abs 2 und 3 setzen Art 46 Abs 2 und 3 der Geldwäsche-RL um.

3. Abs 4 enthält die zu § 9 Abs 1 Z 5 WiEReg korrespondierende landesrechtliche Bestimmung, wonach „Wettunternehmer, die auf Grund einer landesrechtlichen Bewilligung eingerichtet sind, nach Maßgabe

landesrechtlicher Vorschriften“ Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nehmen können. Die näheren Modalitäten einer Einsichtnahme in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer sind im verwiesenen § 9 Abs 2 bis 5 WiEReg geregelt. Die Verpflichtung zur Aktualhaltung der Daten betrifft nur das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Bewilligung gemäß diesem Gesetz. Eine Aktualisierung der Namen oder sonstiger Daten der Wettunternehmer ist nicht erforderlich.

Mit der im Abs 4 enthaltenen Einsichtnahmeberechtigung korrespondiert auch die in der Z 3 des § 24m Abs 1 enthaltene Ermächtigung zur Verarbeitung der im Rahmen einer Einsicht gewonnenen Daten.

Zu § 24k (Hinweisgebersystem, Verbot der Diskriminierung und Schutz von Informations- und Hinweisgebern) sowie zu § 39 Abs 4 (Übergangsbestimmung):

Diese Bestimmung setzt Art 61 der Geldwäsche-RL um. Die unionsrechtlich geforderte Einrichtung von Hinweissystemen ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 zu realisieren (§ 39 Abs 4).

1. Abs 1 setzt Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-RL um und verpflichtet die Wettunternehmer, ein internes System zu etablieren, welches es den Mitarbeiter des Wettunternehmers ermöglicht, anonym unternehmensintern Verstöße oder den Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen über die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu melden.

Zum Begriff des „Mitarbeiters“ siehe die Erläuterungen zu § 3 Z 16. Die „geeignete Stelle“, an welche die Meldung erstattet werden können, ist durch die Unternehmensleitung festzulegen, muss jedoch nicht zwingend bei dem Wettunternehmer selbst eingerichtet werden, sondern kann auch in einer übergeordneten Stelle oder in einer Zentralstelle des Sektors angesiedelt werden.

2. Abs 2 setzt Art 61 Abs 1 und 2 der Geldwäsche-RL um und verpflichtet die Behörde – als solche wird die Landesregierung bestimmt – ein Hinweisgebersystem einzurichten. Die Wortfolge „unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität“ soll sicherstellen, dass die Identität des Hinweisgebers nur den zuständigen Behörden bekannt werden soll/darf. Die Landesregierung ist aber auch ermächtigt, sich an einem solchen behörden- oder sektorenübergreifenden System zu beteiligen. Hintergrund dafür ist, dass auf Bundesebene die Einrichtung eines Hinweisgebersystems geplant ist, welches auch für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Wettsektor zur Verfügung stehen soll. Durch die Beteiligung an einem solchen behörden- oder sektorenübergreifenden Hinweisgebersystem wird die im ersten Satz enthaltene Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb eines „autonomen“ Landessystems obsolet.

3. Abs 4 setzt in Bezug auf Informationen der Geldwäschemeldestelle in den Fällen des § 24g Abs 1 und 2 sowie in Bezug auf Meldungen über ein Hinweisgebersystem entweder gemäß Abs 1 oder gemäß Abs 2 die (gleichlautenden) Art 38 und 61 Abs 3 der Geldwäsche-RL um und legt den Wettunternehmer die Verpflichtung auf, jede „Bedrohung, Vergeltungsmaßnahme oder Anfeindung“ – kurzum jede, durch einen Hinweis bedingte ungünstigere Behandlung – des Hinweisgebers hintanzuhalten.

4. Abs 5 setzt Art 38 Abs 2 und Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-RL um, der die Mitgliedsstaaten zu Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern verpflichtet.

Auf Bundesebene ist geplant (siehe dazu § 40 Abs 4 FM-GwG in der Fassung des aktuellen Begutachtungsentwurfs; BlgNR 137/ME, XXVI. GP), bei der Finanzmarktaufsicht ein Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit gegen Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteilige oder diskriminierende Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis als mögliche Konsequenz einer Meldung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – entweder über ein Hinweisgebersystem (§ 24k) oder im Fall einer direkten Meldung an die Geldwäschemeldestelle (§ 24g) – mit anderen relevanten Behörden, denen eine Rolle beim Schutz dieser Personen zukommt, einzurichten. Abs 5 übernimmt diese Bestimmung und verpflichtet die Landesregierung, den Informationsgeber umfassend zu den nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen verfügbaren Rechtsbehelfen und Verfahren zum Schutz vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis, einschließlich der Verfahren zur Einforderung einer finanziellen Entschädigung, zu informieren und zu beraten, den Informationsgeber gegenüber anderen relevanten Behörden, die an deren Schutz vor Benachteiligungen beteiligt sind, wirksam zu unterstützen, und gegebenenfalls in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu bestätigen, dass die betreffende Person als Informationsgeber auftritt oder aufgetreten ist.

5. Abs 6 ermächtigt die Landesregierung, sich zur Erfüllung der ihr gemäß Abs 2 und 5 zukommenden Aufgaben an einem Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Bundes- und Landesbehörden zu beteiligen und mit diesen im Rahmen dieses Informationssystems zusammenzuarbeiten.

Insgesamt stellt Abs 5 sicher, dass Einzelpersonen sämtliche nach nationalem Recht verfügbaren Rechtsbehelfe und Verfahren zum Schutz vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen etc zur Verfügung stehen.

6. Eine diese Mechanismen ergänzende und auf Art 15 Abs 9 B-VG gestützte schadenersatzrechtliche Regelung, wie dies Art 38 und 61 Abs 3 der Geldwäsche-RL vorsieht, ist im § 34e enthalten. Darüber hinaus können Übertretungen des im Abs 4 enthaltenen Diskriminierungsverbots nach § 34 Abs 1 Z 17 geahndet werden.

Zu § 24l (Aufbewahrungspflichten):

Diese Bestimmung setzt Art 40 Abs 1 der Geldwäsche-RL um. Die angeführten Dokumente und Informationen sollen von den Wettunternehmern für die Zwecke der Verhinderung, der Aufdeckung und der Ermittlung möglicher Fälle von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch die Geldwäschemeldestelle und durch die Strafverfolgungsbehörden sowie für die Aufsichtstätigkeit der Landesregierung dienen. Jene Dokumente oder Informationen, die nicht in der Z 1 oder 2 genannt sind, sind weder von der Aufbewahrungs- noch von der Lösungsverpflichtung betroffen.

Zu § 24m (Verarbeitung personenbezogener Daten durch Wettunternehmer):

1. Diese Bestimmung setzt die in den Art 40 und 41 der Geldwäsche-RL enthaltenen Bestimmungen nach Maßgabe des Art 6 Abs 1 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der geltende § 32 enthält bereits datenschutzrechtliche Bestimmungen, allerdings regelt dieser nur das „hoheitliche“ Datenschutzrecht, also die Befugnisse der Behörden im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten. § 24m regelt dagegen ausschließlich das „private“ Datenschutzrecht der Wettunternehmer, also ihre Befugnis zur Verarbeitung von Daten. Da gemäß Art 41 Abs 1 der Geldwäsche-RL die Wettunternehmer Daten ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeiten dürfen, wird diese Bestimmung auch in den neuen Abschnitt 3a des Gesetzes aufgenommen, um den inhaltlich-systematischen Zusammenhang zu wahren.

2. Gemäß Art 6 Abs 1 lit c und e DSGVO ist die Verarbeitung von Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt, oder die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Gemäß Art 6 Abs 3 DSGVO wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Abs 1 lit c und e durch das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt; der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Abs 1 lit e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt. Zwar ist gemäß Art 6 Abs 1 lit DSGVO eine Verarbeitung von Daten auch dann rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke erteilt was, was insofern auch keine gesetzliche Grundlage erfordert, allerdings soll die Effektivität der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, die auf der Ebene der Wettunternehmer ansetzt, nicht durch die Verweigerung der Einwilligung seitens des Betroffenen unterlaufen werden können. Aus diesem Grund werden auch die Art 6 Abs 1 lit c und e DSGVO als Grundlage für die Befugnis der Wettunternehmer zur Datenverarbeitung herangezogen.

Den Wettunternehmern kommt eine zentrale Bedeutung bei der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu. Dies liegt auch im öffentlichen Interesse, so dass hier jedenfalls die Voraussetzungen des Art 6 DSGVO erfüllt sind.

3. Abs 1 legt fest, welche Personen von der Verarbeitung von Daten betroffen sind und welche Arten von Daten verarbeitet werden dürfen. Der Wettunternehmer gewinnt diese Daten im Rahmen der Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor der Transaktion (vgl dazu § 24c), im Rahmen der Anwendung von Sorgfaltsmaßnahmen (vgl die §§ 24d bis 24f), im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen in Verdachtsfällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§§ 24g und 24h) oder in Bezug auf seine Mitarbeiter im Rahmen der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses (Begründung, Beförderungen, Einweisungen in bestimmte Funktionen etc).

4. Abs 2 ist die datenschutzrechtliche Ausformung des im § 24i Abs 1 enthaltenen Gebots der Zusammenarbeit der Wettunternehmer mit der Geldwäschemeldestelle und anderen Behörden.

5. Abs 3 setzt Art 40 Abs 1 der Geldwäsche-RL um, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Daten nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen sind. Insofern ist hier bereits auch der Spielraum, den Art 6 Abs 3 DSGVO dem nationalen Gesetzgeber bei der Festlegung von Aufbewahrungsfristen einräumt, unionsrechtlich vorgegeben. Gemäß Abs 3 sind Daten gemäß Abs 1 nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegfall der Grundlage für ihre Verarbeitung zu löschen. Als „Grundlage für ihre Verarbeitung“ im Sinn des Abs 3 ist entweder die Geschäftsbeziehung, eine Transaktion, ein Arbeitsverhältnis

oder die Ausübung einer Funktion als Entscheidungsträger anzusehen. Die Aufbewahrungsfrist berechnet sich daher ab dem Ende der Beziehung, des Vorgangs, des Arbeitsverhältnisses, der Funktion etc.

6. Abs 4 setzt Art 41 Abs 2 der Geldwäsche-RL um.

7. Abs 5 setzt Art 43 der Geldwäsche-RL um.

Zu § 24n (Verbot der Informationsweitergabe, Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten):

Abs 1 dieser Bestimmung setzt Art 39 Abs 1 und 2 der Geldwäsche-RL um, Abs 2 setzt Art 41 Abs 4 der Geldwäsche-RL um und stellt das datenschutzrechtliche Pendant zu dem im Abs 1 enthaltenen Verbot der Informationsweitergabe dar.

Zu § 24o (Sonderbestimmungen für Wettunternehmer, die Teil einer Gruppe sind):

Diese Bestimmung setzt Art 45 Abs 1, 2, 3, 4 5 und 8 der Geldwäsche-RL um. Auf Wettunternehmer, die Teil einer Gruppe im Sinn des § 2 Z 11 FM-GwG sind, ist § 24 Abs 1 bis 4 und 6 FM-GwG sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) die Landesregierung tritt.

Zu den §§ 25 bis 28 (Aufsicht):

1. Die in diesen Bestimmungen bisher verwendeten Begriffe der „Überwachung“ und der „Überwachungsorgane“ werden durch die Begriffe „Aufsicht“ und „Aufsichtsorgane“ ersetzt. Inhaltliche Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage sind, mit Ausnahme der neuen §§ 25 Abs 3 und 26 Abs 2 Z 3 und 5 und 28 Z 9, damit nicht verbunden.

2. Die neuen §§ 25 Abs 3 und 26 Abs 2 Z 3 und 5 setzen den zweiten Satz des Art 48 Abs 2 der Geldwäsche-RL um.

Der neue § 25 Abs 3 verpflichtet die Landesregierung sicherzustellen, dass die mit der Ausübung der Aufsicht betrauten Organe gemäß Abs 1 und 2 in Bezug auf ihre Integrität hohen Maßstäben genügen, entsprechend qualifiziert sind und mit hohem professionellem Standard arbeiten. Derselbe Maßstab wird für die besonderen Aufsichtsorgane gemäß § 26 festgelegt. Der bisher im § 26 Abs 2 Z 3 verwendete Begriff der „Vertrauenswürdigkeit“ wird durch den auch im Art 48 Abs 2 der Geldwäsche-RL verwendeten Begriff der „Integrität“, welche „hohen Maßstäben genügt“ ersetzt; diese Ersetzung ist ausschließlich der Umsetzung der Geldwäsche-RL geschuldet, ohne dass damit ein Bedeutungswandel verbunden wäre.

3. Die neu angefügte Z 9 des § 28 setzt Art 48 Abs 6 lit b der Geldwäsche-RL um.

Art 48 Abs 6 der Geldwäsche-RL legt die Grundsätze für die Ausübung der (behördlichen) Aufsicht über die Wettunternehmer fest und ist – mit Ausnahme von dessen lit b – an die Aufsichtsbehörden gerichtet. Diese Bestimmungen werden im § 29a umgesetzt. Die lit b ist dagegen ohne korrespondierende Verpflichtung der Wettunternehmer, den Aufsichtsbehörden sowohl vor Ort als auch außerhalb der Betriebsräumlichkeiten Zugang zu allen relevanten Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit seinen Kunden, Produkten und Dienstleistungen zu gewähren, nicht denkbar, weshalb diese Bestimmung im Rahmen des § 28 („Pflichten der Wettunternehmer im Rahmen der Aufsicht“) umgesetzt wird.

Zu § 29 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Zwangsstrafen):

1. Gemäß Art 59 Abs 2 der Geldwäsche-RL haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass die „verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen, die verhängt werden können, mindestens Folgendes umfassen:

- a) die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes;
- b) eine Anordnung, nach der die natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- c) bei Verpflichteten, die einer Zulassungspflicht unterliegen, Entzug oder Aussetzung der Zulassung;
- d) ein vorübergehendes Verbot für jede für den Verstoß verantwortlich gemachte Person, die Leitungsaufgaben bei einem Verpflichteten wahrnimmt, oder jede andere für den Verstoß verantwortlich gemachte natürliche Person, bei Verpflichteten Leitungsaufgaben wahrzunehmen;
- e) maximale Geldbußen (...).

1.1. Die Bestimmungen über die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sind im Interesse einer wirksamen Rechtsdurchsetzung notwendig und ermächtigen die Behörde, von Amts wegen Maßnahmen zur Abwehr oder zur Beseitigung der Folgen eines gesetzwidrigen Verhaltens anzuordnen.

Als ‚Behörde‘ im Sinn dieser Bestimmung gilt die Landesregierung sowie die gemäß § 25 Abs 2 ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde.

Bei der Wahl der Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 hat die Behörde jeweils das gelindeste, noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

1.2. Je nach dem Grad der Dringlichkeit hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen oder durchführen zu lassen (Abs 1) oder als Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzuführen oder durchführen zu lassen (Abs 2). Unter „Gefahr im Verzug“ ist eine erhebliche und konkrete Gefahr für die geschützten Rechtsgüter (§ 1) zu verstehen, die eine Situation voraussetzt, welche zur Abwehr dieser Gefahr ein sofortiges behördliches Einschreiten erfordert; die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr genügt (vgl VwGH 21.2.2002, ZI 2001/07/0124). Die im § 29 enthaltenen Ermächtigungen zur Setzung von vorläufigen Maßnahmen dienen dazu, einen Zustand vorläufig und vorübergehend zu ordnen, der endgültig erst auf Grund des in der Regel einen längeren Zeitraum beanspruchenden förmlichen Verfahrens – in aller Regel wird dies ein Straf- oder in Bezug auf Gegenstände ein Verfallsverfahren sein – geregelt werden kann, um dadurch Nachteile und Gefahren – insbesondere für das allgemeine Wohl – abzuwehren und zu verhindern.

Insoferne handelt es sich bei den im § 29 geregelten Maßnahmen um Sicherungsmaßnahmen, deren vorläufige Rechtswirkungen nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse in einem Hauptverfahren bestätigt (und damit quasi „endgültig“) oder beendet werden.

2. Zur Umsetzung des Art 59 Abs 2 der Geldwäsche-RL im Einzelnen:

2.1. Die lit b und lit d des Art 59 Abs 2 der Geldwäsche-RL werden im § 29 Abs 1 Z 1 und 2 sowie im § 34 Abs 5 umgesetzt.

Im Gegensatz zu der im § 34 Abs 5 enthaltenen Möglichkeit, eine Person der Führungsebene aus ihrer Funktion auch dauernd abzurufen, fehlt eine solche Möglichkeit im § 29 Abs 1 Z 2. Dies erklärt sich aus dem Provisorialcharakter der Maßnahmen des § 29, die darauf ausgelegt sind, die Verhältnisse vorläufig zu ordnen. Die Dauer der zeitlichen Befristung einer Abberufung einer Führungsperson wird daher bis zum Abschluss eines korrespondierenden Strafverfahrens festzulegen sein.

2.2. Die Umsetzung des Art 59 Abs 2 lit a der Geldwäsche-RL ergibt sich aus § 34d (siehe die Erläuterungen dazu), die Umsetzung des Art 59 Abs 2 lit e der Geldwäsche-RL ergibt sich aus § 34 Abs 2 (siehe die Erläuterungen dazu).

2.3. Die Umsetzung des Art 59 Abs 2 lit c ergibt sich bereits im Zusammenhalt mit § 14: Danach ist die Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit als Wettunternehmer von der Landesregierung zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, insbesondere, wenn die Zuverlässigkeit des Bewilligungsinhabers, des Betriebsleiters, einer zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person oder des Gesellschafters, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50 % betragen, nicht mehr gegeben ist. Eine Bestrafung wegen Übertretungen von nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Geldwäsche-RL bewirkt gemäß § 7 Abs 1 Z 4 bis 9 automatisch den Verlust der Zuverlässigkeit sowie die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 14.

3. Im Vergleich zur geltenden Rechtslage wird das Ziel der behördlichen Maßnahmen, das in der „Herstellung des gesetzmäßigen Zustands“ besteht, klarer formuliert. So wie bisher stehen der Behörde dabei alle Maßnahmen und Anordnungen offen, die dazu erforderlich und geeignet sind. Insoferne besteht kein Unterschied zur geltenden Rechtslage, die der Behörde bereits ein ähnliches Auswahlermessen im Rahmen der Z 1 des § 29 Abs 1 eingeräumt hat. Der neue Abs 1 bringt dies nur klarer zum Ausdruck.

4. Die in der Z 3 bis 5 angeführten Maßnahmen entsprechen den geltenden Z 2 bis 4 des geltenden Abs 1. Neu aufgenommen sind dagegen die in der Z 1 angeführten Maßnahmen, die als das verwaltungsrechtliche Pendant zu einer Ermahnung gemäß § 34 VStG gesehen werden können. Eine Anordnung gemäß der Z 1 hat jedoch nicht zwingend zur Folge, dass in einem korrespondierenden Strafverfahren zwangsläufig auch mit einer Ermahnung vorgegangen werden müsste.

5. Anordnungen gemäß Abs 1 beinhalten in der Regel die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung. Lässt sich eine solche Anordnung wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen, was wohl in den Fällen einer Anordnung gemäß Abs 1 Z 1 oder 2 regelmäßig der Fall sein wird, ist deren Befolgung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 zu erzwingen. Als Vollstreckungsmittel sieht § 5 VVG die Verhängung von Geldstrafen oder Haft vor. Gemäß § 5 Abs 3 VVG dürfen die Zwangsmittel in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro nicht überschreiten.

Davon abweichend bestimmt nun der neu angefügte Abs 6, dass in den Fällen, in denen die sachliche Grundlage für eine Anordnung gemäß Abs 1 in einem Verdacht von Übertretungen gegen die Bestim-

mungen des 4. Abschnitts besteht, an die Stelle des dort vorgesehenen Betrags der Betrag von 10.000 Euro tritt.

Zu § 29a (Grundsätze für die Ausübung der Aufsicht im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung):

Diese für die Durchführung der Aufsicht in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geltende Sonderbestimmung setzt Art 48 Abs 6, 7 und 8 der Geldwäsche-RL um.

Zu § 30 (Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und anderen Behörden):

1. Gemäß Art 58 Abs 1 der Geldwäsche-RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden, wenn sie strafrechtlich zu ahndende Verstöße feststellen, die Strafverfolgungsbehörden zeitnah davon in Kenntnis setzen. Abs 1 setzt diese Bestimmung dahingehend um, dass die im geltenden § 30 Abs 1 festgelegte Informationspflicht der Geldwäschemeldestelle um eine Informationspflicht der „zuständigen Strafverfolgungsbehörden“ ergänzt wird. Als solche kommen nicht nur die Staatsanwaltschaft in Betracht, sondern auch die nach den möglicherweise berührten Verwaltungsvorschriften zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständigen Behörden, wie (andere) Bezirksverwaltungsbehörden (hinsichtlich Übertretungen der Gewerbeordnung 1994), die Kammer der Wirtschaftstreuhand (hinsichtlich Übertretungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017), die Wirtschaftskammer Österreich (hinsichtlich Übertretungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014) oder die Finanzmarktaufsicht (hinsichtlich Übertretungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes).

2. Zu Abs 2: Gemäß Art 7 der Geldwäsche-RL hat jeder Mitgliedstaat angemessene Schritte zu unternehmen, „um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle Datenschutzprobleme in diesem Zusammenhang zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern“. Dazu hat jeder Mitgliedstaat eine Behörde zu benennen oder einen Mechanismus zur Koordinierung der nationalen Reaktion auf die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten, welcher der Kommission, den Europäischen Aufsichtsbehörden sowie den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt wird.

Eine solche Behörde bzw ein solcher Mechanismus ist gemäß § 3 FM-GwG für alle von der Geldwäsche-RL erfassten Sektoren eingerichtet, nämlich das beim Bundesminister für Finanzen eingerichtete Koordinationsgremium zur Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet.

Abs 2 knüpft an dieses bundesgesetzlich eingerichtete Koordinationsgremium an und verpflichtet die Landesregierung als Aufsichtsbehörde für den Bereich der Werten auf Landesebene, mit diesem zur Erstellung der nationalen Risikobewertung gemäß Art 7 der Geldwäsche-RL bzw § 3 FM-GwG zusammenzuarbeiten und diesem auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zur Erstellung der nationalen Risikoanalyse zu erteilen.

Die Daten, welche die Landesregierung dazu auf Jahresbasis zu erheben hat, orientieren sich an den im § 3 Abs 8 FM-GwG festgelegten Beiträgen, welche der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres sowie die Finanzmarktaufsicht (= Finanzamt Österreich) und die Österreichische Nationalbank im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zur Vorbereitung der nationalen Risikoanalyse und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zu leisten haben.

3. Abs 3 und 4 setzt Art 32 Abs 4, 5 und 6 der Geldwäsche-RL um.

4. Abs 5 verpflichtet die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden, mit der Geldwäschemeldestelle, mit anderen Bundes- oder Landesbehörden sowie mit den Behörden von EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Vertragsstaaten oder Drittstaaten eng und in vollem Umfang zusammenzuarbeiten. Diese Pflicht zur Zusammenarbeit und Koordination erfasst den gesamten Bereich des Wettwesens und ist nicht nur auf den Bereich der Ahndung von Verwaltungsübertretungen beschränkt, sondern erfasst auch den Bereich der Überwachung und Maßnahmen. Die ausdrückliche Anführung eines möglichen Zwecks der Zusammenarbeit, nämlich „die Verhinderung, Aufklärung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung in grenzüberschreitenden Fällen“ ist dem letzten Unterabsatz des Art 58 Abs 5 der Geldwäsche-RL geschuldet, der im Abs 5 umgesetzt wird. In Bezug auf die Geldwäschemeldestelle setzt Abs 5 auch den ersten Satz des Art 32 Abs 4 der Geldwäsche-RL um, der die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass „die zentralen Meldestellen unmittelbar oder mittelbar Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“

5. Abs 6 setzt Art 50a der Geldwäsche-RL um.

Gemäß Art 50a der Geldwäsche-RL soll sichergestellt werden, dass der Informationsaustausch oder die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden weder einem Verbot noch unangemessenen oder übermäßig restriktiven Bedingungen unterworfen sind. Ausgenommen sollen nur Informationen sein, welche einer (standesrechtlichen) Verschwiegenheitspflicht, etwa nach § 9 Abs 2 RAO, unterliegen.

6. Abs 7 enthält die zu § 12 Abs 1 Z 3 lit c WiEReg korrespondierende landesrechtliche Bestimmung, wonach „die zuständigen Landesbehörden im Rahmen der Aufsicht über Wettunternehmer gemäß § 9 Abs 1 Z 5 nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften“ Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nehmen können. Für die Bezirksverwaltungsbehörden besteht eine derartige Einsichtsberechtigung für die Zwecke der Einleitung und Führung von Verwaltungsstrafverfahren bereits unmittelbar auf Grund des § 12 Abs 1 Z 4 WiEReg, dennoch wird diese Ermächtigung auch im Abs 6 wiederholt, um nicht von vorneherein den Eindruck zu erwecken, für die Zwecke der Verwaltungsstrafrechtspflege bestünde eine solche Ermächtigung nicht. Die näheren Modalitäten einer Einsichtnahme in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer sind im verwiesenen § 12 WiEReg geregelt.

Mit der im Abs 7 enthaltenen Einsichtnahmeberechtigung korrespondiert auch die in der neuen Z 5 des § 32 Abs 1 enthaltene Ermächtigung zur Verarbeitung der im Rahmen einer Einsicht gewonnenen Daten.

Zu § 32 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

1. Die Behörden werden auch ermächtigt, die Daten von Entscheidungsträgern im Sinn des § 34b Abs 1 Z 2 zu verarbeiten. Diese Ermächtigung steht im Zusammenhang mit dem im § 7 Abs 1 Z 8 neu eingefügten Unzuverlässigkeitstatbestand. Zu den Entscheidungsträgern zählt – neben dem Betriebsleiter, der ohnehin schon ausdrücklich angeführt ist – auch der Geldwäschebeauftragte, so dass auch dessen personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen.

Auf die Erläuterungen zu § 7 sowie zu § 34b wird verwiesen.

2. Die neu eingefügte Z 5 des Abs 1 knüpft unmittelbar an den neuen § 30 Abs 6 an und bezeichnet diejenigen Daten der wirtschaftlichen Eigentümer, welche die im Eingangssatz des Abs 1 angeführten Behörden zu verarbeiten ermächtigt sind.

3. Abs 8 schafft in Umsetzung des Art 32 der Geldwäsche-RL die Rechtsgrundlage für die Führung einer Analysedatenbank durch die Geldwäschemeldestelle. Auftraggeber der Datenanwendung ist der Bundesminister für Inneres (vgl. § 4 Abs 2 BKA-G). In dieser Datenanwendung sollen die im Rahmen des Aufgabenbereichs der Geldwäschemeldestelle ermittelten Daten sowie jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen verarbeitet hat, verarbeitet und daraus ein Analyseergebnis generiert werden.

4. Abs 9 setzt Art 43 der Geldwäsche-RL um.

Die Verweisung auf § 24n Abs 2 im letzten Satz des Abs 9 soll verhindern, dass eine Person die im § 24n Abs 2 enthaltene Beschränkung des Zugangs zu ihren vom Wettunternehmer verarbeiteten personenbezogenen Daten durch entsprechende Informationsbegehren gegenüber der Behörde unterläuft.

5. Im Übrigen entfällt im ersten Satz des Abs 1 sowie im Abs 7 das Wort „automationsunterstützt“, was Art 2 Abs 1 der Datenschutz-Grundverordnung geschuldet ist, die nicht nur für die „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten“, sondern auch für die „nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind“, gilt.

Zu § 34 (Strafbestimmungen):

1. Gemäß Art 58 der Geldwäsche-RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Verpflichteten für Verstöße gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie verantwortlich gemacht werden können und jede sich daraus ergebende Sanktion oder Maßnahme wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Die Z 13 bis 16 des Abs 1 sowie die in der Z 3 lit a des Abs 2 enthaltene Strafdrohung setzen diese Bestimmung um.

2. Die Z 3 lit b des Abs 2 setzt Art 59 Abs 1 und Abs 2 lit e der Geldwäsche-RL um. Die Höhe des Strafrahmens in der Z 3 lit b des § 34 Abs 2 ergibt sich aus Art 59 Abs 2 lit e der Geldwäsche-RL, wonach „maximale Geldbußen in mindestens zweifacher Höhe der [...] erzielten Gewinne [...] oder von mindestens 1 000 000 EUR“ festzulegen sind. Art 59 Abs 2 lit e legt im Ergebnis daher eine Höchststrafe fest, die mindestens den zweifachen Gewinn bzw 1 Million Euro zu betragen hat.

Im Hinblick auf die mit Übertretungen gemäß § 34 Abs 2 Z 3 lit b verbundene Sozialschädlichkeit wird jedoch auch eine Mindeststrafe festgelegt, die in jedem Fall 500.000 Euro beträgt. In Bezug auf diejenigen Täter, bei denen sich ein erzielter Gewinn feststellen lässt, der dann auch für die Höhe des oberen Strafrahmens bestimmend ist, soll damit deren Besserstellung im Vergleich zu den Tätern, bei denen sich ein Gewinn von vorneherein nicht feststellen lässt, verhindert werden. Eine solche Besserstellung liegt

vor allem in den Fällen vor, in denen der infolge des Verstoßes erzielte Gewinn aus welchen Gründen auch immer so gering ausgefallen ist (etwa weil die Tat im Stadium des Versuchs „steckengeblieben“ ist und sich ein Gewinn noch nicht oder nicht in vollem Ausmaß realisieren ließ), dass die Höhe der zu verhängenden Geldstrafe im Verhältnis zu der schon unionsrechtlich einer solchen Tat beizumessenden Sozialschädlichkeit geradezu unbedeutend und letztlich den Täter unverhältnismäßig begünstigend erscheint.

Die in Art 59 Abs 2 lit a der Geldwäsche-RL angeführte Unrechtsfolge – die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und die Art des Verstoßes – ist eine Rechtsfolge des Eintritts der Rechtskraft einer Bestrafung und nicht als Nebenstrafe konzipiert, die dem folgend auch nicht in den Spruch eines Straferkenntnisses aufzunehmen ist. Die in Art 59 Abs 2 lit c und d der Geldwäsche-RL angeführten Unrechtsfolgen ergeben sich aus dem Verlust der Zuverlässigkeit (§ 7) der bestraften Person. Auf die Erläuterungen zu § 7 wird verwiesen.

3. Die Z 16 des Abs 1 erfasst auch Zuwiderhandlungen gegen das in den §§ 24g Abs 2 und 24k Abs 4 enthaltene Diskriminierungsverbot von Personen, die eine Meldung im Kompetenzbereich des Salzburger Landesgesetzgebers an die Geldwäschemeldestelle oder eine Meldung über ein Hinweisgebersystem erstattet haben. Dadurch wird auch Art 38 Abs 2 der Geldwäsche-RL umgesetzt, der die Mitgliedsstaaten verpflichtet, „dafür zu sorgen, dass Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, bei der jeweiligen zuständigen Behörden auf sichere Weise eine Beschwerde einreichen können“ und „dass solche Einzelpersonen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben“. Für den Bereich des Arbeits-, Zivil- und Strafrechts besteht keine Umsetzungskompetenz des Landesgesetzgebers.

4. Abs 5 setzt die lit b und lit d des Art 59 Abs 2 der Geldwäsche-RL um und knüpft an § 29 Abs 1 Z 1 und 2 an. Im Fall einer Bestrafung gemäß § 34 Abs 2 Z 3 lit b hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Straferkenntnis auch

1. anzuordnen, dass der Wettunternehmer oder die betreffende natürliche Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat, oder
2. die zeitlich befristete oder dauernde Abberufung der verantwortlichen Person aus ihrer Funktion anzuordnen, wenn diese der Führungsebene (§ 3 Z 16) angehört, oder ein zeitlich befristetes oder dauerndes Verbot, künftig eine Funktion auf der Führungsebene des Wettunternehmers wahrzunehmen, auszusprechen.

Die Aussprüche gemäß der Z 1 oder 2 des § 34 Abs 5 sind (im Gegensatz zur Veröffentlichungspflicht von Unrechtsfolgen) als Nebenstrafe konzipiert. Bei der Wahl der jeweils im Einzelfall anzuwendenden Maßnahme hat die Bezirksverwaltungsbehörde die im § 34a Abs 2 festgelegten Strafzumessungsgründe zu berücksichtigen.

Zu § 34a (Sonderbestimmungen für das Strafverfahren) und zu § 39 Abs 2 Z 1 und Abs 5 (Übergangsbestimmungen):

1. Abs 1 ist im Zusammenhang mit den §§ 5 Abs 2 Z 1a und 6 Abs 2 Z 1a zu sehen: Im Rahmen der Bestimmungen der §§ 24 bis 24o kommt die Bestellung von weiteren Verantwortlichen im Sinn des § 9 Abs 2 oder 3 VStG nicht in Betracht, sondern der gemäß den §§ 5 Abs 2 Z 1a und 6 Abs 2 Z 1a bestellten Person kommt die strafrechtliche Verantwortlichkeit insgesamt und ungeteilt zu. Die Stellung dieser Person ist daher dem gewerberechtlichen Geschäftsführer in der Gewerbeordnung 1994 vergleichbar.

Gemäß der im § 39 Abs 2 Z 1 enthaltenen Übergangsbestimmung ist die verantwortliche Person bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 zu bestellen und der Behörde gegenüber bekannt zu geben. Damit im Zusammenhang steht auch die im § 39 Abs 5 enthaltene Übergangsbestimmung, wonach die verantwortliche Person nur für solche Übertretungen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist, die nach Ablauf des 1. Jänner 2020 begangen wurde. Bis dahin bleibt es bei dem geltenden, durch § 9 VStG konstituierten Haftungsregime.

2. Abs 2 setzt Art 60 Abs 4 der Geldwäsche-RL um. Die im Art 60 Abs 4 angeführten Strafzumessungsgründe lassen die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 unberührt.

Die Z 7 des Abs 2 ist zudem vor dem Hintergrund des Art 62 Abs 2 der Geldwäsche-RL zu sehen: Gemäß dieser Richtlinienbestimmung haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass „ihre zuständigen Behörden im Einklang mit ihrem nationalen Recht im Strafregister überprüfen, ob eine einschlägige Verurteilung der betreffenden Person vorliegt“. Abs 2 Z 7 verpflichtet daher die Bezirksverwaltungsbehörden zur Einholung von Informationen anderer Strafbehörden vor der Verhängung einer Strafe, um dem Gebot von deren Berücksichtigung bei der Strafzumessung gerecht zu werden.

Abs 3 knüpft inhaltlich an den in der Z 7 des Abs 2 festgelegten Strafzumessungsgrund an und verpflichtet die Landesregierung dann, wenn Anhaltspunkte für einen Eintrag in einem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates bestehen, die Landespolizeidirektion Wien um die Einholung von Strafregisterauskünften aus dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten zu ersuchen.

Im Zusammenhang mit der im § 34b geregelten Verbandsverantwortlichkeit wird auf den letzten Satz des § 34b Abs 3 verwiesen.

Zu § 34b (Besondere Fälle der Verantwortlichkeit – Verbandsverantwortlichkeit):

1. § 34b setzt Art 60 Abs 5 und 6 der Geldwäsche-RL um.

Die „Grundidee“ des § 34b lässt sich wie folgt umschreiben: Der Grund für die Bestrafung eines Verbands besteht nicht darin, dass ein Entscheidungsträger oder Mitarbeiter eine Übertretung begangen hat, sondern darin, dass der Verband die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen, insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen hat.

2. § 34b gliedert sich in inhaltlicher Hinsicht in zwei Themenbereiche: Die Abs 2, 3 und 4 enthalten materiellrechtliche Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen, unter denen ein Verband für Straftaten verantwortlich werden kann, und über die Bemessung und Höhe der Geldstrafe. In Bezug auf die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit folgt Abs 2 dem Modell des Art 60 Abs 5 und 6 der Geldwäsche-RL, der zwischen zwei Grundfällen unterscheidet: Der Begehung einer Übertretung durch eine Person in Führungsposition (Entscheidungsträger) sowie der Begehung einer Übertretung durch unterstellte Personen (Mitarbeiter; § 3 Z 17) bei mangelnder Überwachung oder Kontrolle. Abs 5 enthält die Sonderbestimmungen für das Verwaltungsstrafverfahren gegen Verbände. Geregelt werden hier die Frage der Zuständigkeit, der Zustellungen an einen Verband und die Parteistellung in einem Strafverfahren gegen einen Verband. Subsidiär sind die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 anwendbar.

3. Abs 1 enthält die für die Vollziehung des § 34b zentralen Begriffsbestimmungen.

3.1. Die Bestimmungen des § 34b gelten für „Verbände“. Dieser Oberbegriff erfasst juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften gleichermaßen.

§ 34b Abs 1 Z 1 erfasst insbesondere Kapitalgesellschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften einschließlich der Europäischen Gesellschaft [SE]), Genossenschaften, (ideelle) Vereine, politische Parteien sowie Stiftungen und Fonds, also allesamt juristische Personen des privaten Rechts. Die Begehung einer Übertretung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften, Einrichtungen der wirtschaftlichen und beruflichen Selbstverwaltung (Kammern), die Sozialversicherungsträger, öffentlich-rechtliche Stiftungen und Fonds und selbstständige Anstalten) setzt den Betrieb eines Wettunternehmens durch diese voraus, was wohl insgesamt nicht realistisch ist.

Darüber hinaus bezieht § 34b Abs 1 Z 1 unter dem Begriff der „Verbände“ auch bestimmte Gesellschaften, die keine juristischen Personen sind, mit ein, die aber diesen doch stark angenähert sind: Die Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, EWIV) und die Eingetragenen Erwerbsgesellschaften (EEG). Diesen Gesellschaften kommt im Außenverhältnis eine der juristischen Person ähnliche Stellung zu. Sie sind – unabhängig von den Gesellschaftern – Träger von Rechten und Pflichten, und es besteht ein Sondervermögen, das vom Vermögen der Gesellschafter getrennt ist.

3.2. Der Begriff des „Entscheidungsträgers“ in der Z 2 des Abs 1 entspricht dem im Art 60 Abs 5 der Geldwäsche-RL verwendeten Begriff der „Person, die eine Führungsposition innehat“. Eine Führungsposition, die einen Entscheidungsträger ausmacht, wird aus einem formalen Kriterium, der Befugnis zur Vertretung nach außen (lit a), aus dem Vorhandensein von faktischen Einflussmöglichkeiten, nämlich aus der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen (lit b) oder aus einer „Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person“ (lit c) hergeleitet.

3.2.1. Die lit a der Z 2 erfasst Personen mit Außenvertretungsbefugnis. Ausdrücklich angeführt werden zunächst der Geschäftsführer, das Vorstandsmitglied und der Prokurist. Im Übrigen erfasst diese Begriffsbestimmung jene Personen, die in einer einem Geschäftsführer etc vergleichbarer Weise dazu befugt sind, den Verband nach außen zu vertreten. Es muss sich also um Personen handeln, die mit einer Generalhandlungsmacht ausgestattet sind, eine Vertretungsmacht für eingeschränkte Tätigkeitsbereiche ist nicht ausreichend.

Welchem Organ (bzw welchen Organen) Außenvertretungsbefugnis zukommt, ist nach den in Betracht kommenden Normen (Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Vereinsstatuten etc) zu beurteilen. Als Geschäftsführer sind auch geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften anzusehen. Durch die Einschränkung auf organschaftliche oder rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht sollen jene Entscheidungsträger ausgeschlossen werden, die von außen (namentlich durch gerichtliche Entscheidung) einge-

setzt werden, wie Masseverwalter, Sachwalter, Zwangsverwalter oder Notgeschäftsführer, zumal auf deren Handeln die Eigentümer keinen Einfluss haben.

3.2.2. Die lit b der Z 2 erfasst Personen, denen eine Kontrollbefugnis zukommt. Ausdrücklich angeführt werden die Mitglieder von Aufsichtsräten und von Verwaltungsräten. Darüber hinaus soll Kontrollbefugnis den Entscheidungsträger ausmachen, soweit diese in leitender Position ausgeübt wird; damit werden etwa die Leiter einer Controlling- oder Revisionsabteilung erfasst, nicht jedoch Personen mit untergeordneter Kontrollbefugnis oder außenstehende Personen, wie Wirtschaftsprüfer.

Der gemäß § 24a Abs 5 bestellte Geldwäschebeauftragte ist ein Entscheidungsträger im Sinn des § 3b Abs 1 Z 2 lit b.

3.2.3. Die lit c der Z 2 erfasst Personen, die ohne eine entsprechende Befugnis faktisch maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben.

3.3. Der in der Z 3 des Abs 1 enthaltene Begriff der „Übertretung“ knüpft an die im § 34 Abs 2 Z 3 lit b enthaltene Umschreibung derjenigen Delikte an - besonders schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder einer Kombination davon gegen die Bestimmungen der §§ 24c bis 24h und die §§ 24l, 24n sowie 24o -, auf die der darin festgelegte erhöhte Strafraum anzuwenden ist.

Die in der Z 3 des Abs 1 enthaltene Begriffsbeschreibung enthält durch die Wortfolge „die zu Gunsten des Verbands begangen wurden“ auch das Kriterium, das die Zurechnung einer Straftat zur Sphäre des Verbandes ermöglicht und daher die Verantwortlichkeit des Verbandes auslöst. Dieses Kriterium ist jedenfalls bei Übertretungen erfüllt, durch die der Verband bereichert wurde oder bereichert hätte werden sollen, sowie durch solche, durch die sich der Verband einen Aufwand erspart hat oder ersparen hätte sollen. Durch diese Umschreibung soll sichergestellt sein, dass Übertretungen ohne hinreichenden Zusammenhang mit dem Verband und dessen Tätigkeit als Anknüpfung ausscheiden. Dies gilt zunächst für Übertretungen, die sich unmittelbar gegen die Interessen des Verbandes richten; weiters für solche, die von Betriebsangehörigen ausschließlich auf eigene Rechnung, etwa unter Ausnutzung der durch die Tätigkeit geschaffenen Gelegenheiten, begangen werden. Ausgeschlossen sind aber auch alle Übertretungen, die lediglich in einem im Zug der Tätigkeit für den Verband gesetzten Verhalten bestehen, durch das gegen eine für jedermann geltende Pflicht verstoßen wird, ohne dass dies in einem Verantwortlichkeitszusammenhang mit Entscheidungsträgern steht.

4. Abs 2 – das eigentliche Kernstück des § 34b – legt nun die Fälle fest, in denen eine Verantwortlichkeit des Verbandes besteht. Eine Verantwortlichkeit des Verbandes kann in zwei verschiedenen Fällen entstehen kann: Zum einen durch eine Übertretung, die von einem Entscheidungsträger begangen wird (Abs 2 Z 1), zum anderen durch die Verwirklichung des äußeren Tatbestandes einer Übertretung durch einen Mitarbeiter und dem Umstand, dass diese Tat dadurch erleichtert wurde, dass die gebotenen Vorkehrungen zu ihrer Verhinderung unterlassen wurden (Abs 2 Z 2).

4.1. Der erste Fall der Verantwortlichkeit von Verbänden (Abs 2 Z 1) besteht darin, dass ein Entscheidungsträger eine Übertretung begeht. Für die Zurechnung zum Verband ist es erforderlich, dass die strafbare Handlung rechtswidrig und schuldhaft begangen worden ist, der Entscheidungsträger muss also tatbestandsmäßig gehandelt haben und auch den inneren Tatbestand erfüllt haben und es dürfen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschluss- oder Entschuldigungsgründe vorliegen. Hat der Entscheidungsträger vorsätzlich gehandelt, ist das bei der Strafbemessung zu berücksichtigen, genauso, wie wenn er fahrlässig gehandelt hat. Der Eintritt der Verfolgungs- oder Strafbarkeitsverjährung ist dem Verband zu Gute zu halten, nicht jedoch der Tod des Entscheidungsträgers.

Mit den Worten „als solcher“ wird klargestellt, dass Taten von Entscheidungsträgern nur dann nach Abs 2 Z 1 zu beurteilen sind, wenn der Entscheidungsträger in Ausübung seiner leitenden Funktion gehandelt hat. Nimmt der Entscheidungsträger ausnahmsweise typische Mitarbeiteraufgaben wahr, so ist dies allenfalls nach Abs 2 Z 2 zu beurteilen.

Ausgehend von der im Pkt 1 dargestellten „Grundidee“ des § 34b ist bereits die Begehung einer Übertretung durch einen Entscheidungsträger der Ausdruck mangelnder Sorgfalt zur Verhinderung solcher Übertretungen, da ein Verband nur dadurch handeln kann, dass ihm das Handeln oder Unterlassen seiner Entscheidungsträger zugerechnet wird.

4.2. Der zweite Fall der Verantwortlichkeit von Verbänden (Abs 2 Z 2) knüpft an ein Verhalten eines Mitarbeiters an. Die Besonderheit der Haftungskonstruktion in der Z 2 des Abs 2 besteht darin, dass seitens des Mitarbeiters nur eine Erfüllung des objektiven Tatbestandes einer Übertretung vorliegen muss. Im Fall einer Mitarbeitermehrheit genügt es, wenn jeder einzelne Mitarbeiter eine Teilhandlung setzt und so zum verpönten Gesamterfolg beigetragen hat. Darüber hinaus dürfen keine Rechtfertigungsgründe für das Handeln des Mitarbeiters vorliegen, während es nicht darauf ankommt, ob der oder die Mitarbeiter auch schuldhaft gehandelt haben. Diese Einschränkung ist wiederum vor dem Hintergrund der „Grundidee“

des § 34b zu sehen, die darin besteht, dass der den Verband treffende Vorwurf nicht in der Begehung der Tat an sich liegt, sondern darin, dass der Verband die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

Die Verantwortlichkeit des Verbandes setzt daher neben der mitarbeiterbezogenen Ebene noch voraus, dass ein Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Ein bestimmter Entscheidungsträger, der die Sorgfalt unterlassen hat, muss nicht feststehen; ebenso wenig ist von Bedeutung, ob die Unterlassung der Sorgfalt vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte. Die Intensität der anzuwendenden Sorgfalt wird im Einzelfall je nach Größe und Struktur des Verbandes, den von dessen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren, dem Ausbildungsstand und der Verlässlichkeit der Mitarbeiter etc abhängen und ist auf der Grundlage von Normen oder in deren Ermangelung auf der Grundlage des hypothetischen Verhalten eines „mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen“ zu beurteilen. Das Kriterium der „gebotenen Sorgfalt“ beinhaltet, dass deren Einhaltung überhaupt möglich ist. Ist die Anwendung von Sorgfalt nicht möglich, nicht geboten oder nicht zumutbar, so ist der Verband von der Verantwortlichkeit enthoben.

Die Nichtanwendung der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt muss weiters die Begehung der Tat durch den Mitarbeiter ermöglicht oder im Sinn einer Risikohöherung zumindest wesentlich erleichtert haben.

4.3. Der Verband wird gemäß § 34b wegen eines Vorwurfs verantwortlich gemacht, der von einem Schuldvorwurf gegenüber natürlichen Personen verschieden ist. Es besteht daher wegen derselben Tat sowohl eine Verantwortlichkeit des Verbandes als auch eine Strafbarkeit einer natürlichen Person. Dem folgend sieht der letzte Satz des Abs 2 vor, dass die Strafbarkeit natürlicher Personen (Entscheidungsträger oder Mitarbeiter) eine Verantwortlichkeit des Verbandes nicht ausschließt und umgekehrt. Eine Doppelbestrafung liegt darin nicht, weil unterschiedliche Subjekte wegen eines sie treffenden, je unterschiedlichen Vorwurfs sanktioniert werden.

5. Abs 3 legt durch die Verweisung auf § 34 Abs 2 Z 3 lit b den Strafraum fest und regelt durch die Verweisung auf § 34a Abs 2 und 3 die Strafzumessung.

§ 34a Abs 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei der Strafzumessung auch im Zeitpunkt der Fällung des Straferkenntnisses vorliegende rechtskräftige Bestrafungen des Verbandes zu berücksichtigen sind. Das Wort „auch“ stellt zunächst klar, dass – so wie im Rahmen des Individualstrafrechts auch – allfällige rechtskräftige Vorstrafen des Entscheidungsträgers oder des Mitarbeiters als straferschwerend zu berücksichtigen sind. Zusätzlich sind jedoch auch bereits rechtskräftige Bestrafungen des Verbandes gemäß § 34b als straferschwerend zu berücksichtigen, auch wenn das zu der rechtskräftigen Bestrafung des Verbandes geführt habende (vergangene) Verhalten von einem anderen Entscheidungsträger oder einem anderen Mitarbeiter des Verbandes gesetzt wurde. Die Begründung dafür liegt darin, dass in einem wiederholten Fehlverhalten eines Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters wohl ein struktureller Mangel in der Organisation des Verbandes zu sehen ist, der wohl einer „gleichen schädlichen Neigung“ aus dem Bereich des Individualstrafrechts vergleichbar ist.

Im Individualstrafrecht ist für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe die Festsetzung und Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen. Abs 3 sieht davon ab: Ist ein Verband zahlungsunfähig, so wird dies letztlich zur Insolvenz führen. Nach § 58 Z 2 IO können jedoch „Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen jeder Art“ im Konkurs- bzw Ausgleichsverfahren nicht geltend gemacht werden. Diese Wertung des Bundesgesetzgebers, dass der staatliche Strafanspruch gegenüber einer (ohnehin nur teilweisen) Befriedigung von Gläubigern zurücktritt, ist auch im Rahmen des Abs 3 maßgeblich.

6. Abs 4 regelt die „Rechtsnachfolge in die Strafe“. Der Grundsatz, dass der staatliche Strafanspruch gegen natürliche Personen mit deren Tod erlischt, ist im Rahmen des § 34b nicht anwendbar.

Der erste Satz des Abs 4 betrifft Fälle der Gesamtrechtsnachfolge (Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Übernahme nach § 142 UGB). Tritt die Gesamtrechtsnachfolge nach der Übertretung, aber vor ihrer Bestrafung ein, so ist die Entscheidung gegen den Gesamtrechtsnachfolger zu fällen. Tritt die Gesamtrechtsnachfolge nach der Bestrafung ein, so ist diese gegen den Gesamtrechtsnachfolger wirksam und zu vollstrecken.

Anderes gilt im Fall einer Einzelrechtsnachfolge. Hier findet ein Übergang auf den Rechtsnachfolger nur dann statt, wenn der Betrieb oder die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen fortgeführt wird und im Wesentlichen die gleichen Eigentumsverhältnisse bestehen. Im Fall einer Spaltung – einem Verband folgt eine Mehrheit von Verbänden nach – kann eine verhängte Geldstrafe gegen jeden der Rechtsnachfolger vollstreckt werden.

7. Abs 5 ordnet die grundsätzliche Anwendbarkeit des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 auf das Verfahren zur Geltendmachung der Verbandsverantwortlichkeit mit den in der Z 1 bis 3 enthaltenen Abweichungen an.

Zu § 34c (Informationspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden):

Diese Bestimmung entspricht, was die Informationspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden in Bezug auf rechtskräftige Bestrafungen anbelangt, dem (noch) geltenden § 34 Abs 5. In Bezug auf Maßnahmen gemäß § 29 Abs 1 oder Verfallsaussprüche gemäß § 34 Abs 4 dient die Informationspflicht der im § 34d geregelten Veröffentlichung von Unrechtsfolgen durch die Landesregierung.

Zu § 34d (Veröffentlichung von Unrechtsfolgen):

1. Diese Bestimmung setzt Art 59 Abs 2 lit a und 60 Abs 1 bis 3 der Geldwäsche-RL um.

2. Die Landesregierung hat nicht nur die verhängten Haupt- und Nebenstrafen (Geldstrafen sowie Aussprüche gemäß § 34 Abs 5), sondern auch Maßnahmen gemäß § 14 und Anordnungen gemäß § 29 und § 34 Abs 4 zu veröffentlichen, da Art 60 Abs 1 der Geldwäsche-RL ausdrücklich auch die Veröffentlichung von „verwaltungsrechtliche[n] Maßnahmen wegen eines Verstoßes gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie“ fordert. Da die Maßnahmen gemäß den §§ 14, 29 und 34 Abs 4 auf alle Fälle eines Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar sind, schränkt die Z 1 des Abs 1 die Veröffentlichungspflicht auf solche rechtskräftigen Entscheidungen gemäß den §§ 29 Abs 1 und 34 Abs 4 ein, bei denen die angeordnete Maßnahme im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steht. In der Z 2 ergibt sich diese Einschränkung durch die Anknüpfung an eine Bestrafung gemäß § 34 Abs 2 Z 3, in der Z 3 ergibt sich diese Einschränkung aus der Verknüpfung der Maßnahme gemäß § 14 (= Entziehung der Bewilligung) mit einer Bestrafung gemäß § 34 Abs 2 Z 3.

Das Erfordernis der Rechtskraft der Entscheidung oder Bestrafung als Voraussetzung für die Veröffentlichung ergibt sich aus dem Einleitungssatz des Art 61 Abs 1 der Geldwäsche-RL (arg: „unanfechtbare Entscheidungen“).

3. Die Abs 2 und 3 legen fest, was Inhalt einer Veröffentlichung zu sein hat und was keinesfalls veröffentlicht werden darf.

Als „verantwortliche Person“ im Sinn des Abs 2 Z 2 kommen zunächst der Bestrafte (entweder die als unmittelbarer Täter oder eine über den Umweg des § 9 VStG bestrafte Person) in Betracht, aber auch – im Zusammenhang mit der im § 34b geregelten Verbandsverantwortlichkeit - der Entscheidungsträger oder Mitarbeiter, der eine dem Wettunternehmen zuzurechnende Übertretung gesetzt hat sowie die juristische Person, welcher das strafbare Verhalten letztlich – entweder über den Umweg des § 9 VStG oder § 34b - zuzurechnen ist.

Die im Abs 3 angeführten Daten stehen in keinem Zusammenhang mit der zu veröffentlichenden Beschreibung der „Art und des Wesens des der Entscheidung oder Bestrafung zu Grunde liegenden Verstoßes“, so dass deren Veröffentlichung jedenfalls zu unterbleiben hat. Die in der Z 3 und 4 des Abs 3 angeführten Daten haben vor allem im Zusammenhang mit der im § 34b geregelten Verbandsverantwortlichkeit Bedeutung, die zwangsweise – unter dem Aspekt „der Art und des Wesens des der Entscheidung oder Bestrafung zu Grunde liegenden Verstoßes“ auch eine Veröffentlichung der „Identität“ der haftenden juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft mit umfasst.

Aus dem Zusammenhalt mit Abs 4 ergibt sich, dass eine Veröffentlichung auch nicht zwingend die Identität der verantwortlichen Person mitumfassen muss; eine Veröffentlichung der Identität der verantwortlichen Person kann nach Maßgabe des Abs 4 (vorläufig) unterbleiben.

4. Bei der im Abs 4 geforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, der durch die Veröffentlichung zu erwartende Schaden für die verantwortliche Person, die Art, Schwere und Dauer der Pflichtverletzung und der durch die Pflichtverletzung allfällig verursachte Schaden zu berücksichtigen sowie das Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dem Interesse des Betroffenen auf Geheimhaltung gegenüberzustellen.

5. Abs 5 legt in Umsetzung des Art 60 Abs 3 der Geldwäsche-RL die Dauer der Veröffentlichung fest. Die Dauer von fünf Jahren entspricht der im Art 60 Abs 3 der Geldwäsche-RL festgelegten Mindestdauer.

Zu § 34e (Ausschluss von Schadenersatzansprüchen):

Diese Bestimmung setzt Art 37 der Geldwäsche-RL nach dem Vorbild des § 19 Abs 1 FM-GwG um. Die schadenersatzrechtliche Privilegierung dieser Bestimmung erfasst alle Personen – den Wettunternehmer, dessen Mitarbeiter aber auch Dritte, die über ein behördliches Hinweisgebersystem gemäß § 24k Abs 2 auftreten – die in fahrlässiger Unkenntnis des Umstands, dass der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung falsch war, die Geldwäschemeldestelle gemäß § 24g informiert haben, eine Transaktion nach Maßgabe des § 24h abgewickelt bzw nichtabgewickelt haben oder im Rahmen der Zusammenarbeit der Wettunternehmer mit Behörden gemäß § 24i Abs 1 oder 24n Informationen weitergegeben haben.

§ 34e betrifft nicht nur das Verhältnis des Wettunternehmers zu seinem handelnden Mitarbeiter – insofern ist diese Bestimmung auch als Ergänzung zu den im § 24g Abs 2 und 3 enthaltenen Schutzmechanismen zu verstehen – sondern auch das Verhältnis Kunde – Wettunternehmer sowie das Verhältnis eines außenstehenden Hinweisgebers zum Wettunternehmer oder zu einem Kunden.

Zu § 39 (Inkrafttreten novellierter Bestimmungen, Übergangsbestimmungen):

Es wird auf die Erläuterungen zu den §§ 24a und 24b (hinsichtlich Abs 2), zu § 11 (hinsichtlich Abs 3), zu § 24k (hinsichtlich Abs 4) und zu den §§ 5 und 6 sowie 34a (hinsichtlich Abs 5) verwiesen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz – S.WuG geändert wird

Geltende Fassung Begriffsbestimmungen

§ 3

Z 1 bis 14

Vorgeschlagene Fassung Begriffsbestimmungen

§ 3

Z 1 bis 14

15. Terrorismusfinanzierung: die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel, gleichviel auf welche Weise, unmittelbar oder mittelbar, mit dem Vorsatz, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine der folgenden Straftaten zu begehen:
- a) Terroristische Vereinigung gemäß § 278b StGB;
 - b) Terroristische Straftaten gemäß § 278c StGB;
 - c) Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB;
 - d) Ausbildung für terroristische Zwecke gemäß § 278e StGB;
 - e) Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß § 278f StGB;
 - f) Schwere Diebstahl gemäß § 128 StGB mit dem Ziel, eine terroristische Straftat gemäß § 278c StGB zu begehen;
 - g) Erpressung gemäß § 144 StGB oder schwere Erpressung gemäß § 145 StGB mit dem Ziel, eine terroristische Straftat gemäß § 278c StGB zu begehen;
 - h) Urkundenfälschung gemäß § 223 StGB oder Fälschung besonders geschützter Urkunden gemäß § 224 StGB mit dem Ziel, eine terroristische Straftat gemäß § 278c StGB zu begehen oder sich an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Abs 2 StGB zu beteiligen.
16. Führungsebene:
- a) eine natürliche Person, die dem Leitungsorgan des Wettunternehmens angehört,
 - b) Mitarbeiter des Wettunternehmers mit ausreichendem Wissen über die Risiken, die für das Unternehmen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, und ausreichender Seniorität, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen zu

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- können,
- c) der Betriebsleiter (§§ 5 Abs 2 Z 2 und 6 Abs 2 Z 2) sowie
d) der Geldwäschebeauftragte (§ 24a Abs 5).
17. Mitarbeiter: eine natürliche Person, die
- a) auf Grund eines Arbeits-, Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisses,
 - b) auf Grund eines dem Heimarbeitsgesetz 1960 unterliegenden Verhältnisses oder eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses,
 - c) als überlassene Arbeitskraft (§ 3 Abs 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG) oder
 - d) auf Grund eines Dienstverhältnisses
Arbeitsleistungen für einen Wettunternehmer erbringt;
18. wirtschaftlicher Eigentümer: ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 WiEReG;
19. politisch exponierte Person und Person aus deren Umfeld:
- a) eine natürliche Person, die
 - eine im § 2 Z 6 FM-GwG angeführte Funktion ausübt oder ein im § 2 Z 6 FM-GwG angeführtes öffentliches Amt bekleidet, ausgenommen Funktions- oder Amtsträger mittleren oder niederen Ranges,
 - Mitglied des Führungsgremiums einer im Salzburger Landtag vertretenen politischen Partei ist;
 - b) Familienmitglieder einer Person gemäß lit a, insbesondere
 - der Ehepartner, eine dem Ehepartner gleichgestellte Person, und die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte im Sinn des § 72 Abs 2 StGB,
 - die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer Person gemäß lit a und deren Ehepartner, dem Ehepartner eines Kindes gleichgestellte Personen und die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte eines Kindes im Sinn des § 72 Abs 2 StGB,
 - die Eltern einer Person gemäß lit a;
 - c) eine natürliche Person, die einer Person gemäß lit a bekanntermaßen nahesteht:
 - eine Person, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer Person gemäß

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

lit a wirtschaftlicher Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer Person gemäß lit a unterhält;

- eine Person, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung ist, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer Person gemäß lit a errichtet wurde.

20. Drittstaaten mit hohem Risiko:

- a) Drittstaaten, die in einem delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission gemäß Art 9 der Geldwäsche-Richtlinie genannt sind sowie
- b) Staaten, die gemäß § 12 Abs 3 FM-GwG als Nicht-Kooperationsstaaten bezeichnet sind;

21. Geschäftsbeziehung: jede geschäftliche, berufliche oder gewerbliche Beziehung, die mit den Tätigkeiten eines Wettunternehmers in Verbindung steht und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird;

22. Trust: die von einer Person (dem Settlor/Trustor) durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung geschaffene Rechtsbeziehung im Sinn des § 1 Abs 3 WiEReG, wenn dieser vom Inland aus verwaltet wird oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn in dessen Namen im Inland eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw Sitz im Inland hat;

23. trustähnliche Vereinbarung: andere Vereinbarungen, sofern diese in Funktion und Struktur mit einem Trust (Z 22) vergleichbar sind und vom Inland aus verwaltet werden oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn im Namen der trustähnlichen Vereinbarung im Inland eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der mit einem Trustee vergleichbare Gewalthaber (Treuhandler) seinen Wohnsitz bzw Sitz im Inland hat;

24. Geldwäsche-Richtlinie: die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU)

Geltende Fassung**Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Buchmachers****§ 5**

(1) Z 1

Z 2 bis 6

7. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht sowie im Hinblick auf das Erkennen von im Sinn des § 24 verdächtigen Wettvorgängen vorlegt. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht sowie für Fragen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und dessen oder deren Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen zum Erkennen von Spielsucht bzw von im Sinn des § 24 verdächtigen Transaktionen und zum richtigen Verhalten bei verdächtigen Transaktionen zu beinhalten.

(2) Die Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers ist einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft zu erteilen, die

1. ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Bundesland Salzburg, in einem anderen österreichischen

Vorgeschlagene Fassung

Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Abl Nr L 141 vom 5. Juni 2015), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Abl Nr L 156 vom 19. Juni 2018).

Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Buchmachers**§ 5**

(1) Z 1

1a. eine natürliche Person, die Mitglied des Leitungsorgans ist, zum ausschließlich Verantwortlichen für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 24 bis 24o bestellt hat,

Z 2 bis 6

7. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht und dessen oder deren Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen zum Erkennen von Spielsucht zu beinhalten, und

8. Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß § 24a vorlegen, einen besonderen Beauftragten (Geldwäschebeauftragten) nach Maßgabe der § 24a Abs 5 bestellt haben und eine Teilnahme der Mitarbeiter des Wettunternehmers an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen (§ 24b) sichergestellt ist.

(2) Die Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers ist einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft zu erteilen, die

1. ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Bundesland Salzburg, in einem anderen österreichischen

Geltende Fassung

Bundesland, in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem EWR-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in einem Drittstaat hat und deren Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft des Bundeslandes oder Staates ihres Sitzes steht;

2. einen Betriebsleiter bestellt hat, der
 - a) die Voraussetzungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 und 6 erfüllt,
 - b) in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, insbesondere eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzt, deren Erteilung er nachweislich zugestimmt hat und
 - c) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehört oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer ist,
3. die in Abs 1 Z 4, 5 und 7 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
4. bei der jede zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugte Person und der Gesellschafter, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50 % betragen, die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 7) besitzen.

Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers**§ 6**

(1) Z 1

Z 2 bis 5

6. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht sowie im Hinblick auf das Erkennen von im Sinn des § 24 verdächtigen Wettvorgängen vorlegt. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht sowie für

Vorgeschlagene Fassung

Bundesland, in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem EWR-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in einem Drittstaat, ausgenommen in einem Drittstaat mit hohem Risiko, hat und deren Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft des Bundeslandes oder Staates ihres Sitzes steht;

2. einen Betriebsleiter bestellt hat, der
 - a) die Voraussetzungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 und 6 erfüllt,
 - b) in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, insbesondere eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzt, deren Erteilung er nachweislich zugestimmt hat und
 - c) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehört oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer ist,
3. die in Abs 1 Z 4, 5, 7 und 8 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
4. bei der jede zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugte Person und der Gesellschafter, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50 % betragen, die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 7) besitzen.

Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers**§ 6**

(1) Z 1

- 1a. eine natürliche Person, die Mitglied des Leitungsorgans ist, zum ausschließlich Verantwortlichen für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 24 bis 24o bestellt hat

Z 2 bis 5

6. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht und dessen oder deren Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen

Geltende Fassung

Fragen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und dessen oder deren Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen zum Erkennen von Spielsucht bzw von im Sinn des § 24 verdächtigen Transaktionen und zum richtigen Verhalten bei verdächtigen Transaktionen zu beinhalten.

(2) Die Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers ist einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft zu erteilen, die

1. ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Bundesland Salzburg, in einem anderen österreichischen Bundesland, in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem EWR-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in einem Drittstaat hat und deren Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft des Bundeslandes oder Staates des Sitzes steht;
2. einen Betriebsleiter bestellt hat, der
 - a) die Voraussetzungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 und 6 erfüllt und
 - b) in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, insbesondere eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzt, deren Erteilung er nachweislich zugestimmt hat;
3. die in Abs 1 Z 4, 5 und 6 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
4. bei der jede zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugte Person und der Gesellschafter, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50 % betragen, die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 7) besitzen.

Zuverlässigkeit

§ 7

(1) Z 1 bis 3

Vorgeschlagene Fassung

zum Erkennen von Spielsucht zu beinhalten, und

7. Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß § 24a vorlegen, einen besonderen Beauftragten (Geldwäschebeauftragten) nach Maßgabe der § 24a Abs 5 bestellt haben und eine Teilnahme der Mitarbeiter des Wettunternehmers an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen (§ 24b) sichergestellt ist

(2) Die Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers ist einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft zu erteilen, die

1. ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Bundesland Salzburg, in einem anderen österreichischen Bundesland, in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem EWR-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in einem Drittstaat, ausgenommen in einem Drittstaat mit hohem Risiko, hat und deren Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft des Bundeslandes oder Staates des Sitzes steht;
2. einen Betriebsleiter bestellt hat, der
 - a) die Voraussetzungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 und 6 erfüllt und
 - b) in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, insbesondere eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzt, deren Erteilung er nachweislich zugestimmt hat;
3. die in Abs 1 Z 4, 5, 6 und 7 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
4. bei der jede zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugte Person und der Gesellschafter, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50 % betragen, die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 7) besitzen.

Zuverlässigkeit

§ 7

(1) Z 1 bis 3

4. mehr als einmal von einer inländischen Behörde oder einem Verwaltungsgericht wegen Übertretungen von jugendschutzrechtlichen Bestimmungen bestraft worden ist;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

5. mehr als einmal von einer inländischen Behörde oder einem Verwaltungsgericht wegen Übertretungen von wettrechtlichen Bestimmungen, ausgenommen Bestrafungen gemäß § 34 Abs 2 Z 3 oder diesen vergleichbaren Bestimmungen anderer Bundesländer, oder von Bestimmungen des Glücksspielgesetzes bestraft worden ist;
6. von den jeweils zuständigen Behörden oder einem Verwaltungsgericht wegen einer Übertretung nach § 366b Abs 1 GewO 1994, § 105 Abs 1 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, § 52j Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 oder einer Übertretung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz bestraft wurde;
7. gemäß § 34 Abs 2 Z 3 oder von einer zuständigen Behörde bzw Verwaltungsgericht eines anderen Bundeslandes wegen einer Übertretung von vergleichbaren Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung bestraft wurde;
8. von einem inländischen Gericht wegen § 165 StGB („Geldwäscherei“), § 278a StGB („Kriminelle Organisation“), § 278b StGB („Terroristische Vereinigung“), § 278c StGB („Terroristische Straftaten“) oder § 278d StGB („Terrorismusfinanzierung“) oder von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates oder Drittstaates wegen einer vergleichbaren Straftat bestraft worden ist;
9. als Entscheidungsträger (§ 34b Abs 1 Z 2) innerhalb der letzten fünf Jahre ein einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft zurechenbares Verhalten gesetzt hat und die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft deswegen gemäß § 34b oder einer vergleichbaren Bestimmung eines anderen Bundeslandes, §§ 366b Abs 3 und 370 Abs 1a oder 1b GewO 1994, §§ 105 Abs 2 und 5 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, §§ 52j Abs 2 und 52k Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, §§ 34 Abs 2 und 35 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz oder nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz im Zusammenhang mit einer in der Z 8 angeführten strafbaren Handlungen bestraft worden ist;
10. gemäß § 34 Abs 5 aus seiner Funktion auf der Führungsebene des Wettunternehmers abberufen wurde oder dem Betreffenden verboten wurde, eine Funktion auf der Führungsebene des Wettunternehmers wahrzunehmen, für die Dauer dieser Maßnahme und unbeschadet allfälliger Verjährungs- oder Tilgungsfristen.

Geltende Fassung

(2) Abs 1 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die im Ausland verwirklicht wurden. Bestrafungen durch ein ausländisches Gericht oder durch eine ausländische Behörde sind nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

Erteilung der Bewilligung**§ 11**

- (1)
- (2) Z 1 und 2

- (2) Z 3 und 4
- (3) bis (6)

Durchführung von Wetten, Wettbuch, Wettscheine**§ 16**

- (1) bis (5)

(6) Übersteigt im Fall einer gewonnenen Wette der auszuzahlende Gewinn je Wettabschluss den Betrag von 2.000 Euro, hat der Wettunternehmer unbeschadet der von ihm allenfalls gemäß § 24 zu ergreifenden Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Identität des Kunden unter sinngemäßer Anwendung des § 40 Abs 1 des Bankwesengesetzes festzustellen und diesen Vorgang sowie die personenbezogenen Daten des amtlichen Lichtbildausweises im Wettbuch zu dokumentieren.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist ferner nicht gegeben, wenn der Betreffende von einem ausländischen Gericht oder einer ausländischen Behörde verurteilt oder bestraft worden ist und diese Verurteilung oder Bestrafung angesichts ihrer Höhe oder des zugrunde liegenden Delikts einer Verurteilung oder Bestrafung nach Abs 1 Z 1 bis 8 oder 9 entspricht. In Bezug auf die Tilgung (Abs 1 Z 1, 2 und 8) ist die Anwendbarkeit des Tilgungsgesetzes 1972 zu fingieren.

Erteilung der Bewilligung**§ 11**

- (1)
- (2) Z 1 und 2
- 2a. eine eidesstattliche Erklärung des Wettunternehmers, des Betriebsleiters, sowie jeder zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person und des Gesellschafters, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50 % betragen (§§ 5 Abs 2 Z 4 und 6 Abs 2 Z 4), dass in seiner bzw ihrer Person kein die Zuverlässigkeit ausschließender Umstand gemäß § 7 Abs 1 Z 6, 7, 8 oder 9 vorliegt;

- (2) Z 3 und 4
- (3) bis (6)

Durchführung von Wetten, Wettbuch, Wettscheine**§ 16**

- (1) bis (5)
- entfällt

Geltende Fassung**3. Unterabschnitt****Allgemeine Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung****§ 24**

(1) Wettunternehmer haben Vorgängen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besonders nahe legen, insbesondere solche mit Personen aus oder in Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, oder Vorgängen mit politisch exponierten Personen im Sinn des § 365n Z 4 GewO 1994 besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gilt insbesondere für komplexe oder unüblich große Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster. In solchen Fällen haben die Wettunternehmer soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Vorgänge zu prüfen und die Ergebnisse im Wettbuch zu dokumentieren.

(2) Als glaubwürdige Quelle im Sinn des Abs 1 in Bezug auf Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, gelten jedenfalls die folgenden Rechtsakte in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (GTV-WTBG 2014), BGBl II Nr 89/2014; und
2. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung 1994 (2. GTV-GewO 2015), BGBl II Nr 399/2015.

(3) Ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinn des Abs 1 liegt jedenfalls dann vor, wenn

1. der Wettkunde oder die für ihn im Sinn des § 40 Abs 1 des Bankwesengesetzes oder des § 129 Abs 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 vertretungsbefugte Person oder eine Person, zu der der Wettkunde eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem laut glaubwürdiger Quelle (Abs 2) ein erhöhtes

Vorgeschlagene Fassung**3a. Abschnitt****Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung****1. Unterabschnitt****Unternehmensinterne Maßnahmen****Risikoanalyse auf Unternehmensebene****§ 24**

(1) Die Wettunternehmer haben die möglichen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, auf der Grundlage von Daten und Informationen zu ermitteln und zu bewerten. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. sämtliche relevante Risikofaktoren in Bezug auf Kunden;
2. sämtliche relevante Risikofaktoren in Bezug auf Länder oder geografische Gebiete;
3. sämtliche relevante Risikofaktoren in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen und Vertriebskanäle sowie sonstige neue oder sich entwickelnde Technologien sowohl für neue als auch bereits existierende Produkte und Dienstleistungen;
4. die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG);
5. der Bericht der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene gemäß Art 6 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie.

Die Ermittlung und Bewertung in Bezug auf neue Produkte, Dienstleistungen, Praktiken und Technologien hat jedenfalls vor deren Einführung zu erfolgen.

(2) Die Ermittlungs- und Bewertungsschritte gemäß Abs 1 haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens zu stehen.

(3) Die Wettunternehmer haben die gemäß Abs 1 durchgeführten Ermittlungs- und Bewertungsschritte und deren Ergebnis nachvollziehbar aufzuzeichnen, die Aufzeichnung auf aktuellem Stand zu halten und der Landesregierung oder der Geldwäschemeldestelle auf deren Anfrage in einem allgemein gebräuchlichen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

Geltende Fassung

Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist,

2. der Treugeber oder der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem laut glaubwürdiger Quelle (Abs 2) ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, oder
3. die Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in einem Staat eingerichtet ist, in dem laut glaubwürdiger Quelle (Abs 2) ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.

(4) In Bezug auf Vorgänge mit politisch exponierten Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind, hat der Wettunternehmer

1. angemessene, risikobasierte Verfahren einzusetzen, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei einem Wettkunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht,
2. sich die Erteilung der Zustimmung zum Abschluss einer Wette oder zur Vermittlung als Wettkunden vorzubehalten;
3. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft des Vermögens und die Herkunft der Gelder bestimmt werden kann, die im Rahmen eines Vorgangs eingesetzt werden und
4. die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.

Dies gilt auch dann, wenn der Wettkunde bereits akzeptiert wurde und sich nachträglich herausstellt, dass es sich um eine politisch exponierte Person handelt oder diese während des laufenden Vorgangs zu einer politisch exponierten Person wird.

(5) Ergibt sich der begründete Verdacht, dass ein bereits erfolgter, ein laufender oder ein bevorstehender Wettvorgang der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient, so hat der Wettunternehmer die Geldwäschemeldestelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bis zur Entscheidung der Geldwäschemeldestelle jede weitere Abwicklung des Wettvorgangs (Annahme der Wette, Auszahlung des Gewinns etc) zu unterlassen. Dies gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass die Verzögerung des Wettvorgangs die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert.

Vorgeschlagene Fassung

Interne Organisationsmaßnahmen, Einrichtung eines Geldwäschebeauftragten

§ 24a

(1) Die Wettunternehmer haben Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und auf Unternehmensebene ermittelten Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzurichten. Dabei sind zu berücksichtigen:

1. der Bericht der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene gemäß Art 6 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie,
2. die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und
3. die Ergebnisse der Risikoanalyse auf Unternehmensebene (§ 24).

(2) Die Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß Abs 1 haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens zu stehen und insbesondere Folgendes zu umfassen:

1. Strategien und Verfahren, die sicherstellen, dass der Wettunternehmer seiner Verpflichtung gemäß Abs 4 oder § 24c Abs 3 nachkommen kann,
2. eine Risikoklassifizierung auf Kundenebene (§ 24d Abs 2),
3. die Einrichtung von Risikomanagementsystemen (§ 24f Abs 3 Z 1),
4. die Bestellung eines besonderen Beauftragten (Geldwäschebeauftragten; Abs 5 und 6).
5. die Festlegung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden einschließlich Maßnahmen in Bezug auf neue Produkte, Praktiken und Technologien zum Ausgleich der damit in Zusammenhang stehenden Risiken,
6. die Vorgangsweise bei Verdachtsmeldungen,
7. die Aufbewahrung von Unterlagen und
8. mitarbeiterbezogene Maßnahmen (§ 24b).

(3) Die Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß Abs 1 sind

1. in schriftlicher Form festzulegen und von der Führungsebene des Unternehmens zu genehmigen,
2. laufend anzuwenden und sofern erforderlich entsprechend anzupassen,
3. durch den Geldwäschebeauftragten (Abs 5) im Hinblick auf deren Einhaltung und Anwendung durch die Mitarbeiter des Wettunternehmers zu

Geltende Fassung

(6) Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, so hat der Wettunternehmer den Wettkunden aufzufordern, die Identität des Treugebers unter sinngemäßer Anwendung des § 40 Abs 2 des Bankwesengesetzes nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, dürfen mit dem Wettkunden keine Wetten abgeschlossen oder Gewinne ausbezahlt werden und ist die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis zu setzen.

(7) Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass ihm Verdachtsmomente im Sinn der Abs 1 bis 6 von seinen Arbeitnehmern oder vom Personal in den Wettannahmestellen weitergeleitet werden.

Vorgeschlagene Fassung

überwachen und

4. zu überprüfen

- durch den Geldwäschebeauftragten (Abs 5), oder
- durch eine unabhängige Stelle, falls eine Überprüfung im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich ist.

(4) Die Wettunternehmer haben das Risikoprofil eines Kunden im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in regelmäßigen Abständen oder bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen auf dessen Führungsebene oder oder im Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit neu zu bewerten.

(5) Die Verpflichteten haben einen besonderen Beauftragten zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts zu bestellen (Geldwäschebeauftragter). Die Position des Geldwäschebeauftragten ist so einzurichten, dass dieser lediglich dem Leitungsorgan des Unternehmens gegenüber verantwortlich ist und dem Leitungsorgan direkt – ohne Zwischenebenen – zu berichten hat. Weiters sind ihm freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in irgendeinem möglichen Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen könnten, sowie ausreichende Befugnisse zur Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts einzuräumen. Die Wettunternehmer haben

1. durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Aufgaben des Geldwäschebeauftragten jederzeit vor Ort erfüllt werden können und
2. sicherzustellen, dass der Geldwäschebeauftragte jederzeit
 - fachlich so qualifiziert ist, dass er mit ausreichendem Wissen über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgestattet ist, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen zu können und
 - zuverlässig ist.

(6) Nach Maßgabe der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Wettunternehmers kann der Geldwäschebeauftragte auch mit weiteren Funktionen im Unternehmen betraut werden, wenn dadurch eine unbefangene Wahrnehmung seiner Aufgaben als Geldwäschebeauftragter nicht gefährdet erscheint und Interessenskonflikte in der Wahrnehmung der anderen Aufgaben ausgeschlossen sind.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**
Mitarbeiterbezogene Maßnahmen**§ 24b**

Die Wettunternehmer haben durch Maßnahmen, die in angemessenem Verhältnis zu ihren Risiken und der Art und Größe des Unternehmens stehen, sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter die Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen, sowie die einschlägigen Datenschutzbestimmungen in dem Ausmaß kennen, das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese Maßnahmen haben unter anderem die Teilnahme an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen einzuschließen, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

2. Unterabschnitt**Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden****Zeitpunkt der Anwendung von Sorgfaltspflichten****§ 24c**

(1) Wettunternehmer haben die Sorgfaltspflichten gemäß den §§ 24d, 24e und 24f anzuwenden:

1. vor der Ausstellung einer Wettkundenkarte;
2. vor der Annahme von einer oder mehreren Wetten, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint und der Wetteinsatz aus dieser oder diesen Wetten insgesamt 2.000 Euro übersteigt;
3. vor der Auszahlung von Wettgewinnen aus einer oder mehreren Wetten, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, wenn der Wetteinsatz und der Wettgewinn insgesamt 2.000 Euro übersteigt;
4. vor der Auszahlung von auf der Wettkundenkarte gespeicherten Guthaben, wenn der Auszahlungsbetrag 2.000 Euro übersteigt;
5. unbeschadet der Z 2, 3 und 4, wenn Verdachtsmomente im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen;
6. bei Zweifeln an der Echtheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Dokumenten zur Identifikation eines Kunden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Ist auf eine Transaktion gemäß Abs 1 Z 2, 3 oder 4 die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr 1781/2006 (ABl Nr L 141 vom 5. Juni 2015) anwendbar, haben die Wettunternehmer die Sorgfaltspflichten gemäß den §§ 24d, 24e und 24f bereits dann anzuwenden, wenn der Wetteinsatz, Wettgewinn oder der Auszahlungsbetrag insgesamt 1.000 Euro übersteigt.

(3) Wettunternehmer haben auf risikobasierter Grundlage zu geeigneter Zeit auch während einer aufrechten Geschäftsbeziehung oder laufenden Transaktion die Sorgfaltspflichten gemäß den § 24d und 24f anzuwenden, wenn

1. sich Umstände, die für die Intensität der ursprünglich angewandten Sorgfaltspflichten maßgeblich waren, seit der Begründung der Geschäftsbeziehung oder dem Beginn der Transaktion geändert haben,
2. zum Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsbeziehung oder dem Beginn der Transaktion überhaupt keine Sorgfaltspflichten angewendet wurden,
3. der Wettunternehmer rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen oder
4. der Wettunternehmer auf Grund von Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl Nr 64 vom 11. März 2011), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2258 (ABl. Nr L 342 vom 16. Dezember 2016), dazu verpflichtet ist.

(4) Die Feststellung und Überprüfung der Identität einer vertretungsbefugten natürlichen Person hat zu erfolgen, wenn sich diese auf ihre Vertretungsbefugnis beruft.

(5) Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gemäß § 1 WiEReG, einem Trust (§ 3 Z 22) oder einer trustähnlichen Vereinbarung (§ 3 Z 23) haben die Wettunternehmer einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer als Nachweis der Registrierung einzuholen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem vergleichbaren Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Dritt-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

land haben die Wettunternehmer einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug einzuholen, sofern dessen wirtschaftliche Eigentümer in einem den Anforderungen der Art 30 oder 31 der Geldwäsche-Richtlinie entsprechendem Register registriert werden müssen.

(6) Wenn die Begünstigten von Trusts (§ 3 Z 22) oder von ähnlichen Rechtsvereinbarungen (§ 3 Z 23) nach besonderen Merkmalen oder nach der Gattung bestimmt werden, haben die Wettunternehmer ausreichende Informationen über die Begünstigten einzuholen, um sicherzugehen, dass sie zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Begünstigter seine erworbenen Rechte wahrnimmt, in der Lage sein werden, die Identität des Begünstigten festzustellen. Die Identität der Begünstigten ist jedenfalls vor der Auszahlung zu überprüfen.

Allgemeine Sorgfaltspflichten**§ 24d**

(1) Soweit nicht die Sorgfaltspflichten gemäß § 24e oder 24f anzuwenden sind, haben die Sorgfaltspflichten des Wettunternehmers zu umfassen:

1. die Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden sowie jeder Person, die behauptet, im Namen des Kunden handeln zu wollen, auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr 910/2014 und anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg, unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs 1 Z 1, Abs 2, 3 und 4 FM-GwG, sowie die Überprüfung einer allfälligen Vertretungsbefugnis;
2. die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität unter sinngemäßer Anwendung des §§ 6 Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 4 FM-GwG und § 11 Abs 1 WiEReG sowie die Überprüfung einer allfälligen Vertretungsbefugnis. Wenn der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der obersten Führungsebene gemäß § 2 Z 1 lit b WiEReG ist, sind die erforderlichen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der natürlichen Person, die der obersten Führungsebene angehört, zu überprüfen, und Aufzeichnungen über die ergriffe-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

nen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten zu führen;

3. die Bewertung und gegebenenfalls die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Transaktion oder Geschäftsbeziehung;
4. die Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel; solche Informationen können unter anderem die Berufs- oder Geschäftstätigkeit, das Einkommen oder das Geschäftsergebnis oder die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer umfassen;
5. die Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers und des Treuhänders oder des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 6 Abs 1 Z 5, Abs 3 und 4 FM-GwG sowie die Überprüfung eines allfälligen Treuhandverhältnisses;
6. die kontinuierliche Überwachung der Transaktionen oder der Geschäftsbeziehung, einschließlich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen des Wettunternehmers über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen;
7. die regelmäßige Überprüfung des Vorhandenseins sämtlicher aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente sowie Aktualisierung dieser Informationen, Daten und Dokumente.

(2) Die Wettunternehmer können den Umfang der anzuwendenden Sorgfaltspflichten gemäß Abs 1 auf risikoorientierter Grundlage selbst bestimmen. Bei der Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind zumindest die in der Anlage I des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes angeführten Risikovariablen zu berücksichtigen. Als Ergebnis dieser Bewertung ist jeder Kunde in eine Risikoklasse einzustufen. Die Wettunternehmer müssen der Landesregierung gegenüber nachweisen können, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen angesichts der ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen sind.

(3) Die Wettunternehmer können zur Erfüllung der in Abs 1 Z 1 bis 5 und 7 genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf Dritte zurückgreifen. § 13 bis 15 FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**
Vereinfachte Sorgfaltspflichten**§ 24e**

(1) Ein Wettunternehmer kann vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, wenn die Risikoanalyse gemäß § 24 ergeben hat, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Hierbei sind die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage II des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes angeführten Faktoren für ein potenziell geringes Risiko zu berücksichtigen.

(2) Bevor ein Wettunternehmer vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber einem Kunden anwendet, hat er sich zu vergewissern, dass die konkrete Transaktion oder Geschäftsbeziehung tatsächlich mit einem geringen Risiko verbunden ist. Insbesondere darf er nicht von einem geringen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ausgehen, wenn die ihm vorliegenden Informationen darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise doch nicht gering ist.

(3) Auch in jenen Bereichen, in denen ein Wettunternehmer vereinfachte Sorgfaltspflichten anwendet, hat er die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen, um ungewöhnliche oder verdächtige Vorgänge aufzudecken.

(4) Wettunternehmer haben ausreichende Informationen aufzubewahren, um nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten vorliegen.

Verstärkte Sorgfaltspflichten**§ 24f**

(1) Ein Wettunternehmer hat in den folgenden Fällen zusätzlich zu den Sorgfaltspflichten gemäß § 24d verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden:

1. in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Drittstaaten mit hohem Risiko (§ 3 Z 20) beteiligt sind;
2. wenn der Wettunternehmer aufgrund seiner Risikoanalyse (§ 24) oder auf andere Weise feststellt, dass ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

oder Terrorismusfinanzierung besteht;

3. in Bezug auf politisch exponierte Personen und Personen aus deren Umfeld; oder
4. im Fall von komplexen oder ungewöhnlich großen Vorgängen, von Vorgängen mit ungewöhnlichen Mustern oder von Vorgängen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck.

Dabei sind die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage III des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes dargelegten Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko zu berücksichtigen.

(2) In den Fällen des Abs 1 Z 1 und 2 umfassen die verstärkten Sorgfaltspflichten

1. die Einholung von zusätzlichen Informationen über den Kunden und den oder die wirtschaftlichen Eigentümer;
2. die Einholung zusätzlicher Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;
3. die Einholung von Informationen über die Herkunft der Gelder und die Herkunft des Vermögens des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers oder der wirtschaftlichen Eigentümer;
4. Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen;
5. die Einholung der Zustimmung der Führungsebene des Wettunternehmers vor der Durchführung einer Transaktion oder vor der Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung;
6. eine verstärkte Überwachung durch häufigere und zeitlich besser geplante Kontrollen des Umfangs und der Art der Transaktion oder der Geschäftsbeziehung, um bestimmen zu können, ob Transaktionen verdächtig sind sowie
7. eine Auswahl von Transaktionsmustern, die einer vertieften Prüfung bedürfen.

Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs 2 FM-GwG vor, haben die Wettunternehmer auf risikoorientierter Grundlage zu beurteilen, ob die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten erforderlich ist.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) In Bezug auf politisch exponierte Personen und Personen aus deren Umfeld umfassen die verstärkten Sorgfaltspflichten

1. die Einrichtung von angemessenen Risikomanagementsystemen, einschließlich risikobasierter Verfahren, um feststellen zu können, ob es sich bei dem Kunden, dem wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden oder dem Treugeber des Kunden um eine politisch exponierte Person oder um eine Person aus deren Umfeld handelt;
2. die Anwendung der Verfahren gemäß Z 1 vor Durchführung einer Transaktion oder vor Begründung der Geschäftsbeziehung sowie in angemessenen regelmäßigen Abständen auch während aufrechter Geschäftsbeziehung;
3. die Einholung der Zustimmung der Führungsebene des Wettunternehmers oder des Geldwäschebeauftragten (§ 24a Abs 5), bevor sie Geschäftsbeziehungen zu diesen Personen aufnehmen oder fortführen,
4. die Ergreifung von angemessenen Maßnahmen, um die Herkunft des Vermögens und der Gelder zu bestimmen, die bei Transaktionen oder im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit diesen Personen eingesetzt werden und
5. eine verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

(4) Wird das Amt oder die Funktion gemäß § 3 Z 18 lit A nicht mehr weiter ausgeübt, haben die Wettunternehmer für mindestens zwölf Monate das von dieser Person oder von einer Person aus ihrem Umfeld weiterhin ausgehende Risiko zu berücksichtigen und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Personen kein Risiko mehr darstellen, das spezifisch für politisch exponierte Personen oder für Personen aus deren Umfeld ist.

(5) Im Fall des Abs 1 Z 4 umfassen die verstärkten Sorgfaltspflichten

1. die Untersuchung des Hintergrunds und des Zwecks der Transaktionen, soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist und
2. eine verstärkte Überwachung des Umfangs und der Art der Transaktionen oder der Geschäftsbeziehung, um bestimmen zu können, ob Vorgänge verdächtig sind.

3. Unterabschnitt

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Maßnahmen in Verdachtsfällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung****Aussetzung der Anwendung von Sorgfaltspflichten, Meldungen an die Geldwäschemeldestelle, Schutz von Informationsgebern****§ 24g**

(1) Wettunternehmer und deren Mitarbeiter haben unverzüglich von sich aus die Geldwäschemeldestelle zu informieren,

1. wenn sie allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 24d Abs 1 oder verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 24f Abs 2, 3 oder 5 aus welchen Gründen auch immer nicht oder nicht vollständig nachkommen können;
2. wenn Verdachtsmomente im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen, vor allem wenn sie den Verdacht, einen berechtigten Grund zu der Annahme oder Kenntnis davon haben, dass
 - eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen steht, die aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrühren,
 - ein Vermögensbestandteil aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrührt,
 - eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation gemäß § 278a StGB, einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB, einer terroristischen Straftat gemäß § 278c StGB oder der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB steht;
3. bei Zweifeln an der Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit von Dokumenten zur Identifikation
 - eines Kunden,
 - einer Person, die behauptet, im Namen des Kunden handeln zu wollen,
 - des Treugebers,
 - des Treuhänders oder
 - des wirtschaftlichen Eigentümers;
4. wenn der Kunde der Verpflichtung zur Offenlegung von Vertretungs-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

verhältnissen oder Treuhandbeziehungen gemäß § 6 Abs 3 FM-GwG zuwidergehandelt hat.

Die Verständigung der Geldwäschemeldestelle ist in einem geläufigen elektronischen Format unter Verwendung der durch die Geldwäschemeldestelle festgelegten, sicheren Kommunikationskanäle zu übermitteln.

(2) Zudem haben die Wettunternehmer, wenn sie Kenntnis davon erhalten, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt gemäß Abs 1 vorliegt und sie vernünftigerweise davon ausgehen können, dass die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auszusetzen und stattdessen umgehend die Geldwäschemeldestelle gemäß Abs 1 zu informieren.

(3) Die Wettunternehmer haben sicherzustellen, dass Mitarbeiter, die eine Meldung gemäß Abs 1 oder 2 erstattet haben, keine ungünstigere Behandlung erfahren als sie vor der Abgabe der Meldung erfahren haben.

(4) Die Landesregierung hat zum Schutz von Informationsgebern an die Geldwäschemeldestelle vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen, Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis

1. den Informationsgeber umfassend zu den nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen verfügbaren Rechtsbehelfen und Verfahren zum Schutz vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis, einschließlich der Verfahren zur Einforderung einer finanziellen Entschädigung, zu informieren und zu beraten,
2. den Informationsgeber gegenüber anderen relevanten Behörden, die an deren Schutz vor Benachteiligungen beteiligt sind, wirksam zu unterstützen, und
3. gegebenenfalls in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu bestätigen, dass die betreffende Person als Informationsgeber auftritt oder aufgetreten ist.

Die Landesregierung hat sich zur Erfüllung dieser Aufgaben an einem Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Bundes- und Landesbehörden zu beteiligen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**
Nichtabwicklung von Transaktionen**§ 24h**

(1) Wettunternehmer haben in den Fällen § 24g Abs 1 unmittelbar im Anschluss an die Verständigung der Geldwäschemeldestelle die Durchführung eines jeden Vorgangs oder einer jeden Transaktion, vor allem von Vorgängen und Transaktionen im Sinn des § 24c Abs 1 Z 1, 2, 3 oder 4 mit dem Kunden zu unterlassen, abzurechnen oder zu beenden.

(2) Falls die Unterlassung der Durchführung eines Vorgangs oder einer Transaktion in den Fällen des § 24g Abs 1 nicht möglich ist oder die Unterlassung oder Verzögerung die Verfolgung der Nutznießer eines verdächtigen Vorgangs oder einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, haben die Wettunternehmer die Geldwäschemeldestelle umgehend im Anschluss an die Durchführung des Vorgangs oder der Transaktion zu verständigen. Im Zweifel dürfen Wettanträge angenommen werden, die Auszahlung von Gewinnen oder von auf Wettkundenkarten gespeicherten Guthaben ist jedoch zu unterlassen.

(3) Wettunternehmer können von der Geldwäschemeldestelle eine Entscheidung darüber verlangen, ob gegen die unverzügliche Durchführung eines Vorgangs oder einer Transaktion Bedenken bestehen. Äußert sich die Geldwäschemeldestelle bis zum Ende des folgenden Bankarbeitstages nicht, so darf der fragliche Vorgang oder die fragliche Transaktion durchgeführt werden, ansonsten hat der Wettunternehmer den besonderen Anweisungen der Geldwäschemeldestelle Folge zu leisten.

(4) Die Geldwäschemeldestelle ist ermächtigt, gegenüber dem Wettunternehmer anzuordnen, dass ein Vorgang oder eine Transaktion zu unterbleiben hat, vorläufig aufzuschieben ist oder nur mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle, allenfalls nach ihren besonderen Anweisungen, durchgeführt werden darf. Die Geldwäschemeldestelle hat von einer solchen Anordnung zu verständigen:

1. die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub,
2. den betroffenen Kunden des Wettunternehmers, wobei die Verständigung des Kunden längstens für fünf Bankarbeitstage aufgeschoben werden kann, wenn ansonsten die Verfolgung des oder der Begünstigten eines verdächtigen Vorgangs oder einer verdächtigen Transaktion behindert werden könnte. Der betroffene Wettunternehmer ist über den Aufschub der Verständigung des Kunden zu informieren. Sobald der Kunde

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

von der Geldwäschemeldestelle von einer Anordnung verständigt wurde, sind die Wettunternehmer ermächtigt, den Kunden – jedoch nur auf dessen Nachfrage – zur Geldwäschemeldestelle zu verweisen; mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle sind sie außerdem ermächtigt, den Kunden selbst von der Anordnung zu informieren.

(5) Die Geldwäschemeldestelle hat bei ihrer Entscheidung gemäß Abs 3 und 4 zu berücksichtigen, ob die Gefahr besteht, dass die Verzögerung oder Unterlassung der Transaktion die Ermittlung des Sachverhalts oder die Verfolgung der Nutznießer einer verdächtigen Transaktion erschweren oder verhindern könnte.

(6) Die Geldwäschemeldestelle hat die Anordnung nach Abs 4 aufzuheben,

1. sobald die Voraussetzungen für ihre Erlassung weggefallen sind oder
2. sobald die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs 1 Z 3 StPO nicht bestehen.

(7) Eine Anordnung gemäß Abs 4 tritt außer Kraft, sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs 1 Z 3 StPO rechtskräftig entschieden hat.

4. Unterabschnitt**Sonstige Maßnahmen****Zusammenarbeit der Wettunternehmer mit Behörden****§ 24i**

(1) Die Wettunternehmer und deren Mitarbeiter haben mit der Geldwäschemeldestelle, auch unabhängig von einer Verständigung gemäß § 24g Abs 1, sowie mit anderen Bundes- oder Landesbehörden in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, indem sie diesen auf deren Verlangen unmittelbar alle Auskünfte erteilen, die dieser zur Verhinderung, Aufklärung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.

(2) Die Geldwäschemeldestelle hat den Wettunternehmern Zugang zu aktuellen Informationen über Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte zu verschaffen, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Die Geldwäschemeldestelle sowie die anderen Bundes- oder Landesbehörden haben den Wettunternehmern eine zeitgerechte Rückmeldung in Bezug auf die Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen oder von Mitteilungen gemäß § 30 im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und die daraufhin getroffenen Maßnahmen zu geben, es sei denn, eine zeitgerechte Rückmeldung ist geeignet,

1. die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben von Behörden oder des Wettunternehmers zu gefährden,
2. Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen und Verfahren durch die zuständigen Behörden zu behindern oder
3. die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung zu gefährden.

(4) Die Wettunternehmer sind im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden berechtigt, zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 9 WiEReg zu nehmen. Die Landesregierung hat den Namen und die Stammzahl der Wettunternehmer auf elektronischem Weg, soweit möglich über eine Schnittstelle oder eine Online-Applikation, unentgeltlich an die Registerbehörde (§ 14 Abs 1 WiEReG) zu übermitteln und laufend aktuell zu halten. Ein Wettunternehmer kann bei der Landesregierung eine Einsichtsberechtigung beantragen, sofern diese nicht bereits automatisationsunterstützt eingeräumt wurde. Die Landesregierung hat bei Einräumung der Einsichtsberechtigung den Namen und die Stammzahl des betreffenden Wettunternehmers auf elektronischem Weg, soweit möglich über eine Schnittstelle oder über eine Online-Applikation, unentgeltlich der Registerbehörde zu übermitteln.

Informationsaustausch**§ 24j**

Der Wettunternehmer hat über Systeme zu verfügen, die es ihm ermöglichen, über sichere Kommunikationskanäle auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder einer anderen zuständigen Behörde vollständig und rasch Auskunft zu geben. Diese Systeme müssen geeignet sein, eine vertrauliche Behandlung der Anfragen voll und ganz sicherzustellen.

Hinweisgebersystem, Verbot der Diskriminierung und Schutz von Informa-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung
tions- und Hinweisgebern****§ 24k**

(1) Die Wettunternehmer haben nach Maßgabe ihrer Größe über angemessene Verfahren zu verfügen, die es ihren Mitarbeitern oder Personen in einer vergleichbaren Position ermöglichen, anonym und unter Wahrung der Vertraulichkeit betriebsinterne Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts oder gegen Bestimmungen in Bescheiden, die auf deren Grundlage erlassen worden sind, unternehmensintern an eine geeignete Stelle zu melden.

(2) Die Landesregierung hat ein internetbasiertes System einzurichten und zu betreiben, über welches Hinweise auf Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts oder gegen Bestimmungen in Bescheiden, die auf deren Grundlage erlassen worden sind, gemeldet werden können.

(3) Die Verfahren gemäß Abs 1 und die Systeme gemäß Abs 2 haben zu gewährleisten:

1. spezielle Verfahren für die Entgegennahme der Hinweise und der diesbezüglichen Folgemaßnahmen;
2. einen angemessenen Schutz vor allem der Identität des Hinweisgebers und der beschuldigten Person;
3. den Schutz von personenbezogenen Daten des Hinweisgebers und der beschuldigten Person sowie
4. klare Regeln, welche die Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers gewährleisten, soweit nicht die Offenlegung der Identität im Rahmen eines gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens zwingend zu erfolgen hat.

(4) Die Wettunternehmer haben sicherzustellen, dass Personen, die eine Meldung gemäß Abs 1 oder 2 oder gemäß § 24g Abs 1 oder 2 erstattet haben, keine ungünstigere Behandlung erfahren als sie vor der Abgabe der Meldung erfahren haben.

(5) Die Landesregierung hat zum Schutz von Informationsgebern gemäß § 24g Abs 1 oder 2 oder von Hinweisgebern gemäß Abs 1 oder 2 an die Geldwäschemeldestelle vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen, Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis

1. den Informations- oder Hinweisgeber umfassend zu den nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen verfügbaren Rechtsbehelfen und

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Verfahren zum Schutz vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis, einschließlich der Verfahren zur Einforderung einer finanziellen Entschädigung, zu informieren und zu beraten,

2. den Informations- oder Hinweisgeber gegenüber anderen relevanten Behörden, die an deren Schutz vor Benachteiligungen beteiligt sind, wirksam zu unterstützen, und
3. gegebenenfalls in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu bestätigen, dass die betreffende Person als Informationsgeber auftritt oder aufgetreten ist.

(6) Die Landesregierung kann sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs 2 und 5 auch an einem behörden- oder sektorenübergreifenden Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Bundes- und Landesbehörden beteiligen, wenn ein solches System auch für den Bereich der Wettten offen steht.

Aufbewahrungspflichten**§ 24l**

Unbeschadet der sonst nach diesem Gesetz bestehenden Aufbewahrungspflichten haben die Wettunternehmer aufzubewahren:

1. Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion;
2. die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach einer gelegentlichen Transaktion.

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Wettunternehmer**§ 24m**

(1) Die Wettunternehmer sind ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verarbeiten, soweit diese personenbezogenen Daten für die

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Erfüllung der ihnen jeweils nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Daten von Wettkunden, ihren Vertretern, Treuhändern und Treugebern:
 - Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
 - Name der juristischen Person, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer, Gesellschaftsverhältnisse, Vertretungsbefugnisse, Treuhandverhältnisse;
 - Art der Feststellung und Überprüfung der Identität, Daten des Dokuments oder der Urkunde;
 - Daten über die Art des Vorganges (Datum und Uhrzeit des Vorganges, Vermittlung oder unmittelbarer Wettabschluss mit einem Buchmacher, Wettereignis oder Wettereignisse, Wetteinsatz, Quote, Ausgang der Wette, Gewinn, bei einem Wettabschluss über einen Wetterterminal die Seriennummer des Terminals);
 - Daten über die Abwicklung der Transaktion (Abwicklung/Nichtabwicklung), Einbindung und Entscheidung der Geldwäschemeldestelle;
 - Art und Inhalt einer Informationsweitergabe (§§ 24i und 24n);
 - Risikoklassifizierung des Kunden, Art, Intensität und Inhalt der angewendeten Sorgfaltspflicht;
 - Daten über Sperren (Aktivierung, Aufhebung, Verdachtsmomente oder Hinweise im Sinn des § 21 Abs 3);
 - IP-Adressen.
2. Daten von Mitarbeitern:
 - Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
 - Berufsqualifikation, Ausbildungen, Rechtsgrundlage des Arbeitsverhältnisses;
 - Sozialversicherungsnummer, Zentralmelderegister-Zahl;
 - Daten über die Zuverlässigkeit, im Besonderen strafrechtliche Verurteilungen und verwaltungsbehördliche Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind;
 - Stellung im Unternehmen als Entscheidungsträger, Darstellung der

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Kontroll- oder Einflussbereiche (§ 34b Abs 1 Z 2 lit B und c).

3. Daten über wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 WiEReg:

- Name des Rechtsträgers und Adressmerkmale, Stammzahl und Stammregister des Rechtsträgers;
- Rechtsform und eine Information über den Bestandszeitraum des Rechtsträgers;
- ÖNACE-Code für Haupttätigkeiten des Rechtsträgers, soweit dieser gemäß § 21 des Bundesstatistikgesetzes 2000 festgestellt wurde;
- die folgenden Informationen über direkte wirtschaftliche Eigentümer: Vor- und Zuname; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Geburtsort, Wohnsitz; Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses; soweit verfügbar, die Angabe, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer verstorben ist;
- die folgenden Informationen über alle indirekten wirtschaftlichen Eigentümer: Vor- und Zuname; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Geburtsort; Wohnsitz; Angaben über die jeweiligen obersten Rechtsträger, soweit verfügbar; Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses; soweit verfügbar, die Angabe, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer verstorben ist;
- den Zeitpunkt der letzten Meldung und die Angabe, ob eine Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReg zur Anwendung gelangt;
- den Umstand, dass ein aufrechter Vermerk gemäß § 11 Abs 4 und § 13 Abs 3 WiEReg vorliegt;
- die Angabe, ob und aus welcher Quelle die Daten von der Bundesanstalt Statistik Österreich übernommen wurden und bei den gemeldeten Daten den Hinweis, dass es sich um Daten handelt, die vom Rechtsträger gemeldet wurden;
- die Daten aus dem erweiterten Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer (§ 9 Abs 5 WiEReg).

Die Wettunternehmer haben neuen Kunden die nach Art 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen, bevor sie eine Geschäftsbeziehung begründen oder Transaktionen ausführen. Diese Informationen haben insbesondere einen allgemeinen Hinweis zu den rechtlichen Pflichten der Wettunternehmer bei der Verarbeitung personen-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

bezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscher und Terrorismusfinanzierung zu enthalten.

(2) Die Wettunternehmer haben der Geldwäschemeldestelle und sonstigen Bundes- oder Landesbehörden auf deren Verlangen unmittelbar diejenigen personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 mitzuteilen, die dieser oder diesen zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erforderlich erscheinen. Die Übermittlung kann auch im Weg der automationsunterstützten Datenübermittlung oder durch die Übergabe von Datenträgern erfolgen.

(3) Daten gemäß Abs 1 sind nach Ablauf von fünf Jahren nach Wegfall der Grundlage für ihre Verarbeitung zu löschen.

(4) Die Wettunternehmer dürfen personenbezogene Daten gemäß Abs 1 ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeiten und nicht in einer Weise weiterverarbeiten, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist, wie etwa für kommerzielle Zwecke.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs 1 bis 4 ist als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß der Datenschutz-Grundverordnung anzusehen.

Verbot der Informationsweitergabe, Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten

§ 24n

(1) Wettunternehmer und deren Mitarbeiter haben alle bereits ergriffenen, aktuellen oder beabsichtigte Maßnahmen im Zusammenhang mit den §§ 24g und 24h gegenüber Kunden und Dritten geheim zu halten. Ausgenommen davon ist die Weitergabe von Informationen an die Geldwäschemeldestelle, die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, andere Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden von EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Vertragsstaaten oder Drittstaaten, um

1. diesen die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen,
2. Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen und Verfahren durch die zuständigen Behörden nicht zu behindern und
3. die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung nicht zu gefährden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Das Recht einer Person auf Zugang zu ihren gemäß § 24m verarbeiteten personenbezogenen Daten ist insoweit beschränkt, als diese Beschränkung eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, um

1. dem Wettunternehmer oder Behörden die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner bzw ihrer Aufgaben zu ermöglichen,
2. Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen und Verfahren durch die zuständigen Behörden nicht zu behindern und
3. die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung nicht zu gefährden.

Sonderbestimmungen für Wettunternehmer, die Teil einer Gruppe sind**§ 24o**

Auf Wettunternehmer, die Teil einer Gruppe im Sinn des § 2 Z 11 FM-GwG sind, ist § 24 Abs 1 bis 4 und 6 FM-GwG sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) die Landesregierung tritt.

Geltende Fassung**4. Abschnitt****Überwachung****Zuständigkeit****§ 25**

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen obliegt der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung kann, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit, Kostenersparnis oder einer effizienten Rechtsdurchsetzung gelegen ist, im Einzelfall die nach dem Ort des Einschreitens örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit der Durchführung von Überwachungen gemäß Abs 1 betrauen und ermächtigen, allfällig erforderliche Maßnahmen gemäß § 29 an ihrer Stelle anzuordnen oder durchführen zu lassen.

(3) Die Landesregierung und im Fall des Abs 2 die Bezirksverwaltungsbehörden können zur Durchführung der Überwachung gemäß Abs 1 auch besondere Überwachungsorgane (§ 26) heranziehen.

Besondere Überwachungsorgane**§ 26**

(1) Die Landesregierung kann natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zu ihrer Unterstützung sowie zur Unterstützung einzelner oder aller Bezirksverwaltungsbehörden bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bescheid zu Überwachungsorganen bestellen bzw als solche anerkennen.

(2) Zu Überwachungsorganen können natürliche Personen nur bestellt werden, wenn diese

1. eigenberechtigt sind,
2. am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben,
3. die erforderliche Vertrauenswürdigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit besitzen und
4. die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse aus dem

Vorgeschlagene Fassung**5. Abschnitt****Aufsicht****Zuständigkeit****§ 25**

(1) Die Wettunternehmer unterliegen der Aufsicht der Landesregierung in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen.

(2) Die Landesregierung kann, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit, Kostenersparnis oder einer effizienten Rechtsdurchsetzung gelegen ist, im Einzelfall die nach dem Ort des Einschreitens örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit der Aufsicht gemäß Abs 1 betrauen und ermächtigen, allfällig erforderliche Maßnahmen gemäß § 29 an ihrer Stelle anzuordnen oder durchführen zu lassen.

(3) Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass die mit der Ausübung der Aufsicht betrauten Organe gemäß Abs 1 und 2 - auch in Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Standards im Umgang mit Interessenkonflikten – in Bezug auf ihre Integrität hohen Maßstäben genügen, entsprechend qualifiziert sind und mit hohem professionellem Standard arbeiten.

(4) Die Landesregierung und im Fall des Abs 2 die Bezirksverwaltungsbehörden können zur Durchführung der Aufsicht gemäß Abs 1 auch besondere Aufsichtsorgane (§ 26) heranziehen.

Besondere Aufsichtsorgane**§ 26**

(1) Die Landesregierung kann natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zu ihrer Unterstützung sowie zur Unterstützung einzelner oder aller Bezirksverwaltungsbehörden bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bescheid zu Aufsichtsorganen bestellen bzw als solche anerkennen.

(2) Zu Aufsichtsorganen können natürliche Personen nur bestellt werden, wenn diese

1. eigenberechtigt sind,

Geltende Fassung

Bereich des Wettwesens, Elektronik oder Automatentechnik nachweisen können.

(3) Als Überwachungsorgane können juristische Personen nur anerkannt werden, wenn diese über eine geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung verfügen und durch innerorganisatorische Maßnahmen die Einhaltung der im Abs 2 Z 2 bis 4 enthaltenen Voraussetzungen gewährleistet ist.

(4) Die Überwachungsorgane sind an die Weisungen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden, für welche diese tätig werden, gebunden.

(5) Die Bestellung bzw Anerkennung zum bzw als Überwachungsorgan ist aufzuheben, wenn

1. eine der Voraussetzungen dafür nachträglich weggefallen ist;
2. Weisungen nicht befolgt oder die Schranken der eingeräumten Befugnisse überschritten worden sind; oder
3. sonstige Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Besorgung der übertragenen Aufgaben in Zweifel ziehen können.

(6) Die Landesregierung hat im Internet auf der Homepage der für die Angelegenheiten des Gewerbes zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung ein aktuelles Verzeichnis der bestellten bzw anerkannten Überwachungsorgane zu veröffentlichen.

Befugnisse und Pflichten der Organe im Rahmen der Überwachung

§ 27

(1) Die Organe der Landesregierung, die besonderen Überwachungsorgane, die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Organe des öffentlichen

Vorgeschlagene Fassung

2. am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben,

3. in Bezug auf ihre Integrität, auch in Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Standards im Umgang mit Interessenkonflikten, hohen Maßstäben genügen sowie die erforderliche, Objektivität und Unparteilichkeit besitzen,

4. die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse aus dem Bereich des Wettwesens, Elektronik oder Automatentechnik nachweisen können und

5. Gewähr dafür bieten, mit einem hohen professionellem Standard zu arbeiten.

(3) Als Aufsichtsorgane können juristische Personen nur anerkannt werden, wenn diese über eine geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung verfügen und durch innerorganisatorische Maßnahmen die Einhaltung der im Abs 2 Z 2 bis 5 enthaltenen Voraussetzungen gewährleistet ist.

(4) Die Aufsichtsorgane sind an die Weisungen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden, für welche diese tätig werden, gebunden.

(5) Die Bestellung bzw Anerkennung zum bzw als Aufsichtsorgan ist aufzuheben, wenn

1. eine der Voraussetzungen dafür nachträglich weggefallen ist;
2. Weisungen nicht befolgt oder die Schranken der eingeräumten Befugnisse überschritten worden sind; oder
3. sonstige Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Besorgung der übertragenen Aufgaben in Zweifel ziehen können.

(6) Die Landesregierung hat im Internet auf der Homepage der für die Angelegenheiten des Gewerbes zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung ein aktuelles Verzeichnis der bestellten bzw anerkannten Aufsichtsorgane zu veröffentlichen.

Befugnisse und Pflichten der Organe im Rahmen der Aufsicht

§ 27

(1) Die Organe der Landesregierung, die besonderen Aufsichtsorgane, die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Organe des öffentlichen

Geltende Fassung

Sicherheitsdienstes sind jederzeit und unangekündigt berechtigt, zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide und Bescheinigungen und der ordnungsgemäßen Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen im jeweils unbedingt notwendigen Umfang

1. während der Betriebszeiten Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel zu betreten;
2. alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere darüber, von welchem Wettunternehmer ein Wettterminal betrieben wird, zu verlangen;
3. in alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide und Bescheinigungen, Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen, Werbematerialien und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und davon auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes Auswertungen herzustellen und Auszüge, Abschriften oder Kopien anzufertigen;
4. die eingesetzte Hardware, im Besonderen Wettterminals, die verwendeten Programme sowie einzelne Apparate- und Programmteile auch außerhalb des Aufstellorts zu überprüfen;
5. in das Wettbuch Einsicht zu nehmen und davon auch außerhalb seines Aufbewahrungsortes Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen;
6. Internetserver, Datenbanken, Speichermedien und Programme zu öffnen und davon Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen;
7. Datenträger (Platinen, Festplatten etc) zu entfernen und davon auch außerhalb des Aufstellorts Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen.

Pflichten der Wettunternehmer im Rahmen der Überwachung

§ 28

Wettunternehmer sind verpflichtet, den Organen der Landesregierung, besonderen Überwachungsorganen, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. während der Betriebszeiten das jederzeitige Betreten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln zum Zweck der Überwachung sowie

Vorgeschlagene Fassung

Sicherheitsdienstes sind jederzeit und unangekündigt berechtigt, zum Zweck der Durchführung der Aufsicht in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide und Bescheinigungen und der ordnungsgemäßen Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen im jeweils unbedingt notwendigen Umfang:

1. während der Betriebszeiten Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel zu betreten;
2. alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere darüber, von welchem Wettunternehmer ein Wettterminal betrieben wird, zu verlangen;
3. in alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide und Bescheinigungen, Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen, Werbematerialien und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und davon auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes Auswertungen herzustellen und Auszüge, Abschriften oder Kopien anzufertigen;
4. die eingesetzte Hardware, im Besonderen Wettterminals, die verwendeten Programme sowie einzelne Apparate- und Programmteile auch außerhalb des Aufstellorts zu überprüfen;
5. in das Wettbuch Einsicht zu nehmen und davon auch außerhalb seines Aufbewahrungsortes Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen;
6. Internetserver, Datenbanken, Speichermedien und Programme zu öffnen und davon Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen;
7. Datenträger (Platinen, Festplatten etc) zu entfernen und davon auch außerhalb des Aufstellorts Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen.

Pflichten der Wettunternehmer im Rahmen der Aufsicht

§ 28

Wettunternehmer sind verpflichtet, den Organen der Landesregierung, besonderen Aufsichtsorganen, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. während der Betriebszeiten das jederzeitige Betreten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln zum Zweck der Überwachung so-

Geltende Fassung

- zur Durchführung von Erhebungen und Feststellungen zu ermöglichen;
2. alle erforderlichen Auskünfte, im Besonderen über die Verwendung und Herkunft von Wettterminals wahrheitsgemäß zu erteilen;
 3. alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide und Bescheinigungen, Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen, Werbematerialien und Aufzeichnungen vorzulegen und die Herstellung von Auswertungen oder die Anfertigung von Auszügen, Abschriften oder Kopien auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes zu dulden;
 4. alle erforderlichen Gegenstände, insbesondere Internetserver und Wettterminals zugänglich zu machen;
 5. die Durchführung von Wetten ohne Entgelt zu ermöglichen;
 6. einen unverschlüsselten Zugang zu Internetservern, Datenbanken, Speichermedien, Programmen und zum Wettbuch zu gewähren und davon die Herstellung von Auswertungen, Auszügen oder Kopien auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes zu dulden;
 7. Datenträger (Platinen, Festplatten etc) auszuhändigen und davon die Herstellung von Auswertungen, Auszügen oder Kopien auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes zu dulden;
 8. jede sonstige Unterstützung zu gewähren, im Besonderen dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person sämtlichen Verpflichtungen im Rahmen einer Überprüfung nachkommt.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Betriebsschließung, Beschlagnahme**§ 29**

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass die Tätigkeit des Wettunternehmers entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen oder Entscheidungen ausgeübt wird, so sind von der Behörde unabhängig von einer Bestrafung

Vorgeschlagene Fassung

- wie zur Durchführung von Erhebungen und Feststellungen zu ermöglichen;
2. alle erforderlichen Auskünfte, im Besonderen über die Verwendung und Herkunft von Wettterminals wahrheitsgemäß zu erteilen;
 3. alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide und Bescheinigungen, Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen, Werbematerialien und Aufzeichnungen vorzulegen und die Herstellung von Auswertungen oder die Anfertigung von Auszügen, Abschriften oder Kopien auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes zu dulden;
 4. alle erforderlichen Gegenstände, insbesondere Internetserver und Wettterminals zugänglich zu machen;
 5. die Durchführung von Wetten ohne Entgelt zu ermöglichen;
 6. einen unverschlüsselten Zugang zu Internetservern, Datenbanken, Speichermedien, Programmen und zum Wettbuch zu gewähren und davon die Herstellung von Auswertungen, Auszügen oder Kopien auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes zu dulden;
 7. Datenträger (Platinen, Festplatten etc) auszuhändigen und davon die Herstellung von Auswertungen, Auszügen oder Kopien auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes zu dulden;
 8. jede sonstige Unterstützung zu gewähren, im Besonderen dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person sämtlichen Verpflichtungen im Rahmen einer Überprüfung nachkommt,
 9. sowohl vor Ort als auch außerhalb der Betriebsräumlichkeiten Zugang zu allen relevanten Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit seinen Kunden, Produkten und Dienstleistungen zu gewähren.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Zwangsstrafen**§ 29**

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass die Tätigkeit des Wettunternehmers entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen oder Entscheidungen ausgeübt wird, so sind von der Behörde unabhängig von einer Bestrafung alle

Geltende Fassung

1. die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes,
 2. die Stilllegung von Wettterminals,
 3. die Beschlagnahme von Wettterminals, einzelner Teile davon oder von Datenträgern oder
 4. die gänzliche oder teilweise Schließung einer Betriebsstätte
- anzuordnen oder gegen Ersatz der Kosten durch den zu diesen Maßnahmen verpflichteten Wettunternehmer durchführen zu lassen.

(2) bis (5)

Vorgeschlagene Fassung

erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes anzuordnen oder gegen Ersatz der Kosten durch den zu diesen Maßnahmen verpflichteten Wettunternehmer durchführen zu lassen. Diese Maßnahmen können umfassen:

1. die Anordnung, dass der Wettunternehmer oder die betreffende natürliche Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat,
2. die zeitlich befristete Abberufung der verantwortlichen Person aus ihrer Funktion, wenn diese der Führungsebene (§ 3 Z 16) angehört oder ein zeitlich befristetes oder dauerndes Verbot, künftig eine Funktion auf der Führungsebene des Wettunternehmers wahrzunehmen;
3. die Stilllegung von Wettterminals,
5. die Beschlagnahme von Wettterminals, einzelner Teile davon oder von Datenträgern oder
5. die gänzliche oder teilweise Schließung einer Betriebsstätte.

(2) bis (5)

(6) Liegt einer Anordnung gemäß Abs 1 der begründete Verdacht einer Übertretung der §§ 24 bis 24o zu Grunde, ist § 5 Abs 3 VVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des dort vorgesehenen Betrags der Betrag von 10.000 Euro tritt.

Grundsätze für die Ausübung der Aufsicht im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§ 29a

Die Landesregierung und im Fall des § 25 Abs 2 die Bezirksverwaltungsbehörden haben bei der Durchführung der Aufsicht und der Ausübung der Befugnisse gemäß den §§ 27 und 29 in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Sie haben

1. die im Inland bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu analysieren und zu bewerten,
2. sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von Prüfungen vor Ort und außerhalb der Räumlichkeiten von Wettunternehmern an deren jeweiligem Risikoprofil und den im Inland vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3. das Risikoprofil eines Wettunternehmers im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Risiken der Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften, in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen auf Führungsebene oder in der Geschäftstätigkeit neu zu bewerten und
4. den Ermessensspielräumen, die den Wettunternehmern zustehen, Rechnung zu tragen und die Risikobewertungen, die diesem Ermessensspielraum zugrunde liegen, sowie die Eignung und Umsetzung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren der Verpflichteten in angemessener Weise zu überprüfen.

Geltende Fassung
Information der Geldwäschemeldestelle
§ 30

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben umgehend die Geldwäschemeldestelle zu unterrichten, wenn sie bei Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf Tatsachen stoßen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten.

Vorgeschlagene Fassung
Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung, den Bezirksverwaltungs-
behörden und anderen Behörden
§ 30

(1) Stellen die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörden bei Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes Tatsachen fest, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten, haben diese umgehend die Geldwäschemeldestelle sowie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden davon zu unterrichten.

(2) Die Landesregierung hat mit dem Koordinationsgremium gemäß § 3 Abs 1 FM-GwG umfassend zusammenzuarbeiten, als Beitrag zur Vorbereitung der Nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, zu führen und diesem auf Verlangen, zumindest einmal jährlich, alle erforderlichen Auskünfte zur Erstellung der nationalen Risikoanalyse zu erteilen. Die Landesregierung hat zu diesem Zweck auf Jahresbasis zu erheben:

1. Daten zur Messung der Größe und Bedeutung des Sektors der Wetten, einschließlich der Anzahl der im Bundesland Salzburg erteilten Bewilligungen gemäß § 4;
2. Daten zur Messung von Verdachtsmeldungen, von Aufsichtsmaßnahmen und von Verfahren gemäß den §§ 14, 34 Abs 2 Z 3 und 4 sowie 34b, einschließlich der Anzahl der bei der Geldwäschemeldestelle erstatteten Verdachtsmeldungen (Abs 1), der im Anschluss daran ergriffenen Maßnahmen, der Anzahl der untersuchten Fälle und der Anzahl der verfolgten Personen sowie
3. Daten zum Personal, das den für die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden zugewiesen ist.

(3) Die Geldwäschemeldestelle hat Auskunftersuchen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beantworten, es sei denn

1. es liegen objektive Gründe für die Annahme vor, dass sich die Bereitstellung von Informationen durch die Geldwäschemeldestelle negativ

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

auf laufende Ermittlungen oder Analysen auswirken würde;

2. die Weitergabe von Informationen steht eindeutig in einem Missverhältnis zu den Interessen einer natürlichen oder juristischen Person oder
3. die angefragte Information ist für den verfolgten Zweck irrelevant.

Über den Umfang und die Inhalte der Beantwortung entscheidet die Geldwäschemeldestelle.

(4) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Geldwäschemeldestelle zu informieren über:

1. die Verwendung der von der Geldwäschemeldestelle bereitgestellten Informationen
2. die Ergebnisse der auf Grund dieser Informationen allenfalls ergriffenen Maßnahmen.

(5) Die Landesregierung sowie die Bezirksverwaltungsbehörden haben mit der Geldwäschemeldestelle, mit anderen Bundes- oder Landesbehörden sowie mit den Behörden von EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Vertragsstaaten oder Drittstaaten bei der Wahrnehmung der ihnen zukommenden Aufgaben eng und in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und sich im Fall von Maßnahmen zur Verhinderung, Aufklärung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung vor allem in grenzüberschreitenden Fällen mit diesen abzustimmen und koordiniert vorzugehen.

(6) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen ein Ersuchen auf Informationsaustausch oder Amtshilfe nicht aus einem der folgenden Gründe ablehnen:

1. das Ersuchen berührt nach Ansicht der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde auch steuerliche Belange;
2. die Wettunternehmer, von denen diese Informationen stammen, unterliegen Geheimhaltungspflichten oder sind verpflichtet die Vertraulichkeit zu wahren, außer in den Fällen, in denen die Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden oder in denen eine Verschwiegenheitspflicht von Notaren, Rechtsanwälten, Verteidigern in Strafsachen, Wirtschaftsprüfern, Bilanzbuchhaltern, Steuerberatern, Wirtschaftstreuhändern oder sonstigen rechtsberatenden Berufen, sofern für diese eine Verschwiegenheitsverpflichtung gesetzlich vorgesehen ist, zur Anwendung kommt;

Geltende Fassung**5. Abschnitt
Schlussbestimmungen****Verarbeitung personenbezogener Daten****§ 32**

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten, die sie bei der Vollziehung dieses Gesetzes gewonnen haben oder die ihr von Behörden anderer Bundesländer, EU-Mitglieds-, EWR-Vertrags- oder Drittstaaten mitgeteilt worden sind, zu den im Abs 3 festgelegten Zwecken automationsunterstützt zu verarbeiten, soweit diese personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihr jeweils nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Daten des Wettunternehmers, wenn es sich dabei um eine natürliche Person handelt, des Betriebsleiters (§§ 5 Abs 2 Z 2 und 6 Abs 2 Z 2), jeder zur Vertretung einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person, des Gesellschafters, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50 % betragen (§§ 5 Abs 2 Z 4 und 6 Abs 2 Z 4), von verantwortlichen Personen (§ 18) sowie von gemäß § 9 Abs 2 oder 3 VStG als verantwortliche Beauftragte bestellte Personen:

Vorgeschlagene Fassung**6. Abschnitt
Schlussbestimmungen****Verarbeitung personenbezogener Daten****§ 32**

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten, die sie bei der Vollziehung dieses Gesetzes gewonnen haben oder die ihr von Behörden anderer Bundesländer, EU-Mitglieds-, EWR-Vertrags- oder Drittstaaten mitgeteilt worden sind, zu den im Abs 3 festgelegten Zwecken zu verarbeiten, soweit diese personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihr jeweils nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Daten des Wettunternehmers, wenn es sich dabei um eine natürliche Person handelt, des Betriebsleiters (§§ 5 Abs 2 Z 2 und 6 Abs 2 Z 2), jeder zur Vertretung einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person, des Gesellschafters, dessen Gesellschaftsanteile mehr als 50 % betragen (§§ 5 Abs 2 Z 4 und 6 Abs 2 Z 4), von verantwortlichen Personen (§ 18) sowie von gemäß § 9 Abs 2 oder 3 VStG als verantwortliche Beauftragte bestellte Personen

3. im Inland ist eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verfahren anhängig, es sei denn, die Ermittlung, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch den Informationsaustausch oder die Amtshilfe beeinträchtigt;
4. Art und Stellung der ersuchenden zuständigen Behörde unterscheiden sich von Art und Stellung der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörden.

(7) Die Landesregierung sowie die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen ihrer Aufsicht über die Wettunternehmer sowie für die Zwecke der Einleitung und Führung von Verwaltungsstrafverfahren zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 12 WiEReg berechtigt.

Geltende Fassung

Z 2 bis 4

(2) bis (6)

(7) Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen bei der automationsunterstützten Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nach

Vorgeschlagene Fassung

und von Entscheidungsträgern (§ 34b Abs 1 Z 2):

Z 2 bis 4

5. Daten über wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 WiEReg:

- Name des Rechtsträgers und Adressmerkmale, Stammzahl und Stammregister des Rechtsträgers;
- Rechtsform und eine Information über den Bestandszeitraum des Rechtsträgers;
- ÖNACE-Code für Haupttätigkeiten des Rechtsträgers, soweit dieser gemäß § 21 des Bundesstatistikgesetzes 2000 festgestellt wurde;
- die folgenden Informationen über direkte wirtschaftliche Eigentümer: Vor- und Zuname; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Geburtsort, Wohnsitz; Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses; soweit verfügbar, die Angabe, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer verstorben ist;
- die folgenden Informationen über alle indirekten wirtschaftlichen Eigentümer: Vor- und Zuname; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Geburtsort; Wohnsitz; Angaben über die jeweiligen obersten Rechtsträger, soweit verfügbar; Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses; soweit verfügbar, die Angabe, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer verstorben ist;
- den Zeitpunkt der letzten Meldung und die Angabe, ob eine Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReG zur Anwendung gelangt;
- den Umstand, dass ein aufrechter Vermerk gemäß § 11 Abs 4 und § 13 Abs 3 WiEReg vorliegt;
- die Angabe, ob und aus welcher Quelle die Daten von der Bundesanstalt Statistik Österreich übernommen wurden und bei den gemeldeten Daten den Hinweis, dass es sich um Daten handelt, die vom Rechtsträger gemeldet wurden;
- die Daten aus dem erweiterten Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer (§ 9 Abs 5 WiEReG).

(2) bis (6)

(7) Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nach Maßgabe des Art 25 Daten-

Geltende Fassung

Maßgabe des Art 25 Datenschutz-Grundverordnung jedenfalls auch die Protokollierung des Zugriffs auf personenbezogene Daten und eine Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen vorzusehen.

Strafbestimmungen**§ 34**

(1) Z 1 bis 11

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen zu bestrafen:

Vorgeschlagene Fassung

schutz-Grundverordnung jedenfalls auch die Protokollierung des Zugriffs auf personenbezogene Daten und eine Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen vorzusehen.

(8) Zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung ist die Geldwäschemeldestelle ermächtigt, die ihr übermittelten Daten gemeinsam mit Daten, die sie in Vollziehung von Bundes- oder anderen Landesgesetzen verarbeitet hat oder verarbeiten darf, zu verarbeiten. Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, längstens jedoch nach fünf Jahren.

(9) Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs 1 bis 4 ist als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß der Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. § 24n Abs 2 gilt sinngemäß.

Strafbestimmungen**§ 34**

(1) Z 1 bis 11

12. es als Wettunternehmer unterlassen hat, in einer Wettannahmestelle die Einhaltung der Ausübungsvorschriften oder die Einhaltung des Wettreglements gemäß § 18 sicherzustellen und zu überwachen;
13. es entgegen den Bestimmungen des § 24g Abs 1 unterlässt, die Geldwäschemeldestelle unverzüglich zu informieren;
14. entgegen § 24h Abs 1 eine Transaktion vornimmt, entgegen § 24h Abs 3 eine Transaktion vor der Äußerung der Geldwäschemeldestelle durchführt oder entgegen einer Anordnung der Geldwäschemeldestelle gemäß § 24h Abs 4 handelt;
15. es unterlässt, gemäß § 24i Abs 1 oder § 24m Abs 2 mit der Geldwäschemeldestelle zusammenzuarbeiten;
16. den sonstigen Bestimmungen der §§ 24 bis 24o zuwiderhandelt;
17. den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder den in Verordnungen oder Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen zu bestrafen:

Geltende Fassung

1. in den Fällen des Abs 1 Z 1 bis 7, 9 bis 11 und 13 mit einer Geldstrafe von mindestens 5.000 € und höchstens 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
2. im Fall des Abs 1 Z 8 mit einer Geldstrafe von mindestens 500 € und höchstens 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
3. im Fall des Abs 1 Z 12 mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.

(3) und (4)

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der Landesregierung jede rechtskräftige Bestrafung gemäß Abs 1 mitzuteilen.

Vorgeschlagene Fassung

1. in den Fällen des Abs 1 Z 1 bis 7, 9 bis 12 mit einer Geldstrafe von mindestens 5.000 € und höchstens 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
2. im Fall des Abs 1 Z 8 mit einer Geldstrafe von mindestens 500 € und höchstens 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
3. in den Fällen des Abs 1 Z 13, 14, 15 und 16
 - a) mit einer Geldstrafe von mindestens 20.000 € und höchstens 50.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen; oder
 - b) im Fall besonders schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße oder einer Kombination davon gegen die Bestimmungen der §§ 24c bis 24h und die §§ 24l, 24n und 24o mit einer Geldstrafe von mindestens 500.000 € und höchstens in der zweifachen Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, ansonsten höchstens 1 Million Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen;
4. im Fall des Abs 1 Z 17 mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.

(3) und (4)

(5) Im Fall einer Bestrafung gemäß § 34 Abs 2 Z 3 lit b hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Straferkenntnis auch

1. anzuordnen, dass der Wettunternehmer oder die betreffende natürliche Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat, oder
2. die zeitlich befristete oder dauernde Abberufung der verantwortlichen Person aus ihrer Funktion anzuordnen, wenn diese der Führungsebene (§ 3 Z 16) angehört, oder ein zeitlich befristetes oder dauerndes Verbot, künftig eine Funktion auf der Führungsebene des Wettunternehmers wahrzunehmen, auszusprechen.

Bei der Wahl der jeweils im Einzelfall anzuwendenden Maßnahme hat die Bezirksverwaltungsbehörde die im § 34a Abs 2 festgelegten Strafzumessungsgründe zu berücksichtigen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**
Sonderbestimmungen für das Strafverfahren**§ 34a**

(1) Für die Einhaltung der §§ 24 bis 24o ist das gemäß den §§ 5 Abs2 Z 1a oder 6 Abs 2 Z 1a bestellte Mitglied des Leitungsorgans strafrechtlich verantwortlich.

(2) Bei der Anwendung des § 34 Abs 2 Z 3 hat die Behörde unbeschadet des § 19 VStG die folgenden Strafzumessungsgründe zu berücksichtigen:

1. die Schwere und Dauer der Pflichtverletzung,
2. den Verschuldensgrad der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person,
3. die Finanzkraft der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz der verantwortlich gemachten juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlich gemachten natürlichen Person ableiten lässt,
4. die von der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person durch die Pflichtverletzung erzielten Gewinne, sofern sich diese beziffern lassen,
5. die Verluste, die Dritten durch die Pflichtverletzung entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen,
6. die Bereitwilligkeit der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und
7. im Zeitpunkt der Fällung des Straferkenntnisses vorliegende rechtskräftige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Bestrafungen der verantwortlich gemachten natürlichen Person.

(3) Bestehen Anhaltspunkte, die einen Eintrag in einem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates nahelegen, hat die Landesregierung die Landespolizeidirektion Wien um die Einholung von Strafregisterauskünften aus dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten zu ersuchen.

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit - Verbandsverantwortlichkeit**§ 34b**

(1) Im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen gilt als:

1. Verband: eine juristische Person oder eingetragene Personengesell-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

schaft;

2. Entscheidungsträger:

- a) wer als Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Prokurist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten,
- b) Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates oder wer sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt, oder
- c) sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausübt.

3. Übertretung: besonders schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon gegen die Bestimmungen der §§ 24c bis 24h und die §§ 24l, 24n sowie 24o, die zu Gunsten des Verbandes begangen wurden und nicht gerichtlich strafbar sind.

(2) Ein Verband ist verantwortlich:

1. für Übertretungen eines Entscheidungsträgers, wenn der Entscheidungsträger als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat, sowie
2. für Übertretungen von Mitarbeitern, wenn deren Begehung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben.

Die Verantwortlichkeit eines Verbandes für eine Übertretung und die Strafbarkeit von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern wegen derselben Übertretung schließen einander nicht aus.

(3) Ist ein Verband für eine Übertretung verantwortlich, so ist über ihn eine Geldstrafe in der im § 34 Abs 2 Z 3 lit b festgelegten Höhe zu verhängen; eine Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht zu verhängen. § 34a Abs 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei der Strafzumessung auch im Zeitpunkt der Fällung des Straferkenntnisses vorliegende rechtskräftige Bestrafungen des Verbandes gemäß § 34b oder einer vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Bestimmung zu berücksichtigen sind.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Werden die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verbands im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Verband übertragen, so treffen die im Abs 3 vorgesehenen Rechtsfolgen den Rechtsnachfolger. Über den Rechtsvorgänger verhängte Rechtsfolgen wirken auch für den Rechtsnachfolger. Der Gesamtrechtsnachfolge ist Einzelrechtsnachfolge gleichzuhalten, wenn im Wesentlichen dieselben Eigentumsverhältnisse am Verband bestehen und der Betrieb oder die Tätigkeit im Wesentlichen fortgeführt wird. Besteht mehr als ein Rechtsnachfolger, so kann eine über den Rechtsvorgänger verhängte Geldstrafe gegen jeden Rechtsnachfolger vollstreckt werden. Wurde dem Rechtsvorgänger wirksam zugestellt, so gelten diese Zustellungen auch gegenüber dem Rechtsnachfolger als bewirkt.

(5) Auf das Verfahren zur Geltendmachung der Verbandsverantwortlichkeit sind die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 anzuwenden, soweit diese nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt:

1. Die Zuständigkeit der Behörde für die Verfolgung der einer Übertretung verdächtigen natürlichen Person begründet auch deren Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Verband.
2. Zustellungen an den belangten Verband sind an ein Mitglied des zu dessen Vertretung nach außen berufenen Organs vorzunehmen. Stehen sämtliche Mitglieder des zur Vertretung nach außen befugten Organs selbst im Verdacht, die Übertretung begangen zu haben, so hat die Behörde von Amts wegen einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 Zustellgesetz) zu bestellen. Die Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten endet mit dem Einschreiten eines Vertreters des Verbands der Behörde gegenüber.
3. Parteien im Verfahren sind der belangte Verband sowie die der Übertretung verdächtige natürliche Person.

Informationspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden**§ 34c**

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen:

1. jede rechtskräftige Entscheidung, womit die Anordnung oder Durchführung einer Maßnahme gemäß § 29 Abs 1 verfügt wird sowie jeder

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

rechtskräftige Ausspruch des Verfalls gemäß § 34 Abs 4, wenn diese Maßnahme im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steht,

2. jede rechtskräftige Bestrafung gemäß den §§ 34 und 34b.

Veröffentlichung von Unrechtsfolgen**§ 34d**

(1) Die Landesregierung hat auf der Homepage der für die Angelegenheiten des Gewerbes zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung zu veröffentlichen:

1. jede rechtskräftige Entscheidung, womit die Anordnung oder Durchführung einer Maßnahme gemäß § 29 Abs 1 verfügt wird, sowie jeden rechtskräftigen Ausspruch des Verfalls gemäß § 34 Abs 4, wenn diese Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen, sowie
2. jede rechtskräftige Bestrafung einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft unter Anwendung des § 34 Abs 2 Z 3, einschließlich allfälliger Nebenstrafen gemäß § 34 Abs 5 sowie
3. jede rechtskräftige Maßnahme gemäß § 14, wenn der Verlust der Zuverlässigkeit durch eine Bestrafung gemäß Z 2 eingetreten ist.

(2) Die Veröffentlichung gemäß Abs 1 hat jedenfalls zu enthalten:

1. Art und Wesen des der Entscheidung oder Bestrafung zu Grunde liegenden Verstoßes und
2. nach Maßgabe einer Prüfung gemäß Abs 4 die Identität der verantwortlichen Personen.

(3) Die Veröffentlichung gemäß Abs 1 darf nicht enthalten:

1. die Höhe einer verhängten Geldstrafe sowie Daten zu den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen der verantwortlichen Person;
2. persönliche Daten von anderen als den verantwortlichen Personen, auch wenn diese im Verfahren beigezogen wurden (Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige etc);
3. Daten, die ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu offenbaren geeignet

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

net sind;

4. Daten, die Rückschlüsse auf die finanziellen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Wettunternehmers, dessen (Markt-)Strategien und dessen Stellung im Markt der Wettanbieter erlauben.

(4) Hält die Behörde die Veröffentlichung der Identität oder personenbezogener Daten der verantwortlichen Person nach einer fallbezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung für unverhältnismäßig oder gefährdet die Veröffentlichung dieser Daten die Stabilität von Finanzmärkten oder laufende Ermittlungen, so hat die Behörde

1. mit der Veröffentlichung zuzuwarten, bis die ihr entgegenstehenden Gründe weggefallen sind,
2. die Maßnahme oder Entscheidung auf anonymer Basis zu veröffentlichen, wenn das einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet; wird die Veröffentlichung auf anonymer Basis verfügt, so kann die Veröffentlichung der diesbezüglichen personenbezogenen Daten gemäß Abs 2 Z 2 um einen angemessenen Zeitraum verschoben werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Veröffentlichung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden oder
3. von einer Veröffentlichung der Entscheidung oder der Bestrafung überhaupt abzusehen, wenn trotz eines Aufschubs der Veröffentlichung oder einer Veröffentlichung auf anonymer Basis
 - a) die Stabilität des Finanzmarkts gefährdet ist oder
 - b) die Veröffentlichung im Fall von geringfügigen Maßnahmen unverhältnismäßig ist.

(5) Die Landesregierung hat jede Veröffentlichung gemäß Abs 1 für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Abrufbarkeit, abrufbereit zu halten. Personenbezogene Daten dürfen in Veröffentlichungen gemäß Abs 1 nur so lange enthalten sein, wie dies nach den geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich ist.

Ausschluss von Schadenersatzansprüchen**§ 34e**

Im Fall einer Information der Geldwäschemeldestelle gemäß § 24g, der (Nicht-)Abwicklung einer Transaktion nach Maßgabe des § 24h, der Weitergabe

Geltende Fassung**Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht****§ 35**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze und Verordnungen gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zum nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließlich, erhalten haben:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; BGBl I Nr 159/2015;
- 1a. Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I Nr 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 24/2018;
2. Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl Nr 129/1958; BGBl I Nr 163/2015;
3. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194/1994; BGBl I Nr 155/2015;
4. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr 620/1989; BGBl I Nr 118/2015;
5. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; BGBl I Nr 104/2015;
6. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; BGBl I Nr 154/2015;
7. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; BGBl I Nr 107/2014;
8. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; BGBl I Nr 87/2012;
9. Unternehmerprüfungsordnung, BGBl Nr 453/1993; BGBl II Nr 114/2004;
10. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl I Nr 34/2015; BGBl I Nr 112/2015.

Vorgeschlagene Fassung

von Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit der Wettunternehmer mit Behörden gemäß § 24i Abs 1 oder 24n oder über das Hinweisgebersystem gemäß § 24k Abs 2 können Schadenersatzansprüche nicht erhoben werden, wenn der Wettunternehmer, dessen Mitarbeiter oder der Hinweisgeber in fahrlässiger Unkenntnis des Umstands, dass der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung falsch war, gehandelt haben.

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**§ 35**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze und Verordnungen gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zum nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließlich, erhalten haben:

1. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl Nr 196/1988; BGBl I Nr 21/2019;
2. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; BGBl I Nr 46/2019;
3. Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 – BiBuG 2014, BGBl I Nr 191/2013; BGBl I Nr 46/2019;
4. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl I Nr 118/2016; BGBl I Nr 37/2018;
5. Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl Nr 129/1958; BGBl I Nr 100/2018;
6. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194/1994; BGBl I Nr 112/2018;
7. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr 620/1989; BGBl I Nr 107/2017;
8. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 106/1961; BGBl I Nr 61/2018;
9. Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl Nr 242/1962; BGBl I Nr 35/2019;
10. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; BGBl I Nr 70/2018;
11. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; BGBl I Nr 32/2018;
12. Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl Nr 631/1975; BGBl I Nr 70/2018;
13. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; BGBl I Nr 87/2012;
14. Unternehmerprüfungsordnung, BGBl Nr 453/1993; BGBl II Nr 114/2004;

Geltende Fassung

(2)

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis, Verweisungen auf Unionsrecht**§ 36**

(1) Z 1 bis 6

7. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl Nr L 141 vom 5. Juni 2015.

Vorgeschlagene Fassung

15. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl I Nr 34/2015; BGBl I Nr 46/2019;
16. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017; BGBl I Nr 62/2019;
17. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017, BGBl I Nr 137/2017; BGBl I Nr 32/2018;
18. Zustellgesetz – ZustG, BGBl Nr 200/1982; BGBl I Nr 104/2018.
- (2)

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis, Verweisungen auf Unionsrecht**§ 36**

(1) Z 1 bis 6

7. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl Nr L 141 vom 5. Juni 2015), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl Nr L 156 vom 19. Juni 2018).
- (1a) Dieses Gesetz verweist auf
1. die Verordnung (EU) Nr 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl Nr L 257 vom 28. August 2014;
 2. die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Ver-

Geltende Fassung

(2)

Vorgeschlagene Fassung

arbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016.

(2)

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen, Übergangsbestimmungen**§ 39**

(1) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 3, 5 Abs 1 und 2, 6 Abs 1 und 2, 7 Abs 1 und 2, 11 Abs 2, 24 bis 24o, 25, 26, 27 Abs 1, 28, 29 Abs 1 und 6, 29a, 30, 32 Abs 1, 7, 8 und 9, 34 Abs 1, 2 und 5, 34a bis 34e, 35 Abs 1 und 36 Abs 1 und 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit in Kraft. Gleichzeitig tritt § 16 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 außer Kraft.

(2) Die Wettunternehmer haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019:

1. der Behörde gegenüber die verantwortliche Person gemäß den §§ 5 Abs 2 Z 1a oder 6 Abs 1 Z 1a bekannt zu geben,
2. der Behörde die genehmigten Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß § 24a Abs 1 und 2 vorzulegen sowie
3. die Funktion eines Geldwäschebeauftragten (§ 24a Abs 5) einzurichten und diesen der Behörde namhaft zu machen.

(3) Wettunternehmer, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Bewilligung gemäß § 11 rechtskräftig erteilt worden ist, haben der Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 die ihr Unternehmen betreffenden eidesstattlichen Erklärungen gemäß § 11 Abs 2 Z 2a vorzulegen. Kann hinsichtlich des Betriebsleiters eine eidesstattliche Erklärung nicht vorgelegt werden, hat die Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 unter sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs 2, 3, 4 und 5 einen neuen Betriebsleiter zu bestellen.

(4) Die Wettunternehmer sowie die Landesregierung haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 ein Hinweisgebersystem gemäß § 24k einzurichten.

(5) § 34a Abs 1 ist nur auf Übertretungen anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2020 begangen wurden.